

Drittes Jahreshaft

des

Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer.

Inhalt.

1. Protokoll der elften Jahresversammlung, in dem sich befinden:
ein Ueberblick über die bisherige Thätigkeit des Vereins, von G. Uhlig,
ein Vortrag über die antiken Büsten des Apollon und Herakles in Basel, von
W. Vischer,
Thesen über die Disciplin der Schüler ausserhalb der Schule, aufgestellt und
begründet von J. Hunziker, und die Discussion derselben durch die
Versammlung,
ein Vortrag über Photographien auf Collodium, von H. Krippendorf.
2. Thesen über das Maturitätsexamen, aufgestellt und begründet von Dziatzko.
3. Nachrichten über Entstehung und Geschichte schweizerischer Gymnasien.
Zweite Folge.
4. Verzeichniss der Vereinsmitglieder.

Aarau,

Buchdruckerei von H. R. Sauerländer.

1871.

Protokoll der elften Jahresversammlung.

Erste Sitzung,

Sonnabend den 1. October 1870, Abends 6 Uhr.

Die elfte Jahresversammlung des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer fand in Olten statt. Herr Prof. Rudolf Rauchenstein von Aarau, der auf der vorjährigen Versammlung zum Präsidenten gewählt war, hatte dankend erklärt, die Geschäfte eines Vorsitzenden nicht mehr übernehmen zu können. So hatte Herr Prof. Uhlig von Aarau, auf den nach dem Genannten die meisten Stimmen gefallen waren, die einleitenden Schritte für die Versammlung gethan und eröffnete dieselbe damit, dass er einen kurzen Ueberblick über die bisherige Thätigkeit des Vereins gab, welcher folgt:

„Unser Verein hat sich schon einmal, Ende October 1861, an diesem Ort versammelt und es war dies die erste ordentliche Versammlung desselben. Denn bei der Zusammenkunft in **Aarau** im Mai des genannten Jahres hatte man sich nur constituirt und die Herausgabe des neuen schweizerischen Museums berathen. Wer zuerst die fruchtbringende Idee gefasst, dass die Gymnasiallehrer der Schweiz alljährlich einmal zusammentreten sollten, um die Interessen der Gymnasien zu wahren und ihre Erfahrungen auszutauschen, habe ich nicht ermitteln können. Ich vermuthete, es sei Herr Prof. Köchly gewesen, der eine Reihe von Jahren mit so vielem Eifer und so vielem Glück für das schweizerische Gymnasialwesen gewirkt hat.* Heute aber, wo der Verein zurückblickt auf die erste Decade seiner Versammlungen, scheint es angemessen, kurz der frühern Zusammenkünfte und ihrer Verhandlungen zu gedenken. — In **Olten** knüpften sich die Besprechungen an Verhandlungen an, welche im Schooß der deutschen Philologenversammlung desselben Jahres in Frankfurt a. M. gepflogen worden und über welche zwei Vereinsmitglieder kritisirend berichteten. Herr Prof. Vischer von Basel referirte über die Ansichten, welche von Prof. Bursian (damals in Tübingen) bezüglich unserer Aussprache des Altgriechischen geltend gemacht waren und dahin gingen, dass in wesentlichen Punkten die neugriechische Aussprache der erasmischen auch im Schulunterricht vorgezogen

* Ein Toast an dem gemeinsamen Mittagmahl des folgenden Tages erklärte unter mehrfacher Beistimmung, dass der erste Gedanke vielmehr von Herrn Prof. O. Ribbeck (damals in Bern, später in Basel, jetzt in Kiel) ausgegangen sei.

werden solle. Herr Prof. Wackernagel, dessen vor einigen Monaten erfolgten Tod wir alle als einen der herbsten Verluste empfunden haben, welche die literarischen Studien in der Schweiz treffen konnten, und dessen markige Persönlichkeit uns unvergesslich bleiben wird, erstattete Bericht, wie von den in Frankfurt versammelten Philologen die Einführung des Altdeutschen in den Gymnasialunterricht auf Grundlage von bezüglichen Thesen des Prof. Rudolf Raumer von Erlangen besprochen worden war. Auch auf späteren Versammlungen wurde noch öfter der meist dicht vorhergegangenen Verhandlungen der deutschen Philologen gedacht, aber nur in der Weise eines Referats, nicht als Grundlage für eigene Discussion. Endlich wurde in Olten beschlossen, als Haupttractandum auf das Programm der nächsten Versammlung die Besprechung eines gemeinsamen Maasses der Maturitätsforderungen zu setzen und eine Commission zur Vorberathung erwählt. Dieser Gegenstand wurde dann auf der Zusammenkunft in **Zürich** 1862 und, da man hier nur die Hälfte der Commissionsvorschläge behandeln konnte, auch noch auf der Versammlung in **Basel** 1863 eingehend berathen. Referent der Commission war der Nestor der schweizerischen Gymnasiallehrer, Herr Altrector Rudolf Rauchenstein, dessen Herz nach manchem Kampf, den er in seinem Leben geführt, noch ebenso lebhaft wie vor 50 Jahren für die von ihm vertretenen Ideen schlägt. Man einigte sich über die Minima der Anforderungen, welche man in den einzelnen Prüfungsfächern stellen solle. Ferner hielt Herr Prof. Vischer von Basel in Zürich den ersten der belehrenden antiquarischen Vorträge, mit denen er eine ganze Reihe unserer Versammlungen erfreut hat. Er sprach über das athenische Dionysostheater, dessen Ausgrabung er selbst zum Theil beigewohnt hatte; im folgenden Jahre dann in Basel über die Schlangensäule in Constantinopel, 1865 über die altgriechischen Schleuderbleie, 1866 über Punkte des attischen Gerichtswesens. Auch sonst fehlten unseren Zusammenkünften rein wissenschaftliche Vorträge nicht, und sie wurden stets, abgesehen von der Belehrung, als erfrischende Abwechslung gegenüber den pädagogischen Verhandlungen bewillkommnet, selbst wenn sie aus den Interiora einer einzelnen Wissenschaft geschöpft waren, wie die Mittheilungen, welche Herr Prof. Usener in Basel über die Berner Lucanscholien machte. — 1864 hat **Luzern** die Gymnasiallehrer bei sich gesehen. Hier wurde zum ersten Mal der naturwissenschaftliche Unterricht am Gymnasium Gegenstand der Discussion nach einem Vortrag des Herrn Prof. Lommel (damals in Schwyz, später am Zürcher Gymnasium, jetzt an einer technischen Hochschule Deutschlands). Dass, so dankenswerth man den Vortrag fand, im Einzelnen vielfach widersprochen wurde, erscheint natürlich, wenn man bedenkt, wie die Meinungen über den naturwissenschaftlichen Unterricht auf Gymnasien vier Jahre später in St. Gallen aus einander gingen, und dass über diesen Gegenstand gleicherweise zwischen Naturforschern selbst, wie zwischen ihnen und den Vertretern anderer Fächer scharf gestritten wird. Sodann beantwortete Herr Prof. Schweizer-Sidler von Zürich, dessen reges Interesse für unseren Verein schon sein ausnahmsloses Erscheinen bekundet, die erste seiner bereits für die Zürcher Ver-

sammlung aufgestellten Fragen, die sich alle auf Umgestaltung des classischen Unterrichtes bezogen. Er entwickelte in Luzern, in welchem Maasse und in welcher Weise die sicheren Ergebnisse der historischen Sprachforschung in der Schule verwendet werden sollen, und fand mit seinen einleuchtenden Forderungen vielseitige Beistimmung. Auf starke Opposition dagegen stiess er im folgenden Jahr (1865) in **Winterthur** mit der These, dass die Lectüre des Tacitus besser allein der Universität zugewiesen werde, jedenfalls die Lesung der Germania nicht auf die Schule gehöre. Vollkommen zu überzeugen gelang wiederum seinen lehrreichen Auseinandersetzungen im Jahr 1866 und 1867, über die Frage: Wie sollen die sicheren Ergebnisse der Orthographie und Orthoëpie auf dem Gebiet des Lateinischen in der Schule verwerthet werden? und über die These: Noch heute gilt der Satz, dass die alten Sprachen ein ganz vorzügliches Mittel für formale Bildung seien, aber das Formale muss tiefer gefasst werden. Unter den in Winterthur gehaltenen Vorträgen hebe ich ausser den genannten den des Herrn Prof. **Arnold Hug** (damals am Winterthurer Gymnasium) hervor, der über das Wünschenswerthe einer grösseren Ausdehnung der cursorischen Lectüre der classischen Schriftsteller sprach. — Sehr reichhaltig war sodann das Programm der Versammlung in **Solothurn** im Herbst 1866, von dem ebenfalls zwei Nummern schon erwähnt sind. Ich erinnere ferner an die dortige Discussion über die Frage, wie der Unterricht in der Schweizergeschichte an Gymnasien zu behandeln sei, welche eingeleitet wurde durch Herrn Prof. Gehrig von Luzern, und an den Vortrag des Herrn Prof. Bursian über Avenicum, eines Mannes, durch dessen Scheiden aus der Schweiz auch unser Verein einen werthen Genossen verloren hat, den wir nie anders als lebendig und belebend sahen, durch frisches Eingreifen in die Debatte und lebenswürdigen Humor. — In **Schaffhausen** 1867 wurde auf Grundlage einer Auseinandersetzung des Herrn Prof. Dietschi von Solothurn darüber gesprochen, welche Stellung der Unterricht über Rhetorik in dem Gymnasialunterricht einnehmen solle. Ferner hörten wir daselbst von Herrn Prof. Theodor Hug Mittheilungen aus Orelli's handschriftlichem Nachlasse und den folgenreichen Vortrag des Herrn Prof. Pfaff von Schaffhausen, in welchem er mit scharfer Lebhaftigkeit für Vereinfachung des Lehrstoffes in den Gymnasien kämpfte. — Das Jahr 1867 ist auch das Todesjahr des neuen schweizerischen Museums. Das Ableben erfolgte, wie Sie wissen, nachdem schon längere Zeit der Zustand ein gefährlicher war, und so sehr man das Eingehen dieser Zeitschrift, welche mit unserem Verein zugleich entstand, bedauern muss, da die erschienenen 6 Bände eine grosse Reihe ganz vortrefflicher Abhandlungen enthalten, so muss man andererseits dasselbe begreiflich finden. In seinem entschieden überwiegenden philologischen Bestandtheil concurrirte das Museum mit einer Anzahl weit verbreiteter deutscher Journale, welcher Concurrenz ja auch vor einigen Jahren eine neu gegründete bairische Zeitschrift für Philologie bald erlag. Ein Blatt aber, in welchem Nachrichten über unseren Verein und über das schweizerische Gymnasialwesen publicirt werden, ist für uns ein entschiedenes Bedürfniss, und so schuf sich der Verein, nachdem das Museum zu er-

scheinen aufgehört hatte, auf der Versammlung in **St. Gallen** 1868 ein neues Organ in den jährlich einmal erscheinenden Vereinsheften. Da in denselben jedesmal das ausführliche Protokoll unserer Verhandlungen veröffentlicht wird, so haben auch diejenigen von Ihnen, die in St. Gallen und im vorigen Jahr in **Bern** nicht zugegen waren, genaue Kenntniss von den dortigen lebhaften Verhandlungen, die zum Theil durch den genannten Vortrag des Herrn Pfaff veranlasst worden sind.* Nur Eines Punktes der Berner Besprechungen will ich hier Erwähnung thun, da er Missverständnisse hervorgerufen hat. Es wurde in Bern der Antrag gestellt, es möchte unser Verein zu einem Kantonsschullehrerverein erweitert werden, der gleicherweise Gewerbschullehrer wie Gymnasiallehrer umfasste und auch Gewerbschulfragen zur Verhandlung brächte. Dass dieser Vorschlag von der weit überwiegenden Mehrzahl der Versammelten abgewiesen wurde, hat den Vorwurf der Engherzigkeit veranlasst, der vollkommen unbegründet ist. Vielmehr war das einzige Motiv der Abweisung die Ueberlegung, dass das Gymnasium seine ganz eigenthümlichen Zwecke verfolge, ebenso wie die Hochschule, die Gewerbschule, die Secundarschule, die Primarschule die ihnen eigenen haben, und dass es der Förderung jener Zwecke in unseren Versammlungen nachtheilig sein würde, wenn man sich nicht auf Besprechung der gymnasialen Fragen beschränkte, sondern den Kreis der Verhandlungsgegenstände erweiterte. Ferner ist es natürlich bei Abweisung jenes Antrages Niemandem entfernt eingefallen zu wünschen, dass die Herren Gewerbschullehrer von unsern Versammlungen fern blieben. Im Gegentheil fühlen wir uns durch Anwesenheit und Mitgliedschaft von solchen Collegen ebenso erfreut und geehrt, wie durch die von Hochschul- und Secundarschullehrern, und da manche gymnasiale Frage auch für die Lehrer der Secundar-, der Gewerbs- und der Hochschule von grossem Interesse ist, so haben seit Jahren aus den Reihen dieser Männer manche nicht bloss ein Mal eine unserer Versammlungen besucht, sondern sind Vereinsmitglieder geworden. Noch dringender aber, als solche Betheiligung, wünschen wir, dass die Herren, welche an den Gymnasien die Naturwissenschaften lehren, in grösserer Anzahl unsere Versammlungen besuchen möchten. Hoffentlich trägt zur Realisirung dieses schon öfter ausgesprochenen Wunsches auch der die Aufrichtigkeit desselben klar bezeugende Berner Beschluss bei, dass an jeder Versammlung, wie auch sonst das Programm beschaffen sein mag, ein naturwissenschaftlicher Vortrag gehalten werden solle. Ein anderer lebhafter Wunsch ist der, dass die Thätigkeit unseres Vereins, die Resultate unserer Berathungen in ausgedehnterer Weise, als es bisher geschehen, von den hohen Erziehungsbehörden berücksichtigt werden möchten, dadurch dass dieselben entweder Abgeordnete zu unseren Zusammenkünften senden oder doch von unseren Vereinsheften, die wir uns erlauben ihnen zuzuschicken, genauere Kenntniss nehmen. Von Seiten mancher Er-

* Die Reihenfolge der bisherigen Versammlungen war also: 1861 Frühjahr Aarau, 1861 Herbst Olten, 1862 Zürich, 1863 Basel, 1864 Luzern, 1865 Winterthur, 1866 Solothurn, 1867 Schaffhausen, 1868 St. Gallen, 1869 Bern, auch diese alle im Herbst.

ziehungsdirectionen ist dies bereits geschehen, ja es sind Beschlüsse unseres Vereins zu Reglementen erhoben worden. Und wir können wohl, ohne uns zu überschätzen, sagen: dass die Voten unserer Versammlungen ein grosses Gewicht in gymnasialen Fragen beanspruchen dürfen, da sie aus freier Discussion und Abstimmung vieler Sachverständiger hervorgegangen sind. Erlangen unsere Beschlüsse dieses Gewicht allgemein, so erreichen wir zugleich das wichtige Ziel, dass grössere Einheitlichkeit in den gymnasialen Einrichtungen der verschiedenen Kantone und somit in der Bildung derjenigen Bürger des Schweizerlandes, die ein Gymnasium besucht haben, herrsche. Der Ausblick auf solches Wirken mahnt uns aber auch, mit ernstestem Eifer an unsere Berathungen zu gehen, dass die Prüfung der vorliegenden Fragen stets eine allseitige, die Beschlussfassung stets eine besonnene sei.“

Da Herr Prof. Rudolf Rauchenstein bei seiner Ablehnung der Präsidentenwürde beharrt, so wird Herr Uhlig durch Acclamation zum Präsidenten gewählt. Hierauf werden nach wiederholten Ablehnungen zu Schriftführern ernannt die Herren K. Maier von Aarau und Ludwig Sieber von Basel. Es folgte die Behandlung einiger geschäftlicher Gegenstände.

1. Jahresheft:

Herr Uhlig wird ermächtigt, im nächsten Jahreshefte die Mittheilung von Nachrichten über Entstehung und Geschichte der schweizerischen Gymnasien in der angefangenen Weise fortzusetzen.

2. Fiscalisches:

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen: der Jahresbeitrag von 1 Fr. soll nicht mehr durch Ortscorrespondenten gesammelt und dem Cassier eingesandt, sondern durch Postnachnahme bei Versendung der Jahreshefte erhoben werden, zusammen mit dem Preis für das Heft, welcher durch Vertheilung der Druckkosten auf die Mitglieder festgestellt wird. Die Nichtannahme des Heftes soll Austritt aus dem Verein bedeuten. — Mit der Revision der Rechnung werden betraut Herr Rector Zähringer von Luzern und Herr Prof. Gouzy von Aarau.

3. Versammlungsort:

Es wird beschlossen, die nächste Jahresversammlung in Frauenfeld abzuhalten und zwar unter dem Präsidium des Herrn Prof. Böckel. Chur und Zug, welche auch vorgeschlagen waren, blieben in Minderheit.

4. Programme:

Das Präsidium sieht sich veranlasst, daran zu erinnern, dass die gegenseitige Zusendung der Gymnasialprogramme noch immer nicht in dem gewünschten Umfange erfolge. Oft erhielten nur einige wenige Vereinsmitglieder eines Ortes ein Exemplar. Da die Ursache davon doch wohl lediglich in dem Mangel an Exemplaren liege, so schein es gut, wenn die h. Erziehungsdirectionen vom Verein mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit des Programmen-

tausches für die Zwecke des Vereins und für die Förderung des schweizerischen Gymnasialwesens gebeten würden, zu veranlassen, dass die Rectorate der Gymnasien im Stande seien, das Jahresprogramm jeweilen allen Vereinsmitgliedern zukommen zu lassen. Auch die nach dem trefflichen Brauch mehrerer Anstalten den Unterrichtsberichten beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlungen entbehre man sehr ungern, da sie meist aus dem Unterricht erwachsen, geeignet seien, demselben wiederum nützlich zu werden. Endlich wäre es sehr wünschenswerth, dass wenigstens die Rectorate der einzelnen Gymnasien die Reglemente der anderen in einem Exemplare erhielten. So würden die verschiedenen Anstalten von einander lernen können und man werde allmählig zu grösserer Einheitlichkeit der Einrichtung gelangen. Es wird beschlossen, in diesem Sinne ein Schreiben an die h. Erziehungsdirectionen zu richten.*

5. Tagesordnung:

Das Präsidium hatte in dem Einladungsschreiben vorläufig folgendes Programm aufgestellt: Den 1. October: 1. Geschäftliche Mittheilungen und Anfragen. 2. Vortrag des Herrn Rathsherrn Prof. Dr. Wilhelm Vischer aus Basel über die antiken Büsten des Apollo und Herkules, welche aus dem Besitze des Bildhauers Steinhäuser in den des Basler Museums übergegangen sind. 3. Thesen über die Disciplin der Schüler ausser der Schule, besonders das Vereinswesen, aufgestellt und begründet von Herrn Rector Hunziker aus Aarau. Den 2. October: 1. Thesen über das Maturitätsexamen, aufgestellt und begründet von Herrn Dr. Dziatzko aus Luzern. 2. Ueber Lichtbilder. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Krippendorf aus Aarau. 3. Thesen über die Einrichtung lateinischen und griechischen Elementarunterrichtes an Secundarschulen, aufgestellt und begründet von Herrn Prof. Uhlig. — Auf den Antrag des Herrn Rector Frei von Zürich wird beschlossen, in dieser Sitzung nur noch den Vortrag des Herrn Prof. Vischer anzuhören, die Besprechung der Thesen über die Disciplin der Schüler aber auf den Sonntag zu verschieben, da hierfür die Anwesenheit Manches, der erst morgen eintreffen werde, wünschenswerth sei.

Vortrag des Herrn Prof. Wilhelm Vischer:

Auf den Wunsch unseres geehrten Präsidiums habe ich es übernommen, Ihnen einige Mittheilungen über zwei Geschenke zu machen, durch welche im Jahr 1868 und 1869 das Museum in Basel bereichert worden ist. Bei der ungewöhnlichen Seltenheit grösserer Originalwerke der antiken Kunst in unserer Vaterlande darf ich dafür wohl auf Ihre Aufmerksamkeit zählen. Sind es doch Repliken zweier der auch in weiten Kreisen bekanntesten und berühmtesten Werke des Alterthums, um die es sich handelt, der Köpfe des Apollon von Belvedere und des farnesischen Herakles.

* Dies geschah am 29. October und von Seite vieler Tit. Erziehungsdirectionen wurde zusagend geantwortet.

Der Apollonkopf wurde 1868 von einem Freunde dem Museum geschenkt; ich selbst habe in dessen Auftrag den Kauf am 3. Juli abgeschlossen, vier Tage bevor sich in der archäologischen Gesellschaft in Berlin (am 7. Juli) „alle Sachverständigen“ dahin ausgesprochen hatten, „dass die Erwerbung der beiden Köpfe als Repliken von weltberühmten Werken, und zwar als Repliken von besserer Arbeit wie jene beiden allbekannten Statuen, für die Sammlung der königlichen Museen im höchsten Grade wünschenswerth sei.“ Vgl. Archäol. Zeitung 1868, S. 62, 63.

Den Herakleskopf kauften im darauf folgenden Winter einige Freunde auf gemeinsame Kosten und übergaben ihn gleichfalls dem Museum. Beide Köpfe waren im Besitz des bekannten Bildhauers Steinhäuser, der sie bei einem römischen Steinmetzen entdeckt hatte. Dass sie römischen Fundortes sind, ist zweifellos. Näheres aber war von dem ersten Besitzer aus leicht begreiflichen Gründen nicht zu erfahren. Steinhäuser äusserte mir mündlich die Vermuthung, dass sie bei Fundamentgrabungen auf dem Areal des Theaters des Pompejus gefunden sein möchten.

Ehe wir zur Betrachtung des Einzelnen übergehen, noch eine Bemerkung, die beide Köpfe gleichmässig betrifft. Beide stimmen mit denen der längst bekannten Statuen in Grösse und Haltung auf's genaueste zusammen, so dass man z. B. den Apollonkopf an seinem Halsbruche auf einen Abguss der Büste des belvederischen aufsetzen konnte, ohne dass die geringste Abweichung sich zeigte. Jede Muskel setzt sich fort, als ob es dasselbe Werk wäre. So konnte denn auch der untere Theil mit vollkommener Sicherheit in Marmor ergänzt werden.

Das Material ist bei beiden griechischer Marmor. So sprechen sich Steinhäuser, Kekulé und Helbig in den gleich zu nennenden Berichten einstimmig aus. So weit ich urtheilen kann, was ohne einen frischen Bruch nicht ganz leicht, ist es der grobkörnige parische Marmor. Der belvederische Apollon ist wahrscheinlich aus Marmor von Luna (Carrara) gearbeitet; doch steht die Sache nicht ganz fest. Das Material des farnesischen Herakles ist mir nicht bekannt.

Gehen wir zur Betrachtung des Apollon über. In Folge der neuesten Untersuchungen, die durch die treffliche Arbeit Stephani's über den Apollon Stroganoff begründet sind, darf ich als ausgemacht annehmen, dass der belvederische Apollon in der linken Hand die Aegis mit dem Gorgonenhaupt trug, mit der er einen anstürmenden Feind zurücktreibt. Das stolze Siegesbewusstsein über den in jähem Schrecken weichenden Angreifer motivirt den unvergleichlichen Ausdruck seines Gesichts. Als ebenso sicher setze ich voraus, dass das Original, nach dem der belvederische und der Stroganoff'sche Apollon gearbeitet sind, als Weihgeschenk nach der Ol. 175, 3 oder 279 v. Chr. geschehenen Vertreibung der Gallier in Delphi aufgestellt worden ist. Dagegen lasse ich dahingestellt, ob diesem Werk ein älteres aus der Zeit der höchsten Blüthe griechischer Kunst zu Grunde lag, das zum Andenken an den vereitelten Angriff der Perser auf Delphi gestiftet war. Es ist das bekanntlich

die mit Scharfsinn begründete Meinung Wieselers. In der mit altgriechischer Kunst in einem gewissen Widerspruch stehenden Eleganz und dem Pathetischen der belvederischen Statue glaubt man den Einfluss der späteren, römischen Zeit, der die Copie angehört, zu erkennen, während man in der Stroganoffschen Bronze grössere Einfachheit und Annäherung an das Original zu finden vermeint.

Vergleichen wir unseren Kopf mit dem belvederischen, so ergeben sich, bei vollständiger Gleichheit in dem Motive und in den Mässen, doch gewisse Verschiedenheiten, die in sehr entgegengesetzter Weise beurtheilt worden sind und über die endgültig zu entscheiden ich mir nicht anmasse. Doch werden Sie mir gestatten, nach übersichtlicher Anführung der Urtheile Anderer meine Meinung kurz anzudeuten.

Die erste Besprechung des Kopfes hat durch Herrn Prof. R. Kekulé stattgefunden, den wir heute ebenso unerwarteter als erfreulicher Weise als Gast in unserer Mitte begrüßen. In seinem am 14. December 1866 im archäologischen Institut zu Rom gehaltenen Vortrage (Annali 1867 XXXIX, S. 124 bis 140) glaubt er, bei der ausserordentlichen Aehnlichkeit beider Köpfe, doch nicht zwei Copien nach einem Originale voraussetzen zu dürfen, sondern meint, der eine von beiden sei nach dem andern copirt, und er steht nicht an, das Original in unserem Kopfe zu finden. Neben dem allgemeinen, nicht leicht in Worte zu fassenden Eindruck grösserer Kraft und Frische, hebt er dafür besonders folgende Punkte hervor:

Das harmonische Verhältniss, in dem die Mundwinkel und die äusseren Augenwinkel unter sich und wieder zu den Ohren stehen.

Die Profilform des ganzen Kopfes, bei der der Hinterkopf eine besondere, für die Wirkung des ganzen Werkes bedeutungsvolle Kraft und Grossheit hat.

In der Ansicht von vorne das ächt griechische Oval, mit der kräftig und frei geführten Linie, wogegen die spätere Kunst sich grösserer Weichheit befeissigt.

Damit eng zusammenhängend ist die Form des Kinns, die durch eine einfache, kräftige Linie gebildet ist, welche von der Spitze desselben fast gerade nach dem Halse läuft und die Form der Kinnlade scharf hervortreten lässt.

Auch auf die vorzügliche Schönheit der rechten Schläfe macht er aufmerksam und den bewundernswerthen Ansatz der Haare daselbst.

Alles das führt Kekulé zu der Annahme, dass unser Kopf zu der delphischen Originalstatue gehört habe. Diese sei von Delphi nach Rom gebracht worden, und nach ihr sei die belvederische Statue für den Palast des Nero in Antium gearbeitet worden, eine sehr genaue Copie, bei der aber grössere Eleganz und Weichheit (*morbidezza*) erstrebt worden sei. Damit ergibt sich ihm zugleich das Resultat, dass die Annahme eines Bronzeoriginals irrig sei.

So urtheilte ein Mann, dessen Auge durch längeren Aufenthalt in Italien und Griechenland geübt war, der namentlich auch mit dem Charakteristischen der rein griechischen Kunst im Verhältniss zur griechisch-römischen vertraut

war, und er urtheilte so bei der unmittelbaren Anschauung beider Originale. Alle Künstler und Archäologen, fügt er bei, die beide aufmerksam studiert, seien einig, dass der neu gefundene Kopf, der an Erhaltung nur allzusehr hinter dem belvederischen zurückstehe, an Meisterschaft der Arbeit ihm nichts nachgebe.

Ohne Anschauung des Originals, ich weiss nicht, ob nach einem Abgüsse oder bloss nach Photographien, schloss sich dem Urtheile Kekulé's in der Hauptsache der leider seitdem der Wissenschaft entrissene Otto Jahn an. (Aus dem *Alterthum. Populäre Aufsätze*, S. 265 ff.) Er hält zwar den Steinhäuserschen, jetzt Basler Kopf nicht für das Original, findet aber in ihm im Gegensatz zu der Feinheit und Eleganz des belvederischen Kopfes, zu einer fälschlich für Idealität gehaltenen Allgemeinheit in der Behandlung der Formen eine unnachahmlich lebendige Bewegung, findet in ihm mit einem Worte den zarten Hauch der griechischen Kunst bewahrt. Er stehe zu dem belvederischen etwa in dem Verhältniss, wie die melische Aphrodite zur capuanischen.

Gegenüber diesen Aussprüchen, mit denen, wie wir oben erwähnt, „alle Sachverständigen“ der Berliner archäologischen Gesellschaft einig gingen*, wirft es nun ein eigenthümliches Licht auf die Sicherheit unserer Kunstkritik, wenn wir vernehmen, was H. Brunn in München, auf die Vergleichung von Gypsabgüssen gestützt, an der Philologenversammlung in Würzburg vorgetragen hat. (Verhandlungen S. 90—100.)

Kekulé's Beweisführung lässt er nicht gelten. Gegenüber der von jenem betonten Ovalform der Vorderansicht, der knapperen Form des Kinns und der starken Schädelbildung meint er, dass dieser Typus trefflich für einen Athleten passe, aber weniger für den milderen Charakter des Apollon, dem gerade eine gewisse Breite und Fülle der Vorderansicht eigenthümlich gewesen zu sein scheine. Er sagt in dieser Hinsicht: „Leider ist der sogenannte Krobylos am Marmor nicht erhalten; würde er aber, nur mässig entwickelt, nicht das schmale Gesicht übermässig verlängert erscheinen lassen?“ Diese Frage ist jetzt bestimmt zu verneinen. Während bei dem von Brunn betrachteten Abguss das Haar, das sehr gelitten hat, unverändert gelassen war, hat seitdem Steinhäuser den oberen Theil mit dem Krobylos in Gyps restaurirt, und jenes Bedenken Brunns hat sich in keiner Weise realisiert, wie Sie sich aus der Photographie überzeugen können.

Im Einzelnen die beiden Köpfe durchgehend tadelt Brunn an unserem die Augen, indem dem Blicke seine Energie, seine Schärfe und Bestimmtheit, sein besonderes individuelles Gepräge fehle**. Er hebt besonders hervor, dass, während am belvederischen Kopf das obere Augenlid scharf geschnitten hervor-

* Man vergleiche auch noch Friederichs Bausteine, S. 387, der dem Basler Kopf entschieden strengeren und einfacheren Stil als dem belvederischen beimisst; und Burekhardt's Cicerone, 2. Ausg. von A. v. Zahn, S. 441. — Von Veckenstedts »Apoll von Belvedere« habe ich erst nachträglich aus der Archäol. Zeitung 1870, S. 78, Kunde erhalten, gesehen habe ich die Schrift nicht.

** Jahn, S. 172, lobt gerade die individuelle Wahrheit.

trete, dagegen das untere mehr zart und flach gewissermassen zurückweiche, an unserem Kopf die Augenlider den Apfel gleichmässig umrändern, ohne die scharfen und feinen Modulationen, die einen reichen Wechsel von Licht und Schatten erzeugen.

An der Stirne tadelt er, dass die am belvederischen stark modulierte Gliederung dem Basler Kopf fehle.

Die Nase, die leider nicht erhalten ist, übergehend, aber doch an ihrer Umgebung allerlei aussetzend, unterwirft er dann den Mund einer ganz besonders strengen Kritik. Es sei nur eine horizontale Vertiefung zwischen den beiden Lippen eingebohrt, so dass sich die Winkel der Oberlippe nicht herabzuziehen vermögen. Der Ausdruck von Hoheit und Stolz fehle. Das Kinn erscheine scharf und mager. Auch die Haare findet er gering behandelt und endlich die für die Betrachtung weniger bestimmte Seite ausser aller Harmonie.

Sodann fasst Brunn die einzelnen Beobachtungen dahin zusammen, dass der belvederische Kopf wie ein fein durchgeführter Kupferstich wirke, der Steinhäusersche wie eine Lithographie. Nun aber der Schluss, worauf im Grunde Alles hinausläuft: „Der vaticanische Kopf ist auch in Marmor eine Bronzearbeit, die sogar, um der Bronze möglichst nahe zu kommen, den Marmor gewissermassen denaturirt, d. h. ihm eine künstliche Politur gegeben hat, um ihn ähnlich wie das Metall durch Glanz, Reflexe, Lichtbrechungen wirken zu lassen. Der Steinhäusersche Kopf ist reine Marmorarbeit, welche die Schärfe der Begrenzungen absichtlich meidet, welche durch die Weichheit, Mürbigkeit, das Durchsichtige, Fleischige des Materials mit dem sinnlichen Eindruck des Fleisches, der Wirklichkeit zu wetteifern unternimmt.“

Ich habe wiederholt und noch vorgestern den Basler Kopf neben einem Gypsabdruck des belvederischen betrachtet, nachdem ich mehrere Male alle Brunn'schen Bemerkungen vor demselben durchgegangen hatte, und mein Eindruck ist, dass Brunn seiner Bronzetheorie zu Liebe unrichtig beobachtet hat. Einzelne seiner Ausstellungen sind geradezu unzutreffend. So das über die Augenlider Gesagte. An unserem Kopfe treten die oberen scharf und mächtig vor und werfen einen prächtigen Schatten, die unteren weichen ziemlich flach zurück, mehr als das wenigstens an dem verglichenen Gypsabgüsse des belvederischen der Fall ist. Richtig finde ich nur das über die Arbeit am Munde Gesagte, aber nicht die Folgerung. Er ist in der That horizontal eingeschnitten. Betrachten wir ihn in der Höhe unserer Augen, so ist sein Ausdruck nicht ganz der erwartete. Aber stellen wir uns tiefer, so verschwindet auch dieser scheinbare Mangel. Der Kopf gehört aber auf eine Colossalstatue, war also jedenfalls, mochte auch die Aufstellung keine besonders hohe sein, aus tieferem Standpunkte zu betrachten. Und betrachtet man ihn auf diese Art, so wird man weder Hoheit noch Stolz vermissen. Höchstens gebe ich zu, dass der Ausdruck des Hohnes, den der belvederische Kopf zeigt, fehlt oder doch sehr gemildert ist, dass also das Pathos des Augenblicks mehr zurücktritt.

Die Vorzüge unseres Kopfes, so weit er sie nicht als athletenartig ablehnt, hat Brunn mit Stillschweigen übergangen. Er hat kein Wort gesagt

von der bei acht griechischen Arbeiten eigenthümlichen starken Vertiefung der Mundwinkel und der äusseren Augenwinkel, wodurch ein ausserordentlich lebensvoller Lichteffect erzielt ist, kein Wort von der meisterhaften Arbeit des Haaransatzes und von der prachtvollen Linie des Kinnbackens.

Und endlich seine Schlusssätze? Ist bei einem Marmorwerke die Bronzebehandlung die richtige oder die „reine Marmorarbeit“? Und wie steht die Bemerkung über die „Weichheit und Mürbigkeit“ unseres Kopfes im Einklang mit dem, was im Einzelnen wiederholt von athletenartiger Kräftigkeit und Derbheit gesagt ist? Nicht eben glücklich scheint mir auch die Vergleichung mit Kupferstich und Steindruck. Denn bei Letzterem erlaubt das Material nie die Vollendung des Kupferstichs zu erreichen; dass aber ein Bronzewerk als solches über einem Marmorwerke stehe, wird doch Brunn nicht behaupten wollen.

Alle Einzelheiten der Brunn'schen Kritik zu würdigen, ist nur im Angesicht des Originals möglich.* Was er aber als Nachahmung der Bronze am belvederischen Kopf bezeichnet, scheint sich mir vollständig aus dem Bestreben nach Eleganz und Effect zu erklären und keineswegs auf grössere Annäherung an ein älteres Original zu weisen.

Weit günstiger für den neu gefundenen Kopf als Brunn hat Overbeck in seiner Geschichte der griechischen Plastik II, S. 256, 2. Ausg., geurtheilt. Nach ihm „zeigt der Basler Kopf grössere Frische und ein feineres Gefühl für das Organische, die Behandlung ist weniger raffinirt, in den Haaren besonders einfacher und dabei lebensvoller; im Ausdruck dagegen, namentlich aber in Behandlung des Auges (?) wird man dem Kopfe des vaticanischen Apollon die Palme schwerlich mit Recht streitig machen, hier ist der Basler Kopf weniger energisch, unschuldiger, jünger, naiver, aber eben deswegen der Situation nicht in eben demselben Grade angemessen.“

Ich denke, die Bedeutung des Kopfes geht aus dem Gesagten und zwar selbst aus den Ausstellungen Brunns zur Genüge hervor, und ohne mich in weitere Einzelheiten einzulassen, die bloss in Worten gegeben, nie zum vollen Verständniss führen, lade ich Sie ein, sich durch Betrachtung des Originals ein eigenes Urtheil zu bilden. Das meinige geht dahin, dass unser Kopf in höherem Grade als der belvederische den Charakter älterer griechischer Kunst trage und von einem älteren Künstler in griechischem Geiste gearbeitet sei.

* Zu erwähnen ist noch das bei dem Vortrag übersehene Urtheil eines ungenannten Künstlers, das in der Archäol. Zeitung 1869, S. 108 ff. von Prof. E. Hübner mitgetheilt ist. Ohne über die Frage des respectiven Alters der beiden Köpfe zu entscheiden, stellt der Künstler den belvederischen hoch über den Basler (Steinhäuserschen) Kopf. Auf eine nähere Erörterung der aphoristisch hingeworfenen Behauptungen desselben kann an dieser Stelle um so weniger eingetreten werden, als hier nur der in Olten gehaltene Vortrag gegeben werden soll und dieses Urtheil bloss nachgetragen ist, um jeden Schein einseitiger Würdigung der Köpfe zu vermeiden. Dass andere Künstler sich ganz anders ausgesprochen haben, ist oben S. II aus Kekulé's Vortrag erwähnt. Es stehen sich also nicht etwa die Urtheile von Künstlern und von Archäologen gegenüber.

Gerade das, was Overbeck als Mangel anführt, spricht wohl dafür und findet darin seine Erklärung. Als das delphische Original wage ich ihn nicht zu erklären, obwohl ich gegen diese Annahme keine bestimmten Gründe anzuführen weiss. Denn dass dieses eine Bronzestatue gewesen sei, halte ich durchaus nicht für erwiesen.

Stehen sich über den Kopf des Apollon die Urtheile so scharf entgegen, so ist das, so weit mir bekannt, der Fall nicht beim Herakleskopfe. Von ausführlicheren Besprechungen ist mir nur der Vortrag von Wolfgang Helbig bekannt, den er bei der Festsitzung des archäologischen Instituts in Rom, 20. April 1868, gehalten hat, und der in den *Annali* 1868 XL, S. 336 gedruckt ist. Ich habe ihn erst zu Gesicht bekommen, nachdem der Kopf in Basel angelangt war, und war erfreut, in demselben die Meinung, die ich mir gebildet hatte, des vollständigsten wieder zu finden. Ich werde mich daher nicht scheuen, mich hier in der Hauptsache an Helbig anzuschliessen, ohne ihn im Einzelnen weiter zu nennen.

Zuerst sei bemerkt, dass dieser Kopf noch mehr als der des Apollon gelitten hat, obwohl ein Theil der Brust erhalten ist. Es fehlt die ganze Nase und der ganze obere Kopftheil. Dieser ist nicht abgebrochen; vielmehr war derselbe schon im Alterthum von der Mitte der Stirne an aus einem andern Stück Marmor gearbeitet und aufgepasst. Das geht mit Sicherheit daraus hervor, dass der erhaltene Theil eine ganz glatte Fläche hat, in deren Mitte ein Loch ist zur Befestigung des obern Stückes. Die Ergänzung konnte nun dadurch bewerkstelligt werden, dass man dies obere Stück in Gyps nach dem farnesischen Herakles aufsetzte. Nicht ganz befriedigend ist die Ergänzung der Nase, die etwas plump erscheint. Da sie aber nur in Gyps gemacht ist, kann sie immer noch verändert werden. Wie mir Herr Helbig mündlich mitgetheilt hat, ist in jüngster Zeit eine Bronzestatuetten zum Vorschein gekommen und in den Besitz eines Russen übergegangen, die wesentlich zur richtigen Beurtheilung unseres Kopfes beitrage.

Wenn wir in Apollon das Ideal des ewig jugendlichen Lichtgottes bewundern, der, über alle irdischen Dinge erhaben, nur das Böse, Unreine, Ungöttliche seinen Zorn fühlen lässt, so war dagegen Herakles, der Sohn eines sterblichen Weibes und des höchsten der Götter, das Ideal eines Helden, der sein Leben unter den schwersten Mühen und Arbeiten zum Heile der Menschen dahin giebt, um schliesslich verklärt in den Kreis der Olympier aufgenommen zu werden und, mit Hebe vermählt, der himmlischen Seligkeit sich zu erfreuen. Ganz und gar Mensch in seinen Neigungen und Leidenschaften, wenn auch mit übermenschlicher Kraft ausgerüstet, kämpft er zum Gotte sich empor. So giebt er der Sage und Poesie und selbst noch der philosophischen Betrachtung den reichsten mannigfaltigsten Stoff. Und es hat ihn ebenso sehr die ernste Dichtkunst in den erhabensten Heldenzügen darzustellen gewusst, als die scherzhaftige ihn in den heitersten Farben des Humors auszumalen verstanden. In der einen wie der andern Gestaltung ist eine mit heftiger Leidenschaft

wohl verträgliche Güte, ein Wohlwollen, das überall zu helfen bereit ist, ein charakteristischer Zug.

Dass eine solche Heldenfigur nach den verschiedensten Seiten auch der plastischen Kunst die ergiebigsten Motive darbot, ist leicht einzusehen. Und diese hat sie von früh an mit Glück behandelt. Ich erinnere nur an die Metope von Selinus.

Aber kein Künstler hat mit mehr Vorliebe und mit glänzenderem Erfolg den Herakles zum Gegenstand seiner Schöpfungen gewählt, als der grosse sikyonische Bildner Lysippos, der Zeitgenosse Alexanders des Grossen. Er hat Heraklesbilder in den verschiedensten Situationen und vom mächtigen Erzkoloss bis herunter zur Statuette geschaffen.

Ein Moment, den die Kunst besonders gern und vielleicht schon vor Lysippos benutzte, war der, wo Herakles nach Erbeutung der Hesperidenäpfel, der letzten oder vorletzten seiner zwölf Arbeiten, ermüdet auf die Keule gestützt ausruht. Man sieht diese Darstellung noch heute in Relief an den Mauern von Alyzia, einer alten Stadt Akarnaniens. (Heuzey, le Mont Olympe et l'Acarnanie S. 413.) Aber am bekanntesten ist sie durch die Kolossalstatue in Neapel, den sogenannten Farnesischen Herakles. Er ist, wie die daran befindliche Inschrift besagt, das Werk des Athener's Glykon, dessen Zeit uns nicht bekannt ist. Aber schon die Form der Schrift weist auf die römische Zeit. Bekanntlich ruht Herakles stehend, mit der linken Achsel auf die mit der Löwenhaut bedeckte Keule gestützt, die rechte Hand, allerdings wahrscheinlich restauriert, aber ohne Zweifel richtig restauriert, liegt auf dem Rücken und hält die Hesperidenäpfel. Der Kopf ist in Folge der Ermüdung gesenkt.

Hören wir die kurze Charakteristik, die Professor Burekhardt im Cicero gibt: „Es ist der in Kämpfen und Wanderungen begriffene, nur für einen Augenblick ausruhende Held mit den erbeuteten Aepfeln der Hesperiden. In der wahrhaft gewaltigen Musculatur, dem Ungeheuern namentlich der Arm- und Schulterbildung wirkt noch die letzte Anstrengung nach; um so stärker erscheint der Ausdruck der Ruhe durch das Aufstützen auf die Keule links und die Ausschwingungen des Leibes rechts, so wie durch die Senkung des Hauptes und die reine Horizontale der Schultern characterisirt, während Stellung und Gestalt der Beine dem Ganzen doch die Leichtigkeit eines Hirsches geben. Die Arbeit ist mit derjenigen des Torso allerdings nicht zu vergleichen. Am Kopfe sehr starke Restaurationen.“

Fügen wir noch einige Worte bei. In der ganzen Statue finden wir die grösstmögliche körperliche Kraft mit dem Ausdruck tiefster Ermüdung auf's effectvollste in Contrast gesetzt. Der verhältnissmässig sehr kleine Kopf gegenüber dem ungeheuern Körper erhöht noch diesen Eindruck. In dieser Hinsicht, in dem Ungeheuern, steht das Werk unter allen uns aus dem Alterthum erhaltenen einzig da. Es liegt darin ein Extrem, das der frühern, ächt griechischen Kunst fremd ist. In dem Kopfe, der uns hier besonders interessiert, sehen wir zwar noch die Blüthe des Alters, aber doch schon Spuren der schweren Ar-

beiten. Die Runzeln quer auf der Stirne und unmittelbar über der Nasenwurzel, sowie an den untern Augenlidern sind nur zum Theil Folge der augenblicklichen Ermüdung, zum Theil aber auch der bestandenen Anstrengung überhaupt. Mit dem Ausdruck der Ermüdung ist der einer gewissen schmerzlichen Traurigkeit im Hinblick auf die schwere Lebensaufgabe gemischt, aber beherrscht von einer mächtigen Energie, die alle Schwierigkeiten zu besiegen sich bewusst ist. Und diese wird wohlthuend gemässigt durch einen Zug von Güte, der sich besonders im Mund ausspricht.

Vergleichen wir nun unsern Kopf, so ist zunächst klar, dass auch er einer Statue angehörte, und die Uebereinstimmung in Mass, Haltung und Ausdruck ist so gross, dass wir eine im Ganzen dem farnesischen gleiche voraussetzen müssen. Daneben aber stossen wir auf bemerkenswerthe Verschiedenheiten, wohl bedeutendere als beim Apollon, die uns auf entsprechende Verschiedenheiten in der ganzen Statue schliessen lassen.

Die Runzeln sind theils gemässigt, theils ganz weggelassen, so namentlich die unmittelbar über der Nasenwurzel und unter den Augen. Die Augenbrauen, die im farnesischen Kopfe fast horizontal laufen, erscheinen hier in schöner Schwingung und werfen einen Schatten, der dem Auge Leben verleiht und gleichsam die Pupille ersetzt, die am andern Kopfe nach Art der spätern Kunst mit dem Meissel angedeutet ist. Dabei sind die Haare der Brauen ganz weggelassen, am farnesischen Kopfe aber ausgeführt. In den Augen und in der Stirne ist entschieden ein weniger düsterer Ausdruck. Damit stimmt die ganze Behandlung der Haut überein, während der schöne Mund eher noch milder erscheint und ein unendliches Wohlwollen zeigt. In dem prächtig angeetzten Haare des Bartes und des Hauptes sowie im Nacken ist der Ausdruck der körperlichen Stärke gemässigt, ohne abgeschwächt zu sein. Von der Nase schweigen wir, weil sie grossen Theils restauriert ist.

Fassen wir uns zusammen, so finden wir im Basler Kopfe entschieden die Stimmung des Augenblicks mehr zurückgedrängt, als im farnesischen. Sie ist mehr nur angedeutet als ausgeführt. Dagegen ist um so bestimmter der bleibende Grundcharacter des Helden ausgesprochen durch die momentane Stimmung nur modificiert. Es ist, wie Helbig treffend sagt, was die Griechen das Ethos nannten, vorherrschend, wogegen im farnesischen Kopfe das Pathos mächtiger hervortritt. Der irdische Held ruht sinnend über die siegreich bestandenen, und vielleicht noch zu bestehenden Mühen und Arbeiten. Das giebt seinem kräftigen und doch so wohlwollenden, menschenfreundlichen Ausdrücke eine Beimischung von Schmerz, aber über diese momentane Stimmung ist sein Wesen erhaben; sie wird überstrahlt von der göttlichen Kraft des Zeussohnes; man ahnt, dass er zur himmlischen Seligkeit des Olymps wird erhoben werden.

Wie die Darstellung des Pathos dem späteren Streben nach Effect mehr entspricht, so ist jene ethische oder wahrhaft ideale Auffassung ein Grundzug der ächt griechischen Kunst. Und sie, verbunden mit den angedeuteten technischen Unterschieden, weist mit Sicherheit unserem Kopf sein relatives Alter gegenüber dem farnesischen an. Er ist, wenn nicht selbst Original, was dahin-

gestellt werden muss, doch nach dem griechischen Original in griechischem Geiste, wenn auch vielleicht in Rom gearbeitet; der farnesische ist unter römischem Einflusse nach dem gleichen Original, aus dem griechischen Typus gleichsam in den römischen übersetzt. Eine absolute Zeitbestimmung kann nicht mit Sicherheit gegeben werden. Aber die farnesische Statue wird schwerlich vor das zweite Jahrhundert nach Christus gesetzt werden dürfen; ja ich habe nichts dagegen mit Helbig an die Zeit des Caracalla (211—217) zu denken. In die interessante Frage, ob der farnesische und also auch unser Herakles auf ein Original des Lysippos zurückzuführen sei, will ich nicht eintreten. Gewöhnlich nimmt man es an, Helbig stellt es in Abrede.

Mag man bei dem Apollokopf über das Verhältniss zu dem belvederischen schwanken, mag die grössere Eleganz des letzteren bestechend wirken, unserem Herakleskopfe wird gewiss Jeder, neben dem Character ächter griechischer Kunst überhaupt, die Palme gegenüber dem farnesischen zusprechen, wie ich denn nur bewundernde Anerkennung seiner Schönheit vernommen habe.

Es darf sich nicht nur Basel, sondern die ganze Schweiz freuen, zwei antike Werke solcher Bedeutung zu besitzen.*

Zu einer Discussion gab der durch treffliche Photographien illustrierte Vortrag nicht Anlass. Es erklärte sich nur der zufällig anwesende Archäologe Prof. Reinhard Kekulé aus Bonn, was das Verhältniss des Basler Apollokopfes zum Vaticanischen anbelangt, mit dem Vortragenden vollständig einverstanden. Er sei der Ansicht, dass es sich weniger darum handle, welches der schönere, als darum, welches der ältere Kopf sei, eine Frage, die er, gestützt auf Vergleichung mit den Parthenonsculpturen, zu Gunsten des baslerischen Kopfes beantworten müsse. Brunns Urtheil über den Apollon von Basel schein ihm nicht ganz vorurtheilsfrei zu sein, zu sehr unter dem Einfluss der jahrelangen Anschauung der römischen Museen gefällt; auch habe er bei seiner Beurtheilung des vaticanischen Apollon die ganze Statue im Auge.

Schliesslich verdankt der Präsident den interessanten Vortrag und spricht Namens der Zuhörer den (jetzt realisirten) Wunsch aus, dass derselbe im nächsten Jahreshefte möchte gedruckt erscheinen. Der Rest des Abends wurde der Unterhaltung gewidmet.

Zweite Sitzung,

Sonntag den 2. October 1870, Vormittags halb 9 Uhr.

Herr Rector Hunziker von Aarau begründet in eingehendem Vortrage die von ihm aufgestellten **Thesen über die Disciplin der Schüler ausser-**

* Einen dritten mit dem Herakles erworbenen Kopf eines Jünglings von vortrefflicher griechischer Arbeit erwähne ich hier nur mit einem Worte, da ich über seine Bedeutung noch nicht im Klaren bin.

halb der Schule, welche ebenso, wie die Thesen über das Maturitätsexamen und über den lateinischen und griechischen Elementarunterricht, den Versammlungen gedruckt eingehändigt wurden. Dieselben lauteten:

1. Auch ausser der Schule ist von den Schülern gesittetes Betragen und Enthaltung von solchen Dingen, die den Zwecken der Schule Eintrag thun, zu verlangen.

2. Es ist durch Verbot und eventuelle Bestrafung dahin zu wirken, dass die Wirthshäuser von den jüngern Stufen gar nicht, von den obern mit Maass und innerhalb bestimmter Zeitgrenzen besucht werden.

3. Schülervereine zur Pflege wissenschaftlicher und artistischer Zwecke sind zu gestatten, aber nicht ohne sie zu controliren.

4. Die Verbindung solcher Vereine mit denen anderer Gymnasien oder mit Studentenvereinen ist nicht zu dulden.

5. Das häusliche Verhalten von Schülern, die nicht bei ihren Eltern wohnen, ist durch die Lehrerschaft sorgfältig zu überwachen.

6. In Kosthäusern oder Convicten, welche mit Schulen verbunden sind, ist es wünschenswerth, dass die Schüler gesonderte Zimmer bewohnen. Ueber ihre Zeit ausserhalb der Schulstunden sollen diese Schüler ebenso frei wie die andern verfügen können.

Die Hauptsätze der Motivirung waren folgende:

Zu These 1. Diesem allgemeinen Satze stünde die Ansicht gegenüber, dass die Schule sich um die Disziplin der Schüler ausser der Unterrichtszeit nicht zu kümmern habe.

Diese Ansicht erscheint uns unhaltbar, weil sie gegen die erzieherischen Zwecke der Schule verstösst. Es bleibt also nur übrig, die Punkte festzusetzen, auf welche die Disciplinavorschriften sich erstrecken sollen, und die Mittel zu bestimmen, wie diese Vorschriften können zur Geltung gebracht werden. Die wichtigsten dieser Punkte, die uns als solche erschienen, werden in den folgenden Thesen hervorgehoben.

Zu These 2. Hier ist ein gegensätzliches Verhalten denkbar: entweder über den Wirthshausbesuch gar keine besondern Vorschriften aufzustellen und nur eclatanten Missbrauch zu bestrafen; oder aber den Wirthshausbesuch ganz zu verbieten. Beides hat üble Folgen. Durch das erstere werden jüngere Schüler verführt, und die Handhabung der Disciplin macht sich arbiträr. Durch das Zweite befördert man den Besuch unerreichbarer Winkelkneipen. Es muss ein Mittelweg eingeschlagen werden, mit sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Dass mit der Grösse des Ortes und mit steigender Schülerzahl auch die Schwierigkeiten der Aufsicht wachsen, ist selbstverständlich. Dennoch ist das Gehässige einer speziellen Wirthshauspolizei für Schüler unter allen Umständen zu vermeiden, und hat man mit dem Thunlichen sich zu begnügen.

Zu These 3. Am bequemsten wäre es für die Aufsichtszwecke, Schülervereine gänzlich zu untersagen. Es wäre dies aber zugleich im höchsten Grade unpädagogisch. Auch der Schüler ist ein *ζῶον πολιτικόν*. Die Entwicklung

seiner ethischen Eigenschaften verlangt Bethätigung des gesellschaftlichen Triebes, und diese Bethätigung ist nur möglich als freie Selbstbethätigung innerhalb gesetzlicher Schranken. Schülervereine sind also nicht nur nicht zu untersagen, sie sind zu pflegen und — zu überwachen. Ein bestimmter sachlicher Zweck muss den Mittelpunkt des Vereinslebens abgeben; die Förderung des freien mündlichen Vortrages ist besonders in's Auge zu fassen. Wo die nöthige Controle fehlt, werden die Vereine leicht der Anlass und Vorwand zu Kneipereien und anderem Zeitverderb, so wie der Spielball des terrorisirenden Ehrgeizes einzelner Gewaltthätiger.

Zu These 4. Der verderbliche Einfluss von Studentenvereinen auf Gymnasialvereine, mit denen sie in Verbindung stehen, gipfelt in folgenden Punkten:

a) Unter den Hauptvertretern eines burschikosen Wesens und flotten Lebens an Universitäten finden sich immer Einige, die sich zur Aufgabe machen, von Zeit zu Zeit bei Gymnasiasten Gastrollen zu geben, um sich bewundern zu lassen und die „gaie science“ weiter zu verbreiten. Die Gymnasiasten ihrerseits ermangeln nicht, sich an solchen Erscheinungen hie und da ihre Ideale zu bilden.

b) Die regelmässigen Vereinscorrespondenzen behandeln fast ebenso regelmässig Themata, welche über den Gesichtskreis des Schülers hinausliegen und wohl auch vom Studenten nicht gehörig beherrscht werden können. Daraus ergibt sich das Ueberwuchern eines Phrasenthums, welches als gesinnungstüchtig und als patriotisch gilt, und eines der Hauptgebrechen ausmacht, an welchem auch das öffentliche Leben weit über die Schule hinaus krankt.

Auch die Verbindung von Gymnasialvereinen unter einander scheint dieselben Uebelstände, vielleicht in etwas geringerem Maasse, nach sich zu ziehen.

Zu These 5. Die Hausinspektionen werden als unumgänglich nothwendig erachtet, um sich zu vergewissern, ob für die physischen und moralischen Bedingungen der Entwicklung des Schülers gehörig Sorge getragen ist und um zu den Schülern in ein näheres Verhältniss zu treten. Die amtlichen Beziehungen des Rektorates zum Schüler genügen zu diesem Zwecke nicht. Dass auch die Hausinspektionen ihren Zweck häufig nicht erreichen, ist keine triftige Einwendung gegen das Institut selbst.

Zu These 6. Es steht dieselbe in keinem nothwendigen Zusammenhange mit den vorausgehenden Thesen. Sie kann aber in einen solchen Zusammenhang gebracht werden, wenn das Kosthaus zugleich die Schuldisciplin unterstützt. In diesem Sinne wurde die Errichtung eines kantonalen Kosthauses in Aarau in Anregung gebracht, und da einzelne Mitglieder der Versammlung über diesen Punkt bereits langjährige Erfahrungen gesammelt, so wird vom Vortragenden hier um deren Mittheilung gebeten mit besonderer Berücksichtigung der in der These angeführten Sätze.

Discussion. Der Präsident hält es für angemessen, der Besprechung der einzelnen Thesen die Mittheilung eines im Allgemeinen über den Gegenstand

sich verbreitenden Briefes vorauszuschicken, der dem Präsidium von Herrn Froidevaux, Professor an der Kantonsschule von Porrentruy, zugeschickt worden ist. Derselbe lautet:

„La question des sociétés d'étudiants a fait souvent l'objet des préoccupations du corps enseignant de notre Ecole, parce qu'elle touche de près à l'éducation sociale et à la discipline. En général nous sommes très-peu favorables à ces sociétés, parceque nous avons reconnu, qu'elles ont des résultats fâcheux pour les études et l'ordre de l'établissement. Comme toute autre association, une société d'étudiants, qu'elle s'appelle *Industria*, *Gymnasia* etc., peut porter, il est vrai quelques bons fruits, parce qu'elle suppose des principes démocratiques et qu'elle habitue les jeunes gens à la vie républicaine. Mais pour quelques avantages apparents, qu'il est assez tôt aux élèves d'acquérir, et qui ne rentrent pas dans leur sphère d'activité actuelle, de combien d'actes répréhensibles n'est-elle pas la cause directe ou indirecte? Ainsi tous les actes d'indiscipline extérieure, les rentrées à des heures tardives le soir, la perte d'un temps précieux, la fréquentation des auberges et brasseries, les *Kneipen*, pour me servir de leur expression que l'on pourrait traduire par orgies, ces séances autour du tonnelet de bière, au milieu de la fumée et de chants bruyants, rien moins qu'harmonieux, et parfois d'une honnêteté équivoque, par là même la fréquentation irrégulière des cours le lendemain, les retards fréquents des sociétaires pour assister aux leçons qui n'ont pas été préparées la veille, les bائلements et la langueur qui s'en suivent, tous ces actes, tous ces manquements sont la suite de la plupart des séances de ces jeunes gens qui presque toujours mettent leurs obligations de sociétaires au-dessus de leurs devoirs d'élèves. Pour un grand nombre l'école et ses règlements ne sont rien, leur société et ses statuts priment tout: c'est l'Etat dans l'Etat.

En ce qui nous concerne particulièrement, nous ne pouvons d'aucune manière tolérer le port de capes bleues ou vertes, contrairement à notre règlement qui prescrit un képi uniforme, et cependant des jeunes gens de 16 à 20 ans ont la prétention de demander la jouissance de ce privilège, et par là même l'abolition du grand principe de l'égalité devant la loi.

Du reste nous avons constaté que les moins bons élèves, ceux qui encourent le plus souvent des avertissements et des pensums, sont les membres d'une des sociétés en question, et que, en général, les bons élèves refusent d'en faire partie, à moins que la pression exercée sur eux, ne soit trop forte; car, remarquons-le bien, la parogande, le racolage ce fait souvent par la violence ou la menace et la spontanéité y est pour peu de chose. Combien de jeunes gens m'ont affirmé qu'ils voudraient bien s'abstenir ou se retirer, mais qu'ils ne le peuvent pas. D'anciens membres de la *Gymnasia* m'ont dit que les sociétés d'étudiants n'ont d'autre bon résultat que d'inspirer de bonne heure aux élèves un dégoût profond de ces sociétés lors de leur études supérieures. En général il-y-a de graves inconvénients pour la discipline et les études dans l'existence de ces sociétés, aussitôt qu'elles s'écartent tant soit peu des travaux

scientifiques et littéraires. Si les élèves ont pour devise: *litteris et amicitiae* (ce qui n'existe qu'en théorie), ils peuvent parfaitement y répondre comme condisciples: la collection des élèves d'une école forme à elle-même une belle société qui répond à ce but, avec la différence que la bière et la pipe en sont exclues.

Il y aurait beaucoup à écrire sur ce sujet que je trouve un des plus importants sous le rapport du progrès moral, intellectuel et social de la jeunesse.

En résumé, je suis d'avis que le peu d'utilité que rapportent aux étudiants ces sociétés, disparaît totalement devant les dangers nombreux qui en sont la suite et les habitudes bruyantes qu'y contractent les élèves.

Pour le moment, il ne sera pas inopportun de dire dans quels rapports avec l'Ecole se trouve la société *Gymnasia*, composée d'une 12^{me} de nos élèves. Nous ne permettons, ni ne défendons l'existence de cette société. Nous l'ignorons; elle se réunit une fois par semaine dans une salle appartenant à l'Ecole: nous ne nous immisçons pas officiellement dans leurs affaires, mais le moindre écart ayant pour cause la participation à la société, est sévèrement réprimé et puni.

Herr Prof. Vischer erklärt, dass er sich mit Reglementen nicht befreunden könne, deren sichere Durchführung nicht möglich sei; wie ihm dies bei einigen der vorgelegten Thesen der Fall zu sein scheine. Ferner meine er, dass man keine speciellen Disciplinärvorschriften aufstellen könne, die für alle Anstalten passten: sehr viel hänge davon ab, ob die Gymnasien sich an grösseren oder kleineren Orten befänden. Man sollte daher nach seiner Ansicht für die Berathung im Verein nur allgemeine Grundsätze, nicht specielle Regeln aufstellen, wie solche in These 2 und 6 enthalten seien. Bei dieser Auffassung des Gegenstandes sehe er sich veranlasst, auf weitere Betheiligung an der Discussion zu verzichten, wenn man auf die einzelnen Thesen eintrete.

Herr Rector Frei von Zürich ist mit den Thesen 1, 2 und 5 einverstanden, wenn er auch bei ihrer Durchführung ein gewisses Mass von Freiheit, sowie Berücksichtigung der localen Verhältnisse nöthig erachtet, und glaubt annehmen zu dürfen dass die grosse Mehrheit der Versammlung derselben Ansicht sei. Er stellt daher, um für die Behandlung der Thesen 3 und 4, welche vielleicht von einigen Seiten bestritten werden würden, mehr Zeit zu gewinnen, den Antrag, die Thesen 1, 2 und 5 grundsätzlich anzunehmen und zur Discussion der Th. 3. und 4. überzugehen.— Dieser Antrag wird von der Versammlung angenommen.

Herr Rector Ott von Schaffhausen vermisst eine Bemerkung über den Eintritt in Vereine, die nicht von Schülern gebildet werden. In Schaffhausen z. B. seien die Gymnasiasten, welche in Turn- oder Musikvereine einzutreten wünschen, verpflichtet, die Erlaubniss des Rectors einzuholen. Mit Rücksicht hierauf stellt er den Antrag, der 3. These folgenden Zusatz beizufügen:

„Schüler, welche in andere, nicht von Gymnasiasten gebildete Vereine einzutreten wünschen, bedürfen hiezu der Genehmigung des Rectors.“

Herr Rector Frei betrachtet die Gymnasialvereine als eine Crux der Rectoren; gleichwohl ist er weit entfernt, ihre Aufhebung zu verlangen. Die Vereine sind seiner Ansicht nach etwas Naturnothwendiges, in Bildungsstufe und Alter gleich sehr Begründetes und können den Schulunterricht ergänzen. Aber eine Controle sei durchaus nothwendig und müsse gerade von Freunden der Vereine in deren eigenem Interesse lebhaft gewünscht werden. Die Statuten der Vereine sollen dem Lehrerconvent zur Genehmigung mitgetheilt und diesem jeweilen auch der Personalbestand zur Kenntniss gebracht werden.

Darauf berichtet Herr Sieber aus Basel über die am Basler Pädagogium bestehenden Vereine folgendes: Der älteste unter den drei Vereinen heisst Pädagogia; er wurde im Jahre 1845 gegründet und zählte unter seinen Mitgliedern jeder Zeit von den besten Schülern des Pädagogiums. Das Tragen von Farben (Mützen und Bändern) ist nicht beanstandet worden. Die Vereinssitzungen finden gewöhnlich Samstags in einem Wirthshause statt und zerfallen in einen ersten Akt (von 5 bis 8 Uhr), der wissenschaftlichen Vorträgen, Declamationen u. s. w. gewidmet ist, und in einen zweiten Akt, in welchem bei Bier Geselligkeit und Gesang gepflegt werden. Bei Vereinsfestlichkeiten pflegen sich von den frühern Mitgliedern, deren es eine beträchtliche Anzahl giebt, manche einzufinden; die Lehrerschaft wird bei solchen Anlässen regelmässig eingeladen. Der Eintritt in diesen Verein ist laut den Statuten nur den Schülern der beiden obersten Klassen gestattet. Der Pädagogia hat sich vor einigen Jahren ein zweiter Verein, Concordia genannt, an die Seite gestellt, der grundsätzlich alle studentischen Abzeichen verwirft, auf jedes äusserliche Gepränge mit löblicher Einfachheit verzichtet und seine Zusammenkünfte in einem Privathause abhält. Auch die Concordia zählt in ihren Reihen brave und begabte Schüler. Bei dem stilleren Charakter dieser Verbindung hat sich die Lehrerconferenz nicht veranlasst gesehen, die Vorlegung der Statuten zu verlangen. In der neuesten Zeit ist noch ein dritter Verein gegründet worden, der sich, wie schon sein Name Natura andeutet, das Studium der naturwissenschaftlichen Fächer zur Aufgabe macht und sein Ziel ebenfalls ohne den oft kostspieligen studentischen Pomp und Flitter zu erreichen strebt. Wie diese drei Verbindungen unter einander in Frieden leben, so darf ihnen auch im Ganzen ein gesittetes Betragen nachgesagt werden. Vereinzelt Ausschreitungen mögen schon, besonders bei auswärtigen Zusammenkünften, vorgekommen sein; doch hat die Lehrerconferenz sich bis jetzt noch nicht genöthigt gesehen, gegen einen der betreffenden Vereine strafend einzuschreiten. Hiebei ist es allerdings wichtig zu wissen, dass weitaus die Mehrzahl der Pädagogen im elterlichen Hause wohnt und also der controlirenden Aufsicht nicht ermangelt.

Herr Rector Schlatter von Solothurn macht auf den Unterschied zwischen Vereinen, welche für sich bestehen, und solchen, die Sectionen von grössern, namentlich auch von Studentenvereinen sind, aufmerksam und ist der Ansicht, dass bei letzteren die Nachtheile weit überwiegen und dass besonders die Verbindung mit Studenten einen schlimmen Einfluss ausübe.

Herr Alt-Rector Gehrig aus Luzern berichtet über die Verbindungen an der Kantonsschule in Luzern. Dieselben sind zwar nicht, wie es hiess, aufgehoben worden; aber über den schlimmen Stand derselben ist alle Welt einig. Wenn die Aufhebung nicht beschlossen werde, so sei daran die im Jahre 1871 bevorstehende Neuwahl der Behörden Schuld. Die Luzerner Vereine hängen mit den grossen politischen Parteien zusammen und haben eine ausgesprochene politische Farbe. Sie pflegen eifrigen Verkehr mit Studentenvereinen, senden Abordnungen aus ihrer Mitte zu den studentischen Vereinsfesten in Bern und Zürich und erhalten in ihren eigenen Sitzungen die Besuche von Studenten. Solche Vereine geben unendlich viel Anlass, die Mitglieder von den Studien abzuziehen. Dazu ist eine wirksame Controle fast unmöglich, besonders wegen der Verflechtung mit andern Sectionen und wegen der älteren Ehrenmitglieder, die oft in taktlosester Weise die jungen Leute in das politische Parteiwesen hineinziehen. Statt sich wissenschaftlicher Arbeit zu widmen, schwärmen die einen für Montalembert, die andern für Langenthal. Endlich greift dieses Unwesen immer tiefer in die unteren Classen der Schule hinab, da die Vereine sich künftige Mitglieder schon unter den Jüngsten zu „keilen“ suchen.

Herr Dr. Bähler aus Bern stimmt der These 3 bei. In Bern bestehe ein Gymnasialverein, der gegenwärtig, nachdem die Politik daraus verdrängt, in voller Blüthe sei. Er zählt nur Schüler der I. und II. Classe und ist einer genauen Controle unterworfen. Der Rector wohnt häufig dem im Schulhause stattfindenden ersten Akte bei. Zu tadeln ist die den Studentenvereinen abgesehene Entwicklung unnöthigen Pompes mit Farben und Schlägern; besondere Ausschreitungen seien indessen in der letzten Zeit nicht vorgekommen.

Herr Prof. Dietschi von Solothurn glaubt die Solothurner Vereine gegen Herrn Rector Schlatter in Schutz nehmen zu müssen und weist darauf hin, dass die Schüler bis zum Alter von 21 Jahren auf der Schule bleiben. Im Ganzen könne man den Vereinsmitgliedern ein ernstes Streben und diesem gute Früchte nicht absprechen.

Herr Prof. Böckel erklärt sich für die Gestattung von Schülervereinen, im Fall sie sich von der Verbindung mit andern Vereinen fern halten. Er berichtet über die Umstände, welche in Frauenfeld nach fruchtlosen Warnungen die Auflösung der Thurgovia nöthig gemacht und ihm in der Ansicht bestärkt haben, dass Verbindungen mit andern Vereinen sammt den dadurch veranlassten gegenseitigen Besuchen und Zusammenkünften nicht sollen geduldet werden.

Herr Rector Schlatter kann die milden Anschauungen des Herrn Dietschi nicht gelten lassen; die Solothurner Zofingia habe auch Manche zu Mitgliedern gezählt, deren Relegation nöthig geworden sei.

Herr Dr. Motz von Zürich ist mit der 3. These nicht einverstanden. Er will die Schülervereine weder ausdrücklich gestatten, weil dies unnöthig, noch ihre Controlirung verlangen, da dieselbe nicht gut durchzuführen sei. Dagegen

solle man natürlich aus dem Vereinsleben hervorgehende Ausschreitungen der Schüler (jedoch ohne weitere Rücksicht auf ihren Ursprung) streng bestrafen.

Herr Prof. Dziatzko von Luzern sucht ebenfalls nachzuweisen, wie der Verkehr mit auswärtigen Vereinen, von welchen die Schüler ihre Parole erhalten, die Quelle der grössten Uebelstände sei.

Herr Rector Frei begründet die Nothwendigkeit der 4. These durch eine eingehende Schilderung eines vom Zürcher Gymnasialverein vor einigen Jahren abgehaltenen Stiftungsfestes. Der gute Eindruck, den das Fest zuerst auf ihn gemacht habe, sei durch ungebührliche und aufregende Reden einzelner Deputirten vollständig aufgehoben worden. Die Verbindung von Sectionen könne durchaus nicht gebilligt werden; die Beschränkung der Vereine auf die Schüler derselben Anstalt werde den Gymnasialvereinen selbst zum Heil und Segen gereichen. Schliesslich stellt er den Antrag, der 4. These durch Aufnahme eines Zusatzes folgende Fassung zu geben: „Die Verbindung solcher Vereine mit denen anderer Gymnasien oder mit Studentenvereinen, sei es durch Correspondenz oder Zusammenkünfte, Deputationen u. dgl. ist nicht zu dulden.“

Herr Rector Dändliker eröffnet, dass in Winterthur der Eintritt in den Gymnasialverein dem Veto des Rectors unterliege. Zusammenkünfte mit auswärtigen Vereinen seien zwar verboten, aber das Verbot werde hie und da umgangen. Um so nöthiger sei es, dass sich die Rectoren der verschiedenen Anstalten die Hand reichen zur Beseitigung dieses vielen Schaden stiftenden Unwesens.

Herr Prof. Affolter von Solothurn kann sich zwar dem scharfen Urtheil einiger Vorredner nicht anschliessen, stimmt aber auch dafür, dass der Verkehr mit auswärtigen Vereinen zu verbieten sei.

Da niemand mehr das Wort begehrt, so wird zur Abstimmung über die 3. und 4. These geschritten. Die These 3 wird fast einstimmig angenommen mit dem vom Präsidenten beantragten Zusatz: „Der Beitritt ist erst von einer bestimmten Klasse an zuzulassen.“ Die 4. These wird in gleicher Weise angenommen mit dem von Rector Frei beantragten Zusatz, so dass also die Versammlung bezüglich der Schülervereine folgendes beschloss:

„Schülervereine zur Pflege wissenschaftlicher und artistischer Zwecke soll man gestatten, aber nicht ohne sie zu controliren. Auch ist der Beitritt erst von einer bestimmten Classe an zuzulassen. Die Verbindung solcher Vereine mit denen anderer Gymnasien oder mit Studentenvereinen, sei es durch Zusammenkünfte oder Deputationen oder Correspondenz, ist nicht zu dulden.“

Der Zusatz, den Herr Rector Ott im Anfang der Discussion beantragte, wird nicht angenommen.

Darauf wird zur Discussion über die 6. These übergegangen. Der Bitte des Herrn Rector Hunziker um Aufschlüsse über die Beschaffenheit und Wirkung der an verschiedenen Orten geltenden Convicteinrichtungen entsprechen zwei Herrn.

Herr Rector Schlatter: Das solothurnische Convict, das unter seinen Bewohnern Schüler bis zu 18, ja 20 Jahren zählt, gewährt den Eltern neben einem billigen Kostgelde (7 Fr. per Woche) noch die Beruhigung, dass ihre Söhne unter verständiger Ueberwachung stehen. Es ist dort kein gemeinsamer Studien- oder Schlafsaal, sondern kleinere Zimmer für je 1 bis 2 Schüler; über die Zeit nach dem Frühstück bis zum Thorschluss Abends 9 Uhr darf frei verfügt werden. Dass hie und da auch Zusammenkünfte im Convict bei Kartenspiel und Trunk stattgefunden haben, ist nicht zu läugnen, doch vermehrte Wachsamkeit kann solche Dinge wohl verhüten.

Herr Prof. Th. Hug von Schaffhausen: Auch Schaffhausen hat seit etwa 6 Jahren ein Convict; seine Verhältnisse sind aber sehr bescheiden, so dass den Zöglingen keine gesonderten Zimmer angewiesen werden können. Es befinden sich darin je ein Arbeitszimmer für die ältern und für die jüngern Schüler; ferner zwei Schlafsäle und ein Musikzimmer. Das ganze Institut erweist sich für jüngere Schüler als passend; erreichen dieselben aber ein höheres Alter, so nehmen sie ihren Austritt, um eigene Zimmer beziehen zu können. Kantonsangehörige bezahlen jährlich 350 Fr.; auswärtige Zöglinge 400 Fr. Das Wünschenswerthe gesonderter Zimmer kann nicht bestritten werden. — Schliesslich beantragt Herr Hug, das zweite Lemma der 6. These (Ueber ihre Zeit ausserhalb der Schulstunden sollen diese Schüler ebenso frei wie die anderen verfügen können) wegzulassen, nicht als ob er solche Freiheit den Convictschülern durchweg nehmen wolle, sondern weil er meine, dass nach Alter und localen Verhältnissen ein gewisser Grad der Beschränkung nothwendig sein könne.

Der Antrag Hugs erhält die Mehrheit, während der erste Satz von These 6 allgemein angenommen wird.

Nachdem die Thesen über die Disciplin der Schüler ausser der Schule erledigt waren, eröffneten die Rechnungsrevisoren, dass ein **Abschluss der Rechnung** sich als unmöglich erwiesen habe, weil die letztjährigen Beiträge noch nicht alle eingegangen seien. Es wird daher beschlossen, den Rechnungsabschluss vorläufig im nächsten Jahreshefte zu publiziren* und die Revision auf der nächsten Jahresversammlung vorzunehmen.

Für den Rest der Sitzung wurde statt Herrn K. Maier, der sich zur Heimkehr genöthigt sah, Herr Prof. Sidler von Bern zum Secretär ernannt.

Nach einer halbstündigen Pause (während welcher die anwesenden Rectoren zu einer Conferenz über die Ausführung der gefassten Beschlüsse zusammen-

* Derselbe lautet: Das Quästorat des schweizerischen Gymnasiallehrervereins hat (eingerechnet den Activsaldo der vorigen Jahresrechnung) bis Ende Decbr. 1870 eingenommen: Fr. 241. 40, ausgegeben Fr. 235. 10. Gegenwärtiger Activsaldo Fr. 6. 30. (Dieser nicht glänzende Zustand unserer Finanzen rührt, wie in Frauenfeld gezeigt werden wird, daher, dass die Kosten des vorigen Jahresheftes nicht ganz auf die Mitglieder vertheilt, sondern zum Theil durch die Jahresbeiträge gedeckt worden sind. Uhl.)

traten) folgte der **Vortrag des Herrn Prof. Dr. Krippendorf über Photographien auf Collodium**, von dem wir einen Auszug mittheilen:

„Der Kern der heutigen Photographie liegt in dem Umstand, dass eine Verbindung von Silber mit Jod oder Brom eine sehr lichtempfindliche Substanz darstellt und also das auf eine solche Schicht fallende Bild fixirt werden kann. Es zerfallen die Operationen in zwei Theile, nämlich in die Darstellung des Bildes durch eine Jodsilberschicht, d. i. das sogenannte Negativbild, und in die Darstellung desselben durch eine Chlorsilberschicht, d. i. das Positivbild. Betrachten wir zuerst das erstere. Durch ein achromatisches Linsensystem wird in einem lichtdichten Kasten mit Auszug, der Camera obscura, ein Bild von dem aufzunehmenden Gegenstande auf einer vertical stehenden, matten Glastafel aufgefangen. Als weitere Hilfsmittel zur Herstellung des Negativs treten ferner auf:

1) Collodion, d. i. Schiessbaumwolle, welche in einem Gemisch von Aether und Alkohol aufgelöst und mit einer kleinen Menge von Jodsalzen versetzt worden ist.

2) Das Silberbad, d. i. der bekannte Höllenstein, welcher in dem Verhältnisse von 1 : 10 in destillirtem Waaser aufgelöst ist und sich in einer Schale, der Cüvette, befindet.

3) Der Entwickler, d. i. Eisenvitriol in Wasser (1 : 30).

4) Die Fixirlösung, d. d. eine wässrige Lösung von Cyankalium (1 : 50).

Wir kehren zu der Entwicklung des Bildes zurück. Nachdem auf der erwähnten matten Glastafel das Bild vorläufig, aber in höchster Schärfe, eingestellt worden ist, begiebt sich der Photograph in ein besonderes dunkles Zimmer und giesst unter dem Scheine einer schwachen Lichtquelle das unter 1) genannte Jodcollodion auf eine geputzte Glasplatte auf. Nachdem der Ueberschuss abgelaufen ist und die Schicht eine gewisse Consistenz erlangt hat, wird die Platte in das Silberbad eingetaucht und darin etwa zwei Minuten liegen gelassen. Nach einem Gesetze der Chemie verbindet sich das Jod des Collodion mit dem Silber des Höllensteins zu der lichtempfindlichen Substanz des Jodsilbers, für welches das Collodion selber nur als Träger erscheint. Die so präparirte und für das Negativ bestimmte Platte wird in ein kleines, schmales Rähmchen gelegt, welches mittels Thürchen und Schieber lichtdicht gemacht werden kann und so eingerichtet ist, dass es in der Camera an die Stelle der herausgenommenen matten Glastafel eingesetzt werden kann. Wird der Schieber des Rähmchens aufgezogen, das Linsensystem geöffnet, so fällt das früher auf der matten Glastafel eingestellte Bild nun mit voller Schärfe auf die präparirte Platte und nach wenig Secunden schon ist die Jodsilberschicht in der Weise verändert, dass wenn man im Dunkelzimmer den Entwickler (unter 3) auf die Platte giesst, nun das bisher unsichtbare latente Bild in Form eines unendlich feinen Silberniederschlages sichtbar wird, der dem Auge nur deshalb verschleiert erscheint, weil das vom Bilde nicht getroffene unzersetzte Jodsilber theilweise übergreift. Um das Silberbild scharf und

zugleich lichtbeständig herzustellen, muss die übrige Jodsilberschicht entfernt werden, was nach sorgfältiger Abspülung unter dem Wasserhahne nun durch Aufgiessen der Fixirlösung (unter 4) geschieht. Das Cyankalium löst die Jodsilberschicht auf und erst hiermit wird das Bild lichtbeständig und tritt mit voller Schärfe hervor. Betrachtet man ein solches Bild im durchgehenden Lichte, so zeigt es sich ganz naturgemäss negativ, indem die hellen Theile in Folge starker Silberanhäufung dunkel, selbst schwarz, dagegen die dunkleren, lichtarmen Theile in Folge geringerer Silberansammlung durchsichtig erscheinen.

Das getrocknete und gefirnisste Negativ dient nun dazu, ein positives Bild auf irgend einer andern Substanz, hauptsächlich auf Papier oder Collodion zu erzeugen. Die Papierbilder aber leiden an bedeutenden Nachtheilen. Die zur Einwirkung kommenden Stoffe, besonders das unterschwefligsaure Natron, bleiben trotz der sorgfältigsten Waschungen im Papier hängen und nach wenig Jahrzehnten ist das schöne Bild vergilbt. Dazu kommt die wenn auch noch so glatte, doch immerhin rauhe Papierfläche sowie eine zeitraubende und umständliche Herstellungsweise. Als Fortschritt in der Photographie ist darum die Darstellung der positiven Bilder auf Collodion zu betrachten, welche an den genannten Uebelständen nicht leiden, leicht und schnell herstellbar sind, dagegen ein Maximum von Sorgfalt und Erfahrung erfordern. Wir erlauben uns, sofort die Beschreibung dieser interessanten Bilder folgen zu lassen.

Wie schon angedeutet, bedient man sich des empfindlichen Chlorsilbers zur Darstellung der positiven Bilder, d. h. derjenigen Bilder, welche Hell und Dunkel im Original in gleicher Weise als Copie wiedergeben. Da das Collodion an und für sich lichtunempfindlich ist, so hat man es zunächst mit Chlorsilber zu imprägniren. Es geschieht dies nach der vom Vortragenden erfundenen Methode auf äusserst einfache Weise. In heissen Alkohol tröpfelt man eine wässrige, äusserst concentrirte Höllesteinlösung ein und fügt eine entsprechende Menge Collodionwolle hinzu. Nach mehrfachem Umschütteln wird eine dem Alkohol gleiche Quantität Aether allmähig und unter fortwährender Bewegung und Wiedererwärmung des Kolbens zugegossen bis die Wolle vollständig aufgelöst ist. Das entstandene warme Collodion mit dem in ihm nun vorhandenen Silber muss noch in Chlorsilbercollodion verwandelt werden und wird zu diesem Zwecke eine dem Silber äquivalente und in Alkohol aufgelöste Menge Chlorcalcium zugetröpfelt. Wegen des sich nun bildenden Chlorsilbers muss diese Operation bei schwacher künstlicher Beleuchtung vorgenommen und die ganze Flüssigkeit etwa eine Viertelstunde geschüttelt werden. Das nun fertige Chlorsilbercollodion kann nach einigen Stunden ruhigen Stehens verwendet werden und hat gegenüber anderen Methoden den grossen Vortheil der vier und mehr Monate hindurch andauernden Beständigkeit, abgesehen von der Kraft und Brillanz der damit gewonnenen Bilder.

Um nun die positiven Collodionbilder selber anzufertigen, verfährt man in folgender Ordnung. Ein Stück gewöhnliches Kreidepapier wird an den vier Seiten umgebogen, so dass die Ränder etwa ein Centimeter hoch sind und hierauf mittelst Stecknadeln an den vier Ecken auf ein leichtes Brettchen angeheftet. Nun

übergiesst man dieses Papier mit einer reichlichen Menge von Chlorsilbercollodion, welches der umgestülpten Ränder wegen an den Seiten nicht ablaufen kann, sondern an einer Ecke in die Ausgussflasche wieder zurückläuft. Das so mit einem lichtempfindlichen Häutchen aus Chlorsilbercollodion überzogene Papier wird nach zwei Stunden in Stücke von der Grösse des Negativs zerschnitten und ein solches Stück unter das betreffende Negativ gelegt. Sorgt man dafür, dass zwischen dem Negativ und dem collodionirten Papiere kein Licht eindringen kann, wozu der Photograph gewöhnlich einen sogenannten Copirrahmen anwendet, so erhält man sowohl im directen Sonnenlichte als auch bei gewöhnlicher Tageshelle aussergewöhnlich scharfe, positive Bilder auf dem Collodionhäutchen, welche auch unter dem Vergrösserungsglase ihre glatte Oberfläche und ihre Feinheit behalten.

Noch aber sind die Bilder nicht lichtbeständig, ermangeln des beliebten schwarzen Tones und es sind auch die Bildhäutchen von dem darunter befindlichen Papier abzuziehen und auf neue Unterlagen zu kleben. Es werden darum die Bilder während einer Viertelstunde einer gründlichen Auswässerung unterworfen und hierauf in eine Lösung von unterschwefligsaurem Natron, welcher einige Gramme verdünnter Goldlösung zugesetzt worden sind, gebracht und darin in steter Bewegung erhalten. Sofort beginnt auch eine Tonveränderung des Bildes, indem einerseits das unzersetzte Chlorsilber durch das Natron aufgelöst und damit das Bild fixirt wird, andererseits aber sich Gold in atomistisch feiner Zertheilung auf dem Silber der Copie niederschlägt. Der Ton geht durch ein schönes Gelb in ein reiches Ponceau über und durch ein noch längeres Liegenlassen in der Lösung erlangt man endlich einen schönen, tiefschwarzen Ton. Ausser dieser Fixirung und Trennung findet zugleich auch ein freiwilliges Ablösen des Collodionhäutchens von seiner bisherigen Papierunterlage statt und wird nun das Bildhäutchen von der etwa anhängenden Kreide auf einer Glastafel gereinigt, mit Wasser überspült, beschnitten und auf eine neue Unterlage von Papier oder Glas aufgeklebt. Diess ist in kurzen Umrissen das Verfahren, welches durch Warton Simpson in England angeregt, in Deutschland und Frankreich schon vielfachen Eingang gefunden hat. Weitaus höher stehend als das gegenwärtig dominirende Albuminbild wird es schwerlich das Uebergewicht erlangen, indem die Bilder doch immer zarterer Natur bleiben werden. Wo es aber darauf ankommt, ein unvergängliches, scharfes, schönes, auch unter der Loupe sich treu bleibendes Bild schon nach zwei Stunden fix und fertig herzustellen, da dürfte keine von den bisherigen Methoden ebenbürtig erscheinen.“

Das Präsidium äussert nach Verdankung des interessanten Vortrages, dessen Inhalt durch Vorweisungen und Experimente sehr anschaulich gemacht wurde, — dass die Zeit wohl ebenso wenig hinreiche, um noch die Thesen über den classischen Elementarunterricht zu behandeln, als für die Besprechung der Maturitätsprüfung, und beantragt daher, die Begründung dieser Thesen von Seiten der Referenten in's nächste Jahreshaft aufzunehmen und dieselben an den zwei nächsten Versammlungen (1871 in Frauenfeld die über das Maturi-

tätsexamen und 1872 in Olten die über den classischen Elementarunterricht) zu discutiren. Die Verschiebung der letzteren auf die nächste Oltener Versammlung wird dadurch motivirt, dass sich für diese Frage die westlichen Kantone ungleich mehr interessiren als die östlichen.* Der Antrag wird angenommen.

Ein gemeinsames Mahl bildete den Schluss der elften Jahresversammlung des schweizerischen Gymnasiallehrervereins. Der Toast auf die Schweiz gedachte der Segnungen des Friedens, welche wir geniessen. Auch auf das Wohl der Gründer des Vereins wurde getrunken und die Herren Prof. Ribbeck in Kiel und Köchly in Heidelberg telegraphisch davon in Kenntniss gesetzt. Herr Ribbeck dankte herzlich in einem Briefe, in welchem er seine Anhänglichkeit an die Schweiz und seine schweizerischen Schüler aussprach. Von Heidelberg sandte in Abwesenheit des Herrn Köchly seine Gattin ein dankendes Telegramm.

Die Zahl der versammelten **Mitglieder** war diessmal 70 (die Namen derselben sind im Mitgliederverzeichniss mit Sternchen versehen), so dass diese Versammlung besuchter als irgend eine frühere war und klar wurde, wie angemessen der Berner Beschluss war, alle zwei Jahre in dem centralen Olten zusammenzukommen. Neu eingetreten sind in den Verein in Olten 29 Mitglieder (die Namen derselben sind im Mitgliederverzeichniss mit zwei Sternchen versehen), so dass die Gesamtzahl der Mitglieder jetzt auf 161 angewachsen ist, welche 31 Orten und 17 Kantonen der Schweiz angehören. Die anwesenden Nichtmitglieder waren: 1. Herr Dr. Reinhard Kekulé, Professor der Archäologie in Bonn. 2. Herr Dr. Carl Dilthey, Privatdozent für Philologie und Archäologie in Bonn. 3. Herr Bläsi, Pfarrer in Olten. 4. Herr Eduard Herzog, Professor in Luzern. 5. Herr Ferd. Aug. Bendel, Lehrer in Hofwyl. 6. Herr Gisi, stud. theol. von Olten. 7. Herr Bernhard Riggenbach, stud. theol. in Basel. 8. Herr Julius Steinmann, stud. phil. aus Trimbach, Kt. Solothurn 9. Herr J. Süss, stud. phil. aus Trimbach.

Angeschlossen mag hier noch werden, dass von unseren Verhandlungen seit drei Jahren auch auswärtige Zeitschriften und auswärtige Behörden (so das bairische Cultusministerium bei Berathung des neuen bairischen Gymnasiallehrplans) mehrfach Notiz genommen haben. Im Dezember 1870 erhielt das Präsidium des Vereins von dem Secretariat der Smithsonian Institution in Wahsington den Annual report für 1868 zugeschickt, der unserem Cassier übergeben werden wird.

* Die Begründung der Thesen über das Maturitätsexamen von Herrn Dr. Dziatzko findet sich nun auch hinter dem Protokoll (man bittet dort die erste Anmerkung nicht zu übersehen), die Motivirung der Thesen des Herrn Uhlig dagegen ist für das vierte Jahreshaft zurückgelegt, da dieselbe für die nächste Oltener Versammlung noch immer früh genug kommt und das vorliegende Heft schon so stärker als die früheren ist.

Thesen über das Maturitätsexamen.

Aufgestellt und begründet von Dr. Dziatzkó.*

1. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, über die genügende Bildung aller derer zu wachen, welche sich einem gelehrten Berufe widmen wollen.
2. Zu den darauf bezüglichen Maassregeln gehört die Forderung, dass der Einzelne sich vor Beginn irgend eines Universitätsstudiums die nöthige Vorbildung für das Fachstudium und die Grundlage zu einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung durch Absolvirung eines Gymnasiums oder privatim in befriedigender Weise verschaffe.
3. *a)* Ob diese Forderung erfüllt sei, wird durch eine Reifeprüfung ermittelt.
b) Ausnahmsweise kann das Reifezeugniss auch auf Grund einer tüchtigen wissenschaftlichen Leistung ausgestellt werden.
c) Gute Noten in den Zeugnissen des obersten Gymnasialcurses entbinden dagegen von dem Examen nicht.
4. *a)* Die Maturitätsprüfung ist möglichst zu vereinfachen und vorzüglich auf Erforschung eines dauernden Könnens zu richten. Sie umfasst das Deutsche (nur schriftlich), Lateinische (schriftlich und mündlich), Griechische (nur mündlich), Französische (nur schriftlich), Geschichte (nur mündlich), Mathematik verbunden mit Physik (schriftlich und mündlich), Naturbeschreibung (nur mündlich).
b) Von einer Prüfung in der Religion, Philosophie, dem Hebräischen und von einer besondern (von dem Examen in der Physik getrennten) Prüfung in der Chemie ist abzusehen.
c) Von der Prüfung im Griechischen kann Dispensation eintreten, doch ist dies im Zeugniss zu bemerken und an Stelle des Griechischen hat eine Prüfung im Englischen oder Italienischen stattzufinden.
5. Bei der Maturitätsprüfung und Maturitätserklärung ist der künftige Beruf nicht zu berücksichtigen.

* Vgl. über dieselben das vorstehende Protokoll S. 8 und 28. Unser trefflicher College Dziatzko ist uns leider nach sechsjährigem Wirken am Luzerner Lyceum in diesem Frühjahr durch Berufung zum Bibliothekar der Universität Freiburg im Br. entrissen worden. Aber, wie er wünschte, dass seine mühevollen Arbeit doch gedruckt werde, so wird jedem Vereinsmitglied diese gründliche und klare Auseinandersetzung sehr willkommen sein, wenn gleich der Verfasser die Vertheidigung solcher Punkte, die etwa streitig sind, nicht selbst in Frauenfeld übernehmen kann: auch bei Abwesenheit des Verfassers eignet sich die Arbeit gar sehr zur Grundlage einer Discussion. Uhlig.

6. a) Es ist wünschenswerth, dass die einzelnen Kantonsregierungen, besonders solche, welche mit anderen Concordate für wissenschaftliche Berufsarten abgeschlossen haben oder abzuschliessen gedenken, die vom schweizerischen Gymnasiallehrerverein über die Maturitätsprüfung aufgestellten Grundsätze berücksichtigen.
- b) Weiterhin wäre auch ein interkantonales Concordat bezüglich der Maturitätsexamina sehr zu wünschen, in Folge dessen das in einem der zum Concordate gehörigen Kantone abgelegte Examen auch in den anderen gültig wäre. Doch wären hierzu natürlich ein gemeinsames Prüfungsreglement mit genauer Angabe der Höhe der Forderungen in den einzelnen Fächern und interkantonale Prüfungsvorsitzende (nicht gemeinsame Examinatoren) nothwendige Bedingnisse.*

Bereits an der II. Versammlung schweizerischer Gymnasiallehrer (in Olten den 27. October 1861) wurde von Herrn Prof. O. Ribbeck, damals in Basel, „an das dringende Bedürfniss erinnert, sich über ein gemeinsames Maass der Maturitätsforderungen allmählig zu einigen“. Es wurde zunächst eine Commission niedergesetzt, um das nöthige Material von den verschiedenen Kantonsschulen zu sammeln und der nächsten Versammlung darüber Bericht zu erstatten (vergl. N. Schweiz. Mus. I, S. 379). Das von Herrn Prof. R. Rauchenstein vorgetragene Referat war Gegenstand eingehender Verhandlungen auf der III. sowie IV. Versammlung (am 26. October 1862 in Zürich und 18. October 1863 in Basel): in bestimmter Fassung einigte man sich über die Anforderungen, welche bei der Maturitätsprüfung an unseren schweizerischen Gymnasien als Minimum anzustreben seien (N. Schw. Mus. III, S. 32 f., 402 ff.). Offenbar galt es damals, nur das Maass des zu Prüfenden festzustellen; die Frage nach der Nothwendigkeit einer solchen Maturitätsprüfung liess man unberührt. Gleichwohl ist diese in der Schweiz von Seiten der kantonalen Behörden, der Privaten, ja selbst einzelner Lehrer keineswegs unbestritten. Und nicht nur eine besondere Prüfung, sondern überhaupt jeder Ausweis über befriedigend absolvirte Gymnasialstudien wird in einigen Kantonen für alle gelehrten Berufsarten, in anderen für einzelne derselben als überflüssig

* Von Herrn Rector Hunziker war für die Oltener Versammlung folgende modificirte Gestalt von These 4 a. b. vorgeschlagen worden:

- a) Die Maturitätsprüfung ist möglichst zu vereinfachen und vorzüglich auf Erforschung eines dauernden Könnens zu richten. Sie umfasst das Deutsche (nur schriftlich), Lateinische (schriftlich und mündlich), Griechische (nur mündlich), Französische (schriftlich und mündlich), Geschichte (nur mündlich), Mathematik (schriftlich und mündlich), Physik (nur mündlich).
- b) Von einer Prüfung in der Religion, Geographie, Naturgeschichte, deutschen Literaturgeschichte, Philosophie, dem Hebräischen und einer besondern (von dem Examen in der Physik getrennten) Prüfung in der Chemie ist abzusehen. Nur solche Examinanden, die nicht einen vollständigen Gymnasialkurs durchgemacht, sondern sich privatim vorbereitet haben, müssen sich auch einem Examen in der Geographie, Naturgeschichte und deutschen Literaturgeschichte unterwerfen.

angesehen. Wieder in anderen Kantonen, welche die Maturitätsprüfung haben, wurde noch neuerdings diese Einrichtung angefeindet. So wurde im Aargau 1868 in der Novembersitzung des Grossen Rathes der Antrag auf Abschaffung der obligatorischen Maturitätsprüfung gebracht, der allerdings mit grosser Majorität verworfen wurde, indem man nur einen vom Regierungsrath vorgelegten Abänderungsvorschlag des bisherigen Maturitätsgesetzes annahm, der unten mitgetheilt ist. In Luzern haben Ende des J. 1868 37 Schüler des Gymnasiums und Lyceums ein Gesuch um völlige Aufhebung der Maturitätsprüfung (und Maturitätserklärung überhaupt, wie aus der Begründung hervorgeht) beim Grossen Rathe eingereicht, welches nicht zurückgewiesen, sondern dessen Erledigung nur bis zur Behandlung eines neuen Gesetzes über das Schulwesen des Kantons verschoben wurde. Da ferner die Gymnasiallehrer selbst über manche die Maturitätsprüfung betreffende wichtige Frage getheilte Ansicht sind, so schien es ganz zeitgemäss, diesen Gegenstand von Neuem in der Mitte des schweizerischen Gymnasiallehrervereins zur Sprache zu bringen; und das um so mehr, als die von Jahr zu Jahr sich vollziehende grössere Annäherung der einzelnen Kantone unter einander, namentlich die Abschliessung von Concordaten für wissenschaftliche Berufsarten, eine möglichst einheitliche Regelung dieser Angelegenheit immer dringender, zugleich aber auch leichter erreichbar macht. Indess blieb mit Rücksicht auf die früheren Verhandlungen unseres Vereins (s. oben) die Frage nach dem Maass der Anforderungen, welche in den einzelnen Fächern als Minimum bei einer Maturitätsprüfung zu stellen sind, grundsätzlich ausgeschlossen sowohl bei Aufstellung der Thesen als bei Abfassung dieses Referats.

Zunächst wird wohl Niemand dem Staat überhaupt das Recht bestreiten, im dringenden allgemeinen Interesse auch solche Maassregeln zu treffen, welche mit einer unumschränkten persönlichen Freiheit nicht vereinbar sind. Es ist aber vom allgemeinsten Interesse, dass diejenigen im Staate, welche einem sogenannten gelehrten Berufe angehören, ich meine die Theologen, Lehrer der höheren Lehranstalten, Juristen und Mediciner, hierfür auch eine genügende Bildung besitzen und dass der Staat sich davon durch sachgemässe Anordnungen überzeugt, bevor jene in die Praxis eintreten. Dies ist:

Erstens im Interesse derjenigen, an welchen die Einzelnen ihren Beruf ausüben sollen, da diese nur in den wenigsten Fällen sich ein selbstständiges Urtheil über die Tüchtigkeit desjenigen, dessen Kenntnisse sie benutzen wollen, zu verschaffen im Stande sind und ein gewisser Ruf sich erst nach längerer Zeit ausbildet. Minderung der staatlichen Aufsicht würde eine für das Publikum gefährliche Ausdehnung des Dilettantismus und der Charlatanerie zur unmittelbaren Folge haben. Weniger strenge prophylactische Maassregeln hat man natürlich da von Nöthen, wo die Auswahl unter den Concurrenten in den Händen weniger Männer liegt, von welchen sich ein eigenes Urtheil über die Tüchtigkeit jener erwarten lässt, z. B. beim höheren Lehrfach. Für dieses sind auch wirklich in mehreren Kantonen keinerlei Staatsexamina festgesetzt, obschon man in der Praxis sicher auch da bei noch unbekanntem Candidaten

Ausweise dieser oder jener Art verlangen wird, welche dann die Examina ersetzen.

Zweitens liegt jene staatliche Fürsorge im Interesse derer, welche den betreffenden Beruf ausüben, da sie bei ungenügender Vorbildung ihren tüchtigen Berufsgenossen auf die Dauer nicht gewachsen sind und oft zu gehässigen Mitteln ihre Zuflucht nehmen müssen. Dass dann auch das von ihren Aeltern und dem Staate auf ihre Bildung verwandte Capital nur geringe oder gar keine Zinsen trägt, leuchtet ein.

Drittens ist wissenschaftliche Tüchtigkeit der genannten Berufsarten im Interesse des Staatsorganismus, als des Inbegriffs der staatlichen Gesetze und Einrichtungen, da gerade die jenen Gesellschaftsclassen angehörigen Männer am meisten Einfluss zu üben pflegen auf die Erhaltung und Fortentwicklung des Staatsganzen;

viertens im Interesse der Berufsarten selbst, da durch eine hohe Zahl untauglicher oder halbgebildeter Vertreter leicht ein ganzer Stand discreditirt wird und unter diesem Misstrauen auch seine tüchtigen Vertreter zu leiden haben.

Freilich beruft man sich im Allgemeinen vielfach darauf, dass die Concurrenz allein schon viele jener Uebelstände zu beseitigen im Stande sei. Doch setzt dies jedenfalls eine ausgedehnte und völlig freie Concurrenz voraus, wie sie für die wissenschaftlichen Berufsarten hier in der Schweiz noch nicht besteht. Sodann nimmt auf allen Gebieten mit der Freiheit der Concurrenz natürlich auch der Schwindel überhand, und dieser wirkt auf einem wissenschaftlichen Felde, wie schon bemerkt, um so gefährlicher, je wichtiger dasselbe ist und je weniger jedem Einzelnen Einsicht in dasselbe zusteht. Für diese Berufsarten ist die Theorie der sogen. Gewerbefreiheit nur in so weit anwendbar, als einem Jeden ohne Ausnahme, welcher den staatlichen Anforderungen Genüge leistet, der Zutritt zu denselben gestattet und durch Gründungen Vernachlässigung der (in Form von Examina) vorbeugenden Mässregeln würde ein um so häufigeres nachträgliches Einschreiten zur Folge haben. Daher die erste These:

Der Staat hat das Recht und die Pflicht, über die genügende Bildung aller derer zu wachen, welche sich einem gelehrten Berufe widmen wollen.

Wenn für die Theologen besonders jede Einmischung der Staatsgewalt mit Rücksicht auf die immer dringender verlangte Trennung von Staat und Kirche zurückgewiesen wird, so ist dagegen zu beachten, dass — zumal in der katholischen Kirche — für die Angehörigen derselben noch kein Organ besteht, durch welches sie ihre Forderungen äussern und durchsetzen könnten. Es wird daher bis zur Erreichung dieses Zieles der Staat an Stelle der einzelnen kirchlichen Genossenschaft die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen seinerseits überwachen müssen.

Diese 1. These mit ihrer Begründung habe ich den speciell auf die Maturitätsprüfung bezüglichen vorausgeschickt, weil ich die Forderung eines Maturitätsausweises durch den Staat nur für eine der Mässregeln halte, durch welche den einzelnen gelehrten Berufsarten tüchtig gebildete Männer zugeführt werden sollen. Es wird gewiss allgemein zugegeben, dass man nicht gleich nach absolvirter Volksschule auf der Universität ein Berufsstudium beginnen könne. Vorher müssen die geistigen Fähigkeiten des Jünglings bis zu einem weit höheren Grade entwickelt und ein weit grösseres Mäss positiver Kenntnisse gewonnen werden, als dies durch die Elementarschule geschehen kann; dazu dienen vielmehr die Gymnasien, je nach localen Verhältnissen Gymnasium und Lyceum oder Pädagogium.* Den Ausweis darüber, dass der Einzelne wirklich sich die für ein gedeihliches Universitätsstudium nothwendige specielle und allgemeine Vorbildung verschafft hat, verlangt man naturgemäss an dem Punkte, wo die Verwerthung der Vorbildung beginnen soll, d. h. vor Anfang der Universitätsstudien. So hängt ja auch die Aufnahme ins eidgenössische Polytechnikum von dem Bestehen einer Prüfung ab, ohne Rücksicht darauf, ob später der Einzelne die Diplomprüfung zu machen gedenkt. Desgleichen wird in ganz Deutschland von Inländern ein Maturitätszeugniss vor der Immatriculation an einer Universität und vor Zulassung zu einem bezüglichen Staatsexamen verlangt (v. Schmid, Encykl. d. ges. Erz. VI, S. 455 ff.); in Frankreich und selbst in England, das erst seit Kurzem theilweisen Gemeindeschulzwang kennt, bestehen ähnliche Einrichtungen vor der Aufnahme an Hochschulen. Wollte man von der Forderung jenes Ausweises absehen und dem auf eine Universität Abgehenden Art und Mäss seiner Vorbildung selbst zu bestimmen überlassen, so würden allerdings nicht wenige tüchtige Schüler sämtliche Gymnasialclassen mit Fleiss und Erfolg durchmachen, eine grössere Zahl aber, und meist gerade die für ein wissenschaftliches Studium Unberufenen, würden nach Willkür manche Fächer ganz vernachlässigen, in den anderen aber mit solcher Gemächlichkeit arbeiten, dass dabei keine solide Ausbildung des Verstandes und Charakters zu erreichen wäre. Verführe man gegen sie mit Strenge, namentlich bei Versetzungen, so würden sie vielfach entweder eine andere Anstalt aufsuchen, welche sie für leichter halten, oder sogleich dem Berufsstudium sich zuwenden, sobald sie nur das nöthige Alter, nicht aber auch die nöthigen Kenntnisse zu haben glauben. Die weitere Folge wäre aber, dass bei einer zunehmenden Anzahl ungenügend vorbereiteter Studenten die Docenten der Universität und entsprechender Anstalten, so weit sie überhaupt in persönliche Berührung mit ihren Studenten kommen, mit diesen nicht angemessen fortarbeiten könnten, ja viele Zeit mit der Ausfüllung alter Lücken zubringen müssten. Endlich müsste man bei dem schliesslichen Berufsexamen entweder einen unverhältnissmässig grossen Theil der Prüflinge durchfallen lassen, welche für ein erfolgreiches Berufsstudium nicht gehörig vorbereitet waren, oder bewusst und unbewusst einen immer niedrigeren Mäss-

* Ich werde mich im Folgenden einfach des Namens Gymnasium bedienen.

stab an jene anlegen. Namentlich würde die für die Berufstüchtigkeit sowohl als für die sonstige Stellung im Leben so nothwendige allgemeine Bildung sehr vernachlässigt werden.

Desshalb wurde die zweite These aufgestellt:

Zu den darauf bezüglichen Mässregeln gehört die Forderung, dass der Einzelne sich vor Beginn irgend eines Universitätsstudiums die nöthige Vorbildung für das Fachstudium und die Grundlage zu einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung durch Absolvirung eines Gymnasiums oder privatim in befriedigender Weise verschaffe.

Auch das Gefühl von Zwang bei den Aeltern der Zöglinge und diesen selbst fällt übrigens weg, wenn die für die Universitäten vorbereitenden Schulen so eingerichtet sind, dass sie einerseits ihre Schüler nicht über das für Gymnasialstudien passende Alter hinaus zurückbehalten, andererseits das ihnen vorgesteckte Ziel auch wirklich erreichen. Sind diese beiden Bedingungen erfüllt, so ist nicht abzusehen, wie junge Leute sich anders und besser für einen wissenschaftlichen Beruf vorbereiten wollen, als durch den vollständigen und befriedigenden Besuch eines Gymnasiums, und der Staat macht, wenn er ein Zeugniß darüber verlangt, nur das zum Gesetz, was an sich das Vernünftigste ist. Der Staat hat aber auch ein ganz besonderes Recht, das zu verlangen. Der Umstand nämlich, dass die Kosten für Unterhaltung der Gymnasien wohl überall ganz oder zum grössten Theil aus allgemeinen Fonds bestritten werden, zeigt, dass die Erreichung der Ziele eines Gymnasiums auch im allgemeinen Interesse liegt. Wer Aufhebung des Maturitätszwanges verlangt, weil die Gymnasien nur zum Nutzen der sie Besuchenden da seien, über welchen diese nur sich selbst (resp. ihren Aeltern) Verantwortung schuldeten, der muss consequenter Weise auch für die Erhaltung der Schulen auf alleinige Kosten ihrer Schüler stimmen.

Die wirksame Ueberwachung der in These II gestellten Forderung kann allerdings erst in dem Augenblick eintreten, in welchem der Einzelne sich zu einer staatlichen Berufsprüfung meldet. Mit Gewalt kann man Keinen zurückhalten, welcher vor der Zeit das Gymnasium verlässt, um sich auf die Universität zu begeben. Die Universitäten, die schweizerischen wie die fremden, werden auch kaum geneigt sein, für fremde Kantonsregierungen diese Ueberwachung zu übernehmen, zumal bis jetzt mehrere Kantone nicht einmal selbst ein Reifezeugniß verlangen. Ein entschieden strenges Festhalten an dieser Forderung bei Gelegenheit des Berufsexamens genügt auch; sodann sollten staatliche Stipendien und Vortheile von Seiten der Universitäten zunächst nur denen zu Theil werden, welche im Besitz eines Maturitätszeugnisses sind. Letzteres geschieht auch in den meisten Kantonen, sowie an den Hochschulen theils nach Gesetz, theils in Praxis.

In Kürze will ich hier noch zusammenstellen, was in Bezug auf die Forderung eines Maturitätszeugnisses Brauch ist in den Kantonen der deut-

schen Schweiz. Zugleich sage ich bei dieser Gelegenheit meinen Herren Collegen, sowie den hohen Behörden, welche mich durch ihre gütigen Mittheilungen unterstützt haben, meinen besten Dank.

Definitiv vorgeschrieben ist ein Maturitätszeugniss für die Candidaten aller vier gelehrten Berufsarten im Aargau, in Baselstadt* und Zürich; in Bern unbedingt für das medicinische, theologische und juristische Staatsexamen**, für das höhere Lehrfach nur zum Theil und indirect, indem zum Eintritt ins philologische Seminar und weiter zur Doctorpromotion ein solches Zeugniss erforderlich ist. Ebenso ist in Solothurn Jeder gehalten, die Maturitätsprüfung zu bestehen, der später zum Berufsexamen der Theologie, Jurisprudenz oder Medicin zugelassen werden will. In Luzern ist durch das Schulgesetz vom 26. Wintermonat 1848 die Forderung eines Maturitätszeugnisses für die wissenschaftlichen Berufsarten festgesetzt, der Grosse Rath interpretirte jedoch am 22. Januar 1857 diese Bestimmung dahin, dass sie sich nicht auf die Juristen beziehe. In Baselland ist nach dem Gesetz vom 4. December 1849 § 1 und 2 für alle Berufsarten, welche Facultätsstudien erfordern, eine Maturitätsprüfung verlangt. Da jedoch seit einigen Jahren der Advocatenstand, sowie das Notariat gesetzlich aufgehoben sind, so sind natürlich auch die Juristen der Maturitätsprüfung enthoben. In Graubünden wird ein Maturitätsexamen von den künftigen Theologen protestantischer Confession und den Medicinern gefordert.*** — In Unterwalden nid dem Wald wird nur von den Candidaten der Medicin nach dem Medicinalgesetz vom 24. April 1854, § 10, verlangt, dass sie „die Gymnasial-Lycealstudien befriedigend absolvirt haben“. In Unterwalden ob dem Wald haben sich die Candidaten der Medicin beim Sanitätsrath „über ihre Gymnasialstudien befriedigend auszuweisen“ und ebenso die Candidaten des höheren Lehramts vor dem Tit. Erziehungsrath. — Nach dem Concordat über Freizügigkeit des schweizerischen Medicinalpersonals vom 22. Juli 1867, welchem bis jetzt die Kantone Appenzell A.-Rh., Basel (Stadt und Landschaft), Bern, Glarus, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Uri,

* Nach § 4 der Ordnung für die Maturitätsprüfung vom Jahr 1864 »können Basler welche von der 4. Classe der Gewerbschule mit dem Zeugniss der Reife für das Polytechnikum entlassen sind, ohne weitere Prüfung immatriculirt werden (an der Universität), aber nur in die naturwissenschaftlich-mathematische Abtheilung der philosophischen Facultät, was ausdrücklich auf der Matrikel bemerkt werden soll. Wollen sie sich später anderen Studien widmen, so haben sie die Prüfung in den alten Sprachen, resp. bloss im Lateinischen in der vorgeschriebenen Weise nachzuholen.«

** Die Juristen waren früher in Bern von der Maturitätsprüfung befreit gewesen: die daraus sich ergebenden Uebelstände haben indess im J. 1868 die Beseitigung dieser Ausnahmestellung durch ein Gesetz herbeigeführt, welches mit Anfang 1871 in Kraft treten sollte.

*** Die von Seiten der Regierung dieses Kantons wiederholt gemachten Versuche, die bischöfliche Curie von Chur dahin zu bringen, dass die Alumnen des Seminars, bez. die katholischen Geistlichen vor ihrer Anstellung ein Maturitätsexamen (an der Kantonsschule) ablegen müssten, blieben bisher ohne Erfolg. Die bischöfliche Curie stellte nämlich die Bedingung, dass man es im Griechischen nicht zu genau nehme und überhaupt keinen ihrer Examinanden durchfallen lasse.

Zürich und Zug (ganz neuerdings auch Appenzell I.-Rh. und Aargau) beigetreten sind, haben nach § 8 und speciell § 22a „sich die Candidaten der Medicin über vollständige Gymnasialstudien und ein befriedigendes Schlussexamen auszuweisen oder aber ein auf ihre Prüfung für die Zulassung an der Universität hin ausgestelltes Maturitätszeugniss beizubringen“. Im abgeänderten Prüfungsreglement vom 31. Jänner und 1. Hornung 1870 ist § 23 die Fassung dieser Bestimmung noch verschärft. Darnach hat der Candidat, um zur propädeutischen Prüfung zugelassen zu werden, einen Nachweis beizubringen „über vollständig und befriedigend absolvirte Gymnasialstudien durch ein als Ergebniss einer Prüfung ausgestelltes Abgangszeugniss“. Im Concordat für protestantische Theologie vom 22. April 1868, welchem die Kantone Aargau, Appenzell A.-Rh., Glarus, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich bisher beigetreten sind,* wird nach §§ 1, 2, 8—13 des Reglements vom 22. April 1868 eine philologische Prüfung, vorausgehend der philosophischen und theologischen, verlangt für diejenigen Candidaten, welche sich nicht auf eine der Prüfungsbehörde genügende Weise über bestandene Maturitätsprüfung ausweisen können.** — In Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug wird nach dem Gesagten nur für diejenigen Berufsarten ein Maturitätszeugniss verlangt, für welche es durch ein Concordat vorgeschrieben ist. Im Thurgau werden übrigens die juristischen Candidaten, wenn sie von der Schule her kein Maturitätszeugniss haben, noch in Schulfächern geprüft, jedoch, wie mir versichert wurde, nicht eben ernstlich. — Von den bischöflichen Curien der deutschen Schweiz verlangt die St. Galler (St. Gallen und Appenzell umfassend) vor dem Eintritt in das Seminar von den Candidaten einen Ausweis über Gymnasialstudien, die sich bis zur 5. oder 6. Classe eines Gymnasiums (der sogen. Rhetorik) erstrecken. Am Solothurner Seminar ist nicht einmal das der Fall; hingegen verlangen in dieser Diöcese die Kantonsregierungen von Aargau, Luzern und Solothurn von den Candidaten katholischer Theologie ihrer Kantone, dass sie ein Maturitätszeugniss bei der staatlichen sogen. Admissionsprüfung nachweisen. In Solothurn finden übrigens aus Mangel an Geistlichen auch Andere Anstellung, welche jener Bestimmung nicht genügt haben.

Im Allgemeinen ersieht man aus dieser Zusammenstellung: erstens dass durchschnittlich, obwohl nicht ohne Ausnahme, in den Kantonen mit entwickelteren Verhältnissen auch mehr Gewicht auf die Forderung eines Maturitätszeugnisses gelegt wird, weniger in denen mit sehr einfachen Verhältnissen;

* Baselstadt hat sich im Laufe des März 1871 dem Concordat angeschlossen, mit Wirkung desselben vom 1. Juli d. J. zunächst auf 3 Jahre; mit Bern wird eben darüber noch verhandelt [der Erfolg war negativ. U.]. Damit fallen natürlich die an einigen Stellen dieses Aufsatzes berührten Klagen der Basler für die nächste Zukunft weg.

** Sehr auffallend erscheint es dabei, dass nach einer gefälligen Mittheilung aus Basel die vom dortigen Pädagogium ausgestellten Maturitätszeugnisse von der genannten Prüfungsbehörde nicht »genügend« befunden werden [allgemein? U.].

zweitens dass vor Allem dann, wenn mehrere Kantone zu einem Concorde über Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten zusammentreten, sich die Nothwendigkeit dieser Forderung sicher herausstellt. Bei grösserer Ausdehnung der Concorde oder völliger Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten, welche in der Schweiz ja angestrebt wird, würde sich das auf das Deutlichste zeigen.

Im Weiteren ist, wenn zugestanden wird, dass man von denen, die sich einem Universitätsstudium zuwenden, ein Zeugniß verlangen soll über befriedigend absolvirte Gymnasialstudien (von etwaigen Ausnahmen wird später die Rede sein), die Frage zu beantworten, ob dieses Zeugniß auf Grund einer besonderen Prüfung oder auf das blosser Urtheil der Gymnasiallehrer hin ausgestellt werden soll.* Von diesen zwei verschiedenen Möglichkeiten gebe ich dem ersteren Verfahren, welches in Aarau, Baselstadt, Bern, Chur, Frauenfeld, Liestal, Luzern, Solothurn und Zürich (hier wenigstens zum Theil) im Brauch ist, entschieden den Vorzug vor dem letzteren, wie es zu St. Gallen und Schaffhausen üblich ist (in gewisser Weise und facultativ auch in Zug). Desshalb habe ich unter 3a den Satz aufgestellt:

Ob diese Forderung erfüllt sei, wird durch eine Reifeprüfung ermittelt.

Zwar wird gegen eine solche besondere Maturitätsprüfung der Einwand erhoben, sie sei unnöthig, weil die Lehrer ihre Schüler am Ende von einem oder mehreren Jahren genügend kennen sollten, um über ihre Reife oder Unreife ein sicheres Urtheil abzugeben; ja sie sei sogar schädlich, weil die Examinatoren in der kurzen Zeit der Prüfung zu keinem zuverlässigen Ergebniss gelangen könnten und somit leicht ungerecht würden. Die Richtigkeit des zweiten Einwurfes stelle ich unbedingt in Abrede. Man beschränke die Zahl der Prüfungsgegenstände auf das unbedingt Nothwendige, man absolviere im Mündlichen diejenigen Examinanden, welche man gut vorbereitet findet, rasch und verweile länger bei den Zweifelhaften; dann wird die Zeit selbst der mündlichen Prüfung ausreichen, um dem Examinator ein zuverlässiges Urtheil über die Sicherheit und Gründlichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu verschaffen. Berücksichtigung der früheren Leistungen, so weit sie bekannt sind, kann und soll dabei auch Statt finden; doch würde es die Grenzen meines Referates überschreiten, wollte ich näher auf diesen einzelnen Punkt eingehen.— Bedeutender erscheint der erste Einwand, die besondere Prüfung schon bekannter Schüler sei eine ganz unnöthige Plage für Examinanden und Examinatoren. Gleichwohl behaupte ich ihre unbedingte Nützlichkeit aus folgenden Gründen:

Eine solche Prüfung am Ende der für die Universität vorbereitenden Bildungszeit abgelegt, soll den jungen Leuten den einheitlichen und innerlich zusammen-

* Solche, welche sich nur privatim vorbereitet haben oder nicht an dem Gymnasium, welches sie besucht, das betreffende Zeugniß erlangen wollen, sind natürlich ohne allen Zweifel einer Prüfung zu unterwerfen.

hängenden Charakter dieser Vorbildung möglichst zum Bewusstsein führen. Während sie sonst gar leicht im Laufe der Jahre den Zusammenhang der Fächer im Ganzen und Einzelnen aus den Augen verlieren, vielfach nur für die einzelnen Stunden arbeiten, werden sie durch das bevorstehende Examen genöthigt, das Wesentliche der Fächer ins Auge zu fassen, was sie als bleibender Gewinn auf die Universität und ins Leben begleiten soll. Was eine Re-
petition am Ende eines Halbjahres oder Jahres im Kleinen ist, ist die Maturitätsprüfung im Grossen am Ende der ganzen Gymnasialaufbahn. Es werden zugleich die Schüler veranlasst, bedeutende Lücken in irgend einem Fache von vorn herein zu vermeiden oder doch noch vor der Prüfung auszufüllen. Dass man bei dieser Prüfung wirklich die gesammte geistige Bildung des Prüflings in ihrer Einheit erforschen will, schliesse ich aus der Bestimmung, welche sich in den Prüfungsreglementen mehrerer Kantone findet, dass bei Feststellung des Resultats auf den Gesamteindruck des Examinanden grosses Gewicht zu legen sei. — Sodann ist es überhaupt gut, wenn junge Leute von Zeit zu Zeit an grössere zusammenhängende Arbeiten und Leistungen gewöhnt werden; sie kommen so zu einer richtigen Erkenntniss der eigenen Leistungsfähigkeit und im günstigen Falle zu einem berechtigten Selbstbewusstsein. — Ferner zeigen gerade im letzten Jahre vor Abgang auf die Universität erfahrungsgemäss selbst die guten Schüler eine grosse Neigung, sich im Voraus von den Fesseln des Schullebens zu befreien: sie denken mehr an die weitere Zukunft als an die Gegenwart, und es würde daher für Schüler, namentlich für solche, welche nach ihren gewöhnlichen Schulnoten unbedingt ein Maturitätszeugniss erwarten können, das letzte Jahr ziemlich nutzlos verlaufen, wenn nicht der Schluss desselben mit seiner Prüfung ihre Aufmerksamkeit noch in Anspruch nähme. — Sehr häufig tritt auch der Fall ein, dass Schüler der obersten Classen eine Anstalt verlassen, um in eine andere einzutreten. Dabei kommt es, namentlich in Folge der so verschiedenen Schuleinrichtungen auf den schweizerischen Gymnasien, oft vor, dass sie in mehreren Fächern gut vorbereitet sind, andere hingegen, welche an der neuen Anstalt bereits ganz oder zum Theil absolvirt sind, noch gar nicht gehabt haben oder nur mangelhafte Kenntnisse darin besitzen. Solche Schüler könnte man nicht ohne schwere Bedenken aufnehmen, wenn ihnen nicht noch ein Endexamen bevorstände, bei welchem sie in allen wichtigen Fächern den gleichen Standpunkt wie die übrigen Zöglinge einnehmen müssen. — Endlich geben die Leistungen einer Maturitätsprüfung, welche nach richtigen Gesichtspunkten und ernst gehandhabt wird — anders als die gewöhnlichen Schlussprüfungen, welche meist nur Scheinprüfungen sind — einen sicheren Mässstab ab für die Leistungen einer Anstalt im Ganzen und Einzelnen. Diese erhöhte Möglichkeit, Lücken und Mängel der Anstalt zu erkennen, wird die leitende Behörde auch zur Abhülfe derselben dringender auffordern.

Aus diesen Gründen bin ich für eine besondere Maturitätsprüfung. Dieselbe stellt sich zumal dann als nothwendig heraus, wenn der in der letzten These ausgesprochene Wunsch eines interkantonalen Concordats sich erfüllen

soll. Ein solches würde ohne irgend welche Garantie für im Ganzen gleichmässige Leistungen der einzelnen Anstalten eher verderblich als nützlich wirken und von keiner langen Dauer sein; eine Garantie aber für gleichmässige Leistungen ist nur in einer besonderen Maturitätsprüfung, die nach gemeinsam vereinbarten Grundsätzen abgehalten wird, zu finden.

Ob die Maturitätsprüfung durch die Lehrer der letzten Gymnasialclassen unter Vorsitz von Regierungs-, bez. Concordats-Abgeordneten, oder durch eine von der Anstalt ganz unabhängige, von der Regierung besonders bestellte Prüfungscommission, oder endlich in der Form einer Admissionsprüfung durch Universitätslehrer abgehalten wird, darauf möchte ich kein grosses Gewicht legen. Den Vorzug gebe ich der ersten Möglichkeit, da es vortheilhaft, wenn auch nicht nöthig ist, dass der Prüfende die Examinanden, oder doch den grössten Theil derselben, bereits kenne, und weil Gymnasiallehrer zunächst wissen sollen, was und wie in Gymnasialfächern zu prüfen ist. Der zweite Modus wird in den meisten Kantonen practisch mit dem ersten zusammenfallen. Das dritte Verfahren kann in der Schweiz gerade um so weniger Anstoss geben, als daselbst viele Universitätsprofessoren zugleich erfahrene Schulmänner sind; nur ist zu wünschen, dass sie nicht eine übergrosse Milde bei der Prüfung walten lassen.

Daneben lassen sich sehr wohl vereinzelte Fälle denken, in denen Leute, welche jung durch persönliche Verhältnisse am Besuch eines Gymnasiums oder an entsprechenden Privatstudien verhindert waren, später noch eifrige Lust bekommen zu einem Universitätsstudium und diesem sich widmen, ohne vorher ein Maturitätszeugniss erlangt zu haben. Sind sie von bedeutenden Anlagen und grosser Arbeitskraft, so werden sie gewiss auch auf diesem Wege zu schönen Erfolgen gelangen. In solchen Ausnahmefällen würde es genügen, dass die Candidaten einer Staatsprüfung statt des auf Grund einer besonderen Prüfung ausgestellten Zeugnisses den Ausweis über eine tüchtige wissenschaftliche Arbeit beibringen, welche natürlich von Fachmännern begutachtet sein muss. Wenn nämlich das gewöhnliche Maturitätszeugniss nachweisen soll, dass Jemand befähigt sei, in wissenschaftlicher Weise dem Berufsstudium obzuliegen, so ist diese wissenschaftliche Art des Studiums für jene Ausnahmefälle durch gediegene wissenschaftliche Leistungen ebenfalls nachzuweisen. Meines Wissens giebt es bis jetzt nur im Kanton Aargau gesetzlich eine solche Ausnahmebestimmung. Nach § 2c des Abänderungsgesetzes vom November 1868 wird „solchen Candidaten der Staatsprüfung, die bereits durch wissenschaftliche oder practische Leistungen eine nach der Absicht des Gesetzes genügende Vorbildung für ihr Berufsfach an den Tag gelegt haben und daher mit bezüglichem Gutachten von der zuständigen Behörde für die Staatsprüfung dem Erziehungsrathe zur Ertheilung der Maturitätserklärung empfohlen werden,“ das Maturitätszeugniss ohne besondere Prüfung ertheilt.* Unrichtig und leicht Missbrauch veranlassend erscheint mir bei dieser Verfügung nur, dass auch auf Grund

* Eine ähnliche Bestimmung findet sich noch in Baselland. Ges. v. 4. Dez. 1849, § 3a.

„practischer“ Leistungen eine Ausnahme gemacht werden kann. Diese „practischen“ Leistungen sichern noch keineswegs die nöthige Wissenschaftlichkeit des Studiums und der späteren Berufsausübung. Daher wird als These 3b vorgeschlagen:

Ausnahmsweise kann das Reifezeugniss auch auf Grund einer tüchtigen wissenschaftlichen Leistung ausgestellt werden.

Auf den 3. Theil der dritten These:

Gute Noten in den Zeugnissen des obersten Gymnasialcurses entbinden dagegen von dem Examen nicht —

brauche ich nur ganz kurz einzugehen. Wollte man die guten Schüler der eigenen oder fremden Anstalten von der Prüfung befreien, wie das früher in Luzern in ausgedehntem Masse, jetzt z. B. noch in Zürich stattfindet,* so ist ausser den meisten überhaupt für ein Examen ins Feld geführten Gründen noch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Grenze zwischen den guten und schwachen Zöglingen eine unsichere ist und dass diejenigen der Schwachen, welche der Grenze am nächsten stehen, sich gewiss über Bevorzugung dieses oder jenes vom Examen Befreiten beklagen werden. Warum soll man ferner den Lehrern ein Urtheil über die Reife, nicht aber auch über die Unreife zutrauen?** Nehmen Alle, welche ein Reifezeugniss haben wollen, an der Prüfung Theil, so werden die Examinatoren einmal mehr Freude an derselben haben, sodann aber auch zwischen zu grosser Strenge und Milde am leichtesten die rechte Mitte halten können. Den guten Schülern selbst wird die Prüfung am wenigsten Beschwerde machen; vielmehr werden sie, sowie die andern Prüflinge, wenn sie auch vor dem Examen dasselbe als „dumm“ und „unnütz“ verschrien haben, nach glücklich bestandener Prüfung mit einem gewissen Wohlgefallen auf dasselbe zurückblicken, und zwar um so mehr, je ernster es mit derselben genommen worden ist.

Wir kommen nun zu der wichtigen vierten These, welche den Umfang der Prüfung betrifft. Doch bleibt dabei die Frage nach der Höhe der Anforderungen, welche in den einzelnen Fächern zu stellen sind, mit Rücksicht auf die früheren Verhandlungen schweizerischer Gymnasiallehrer ausgeschlossen (vergl. S. 31), und wird sich die folgende Erörterung auf die Frage beschränken,

* [Hier befindet sich der Herr Verfasser in einem Irrthum. In Zürich haben sich alle Schüler des obersten Curses einer Schlussprüfung zu unterziehen, deren günstiger Ausfall sie dann allerdings des Examens überhebt, welches ~~daselbst~~ alle halbe Jahre unter dem Vorsitz eines Universitätsprofessors mit den nicht dergestalt ausgewiesenen Kantonsangehörigen, die immatriculiert werden wollen, abgehalten wird, und zu welchem sich auch Angehörige anderer Kantone einzustellen pflegen, die es vorziehen, sich in Zürich examinieren zu lassen. Uhl.]

** Sehr auffallend ist in dieser Beziehung, dass das Zürcher Reglement, betr. die Aufnahme von Kantonsbürgern an die Hochschule, § 2, zwar die von der Kantonschule als unbedingt reif Entlassenen ohne Weiteres an die Hochschule aufnimmt (das Urtheil der betreffenden Lehrer also anerkennt), eine Aufnahmeprüfung aber nicht nur den als unbedingt reif, sondern auch den als unreif Bezeichneten gestattet (das Urtheil eben jener also nicht anerkennt).

in welchen Fächern geprüft werden soll, und zwar ob schriftlich oder mündlich oder beides zugleich. Wie äusserst mannigfach in dieser Beziehung die Reglemente der verschiedenen Kantone noch immer sind, kann man leicht aus der diesem Referate angehängten Tabelle ersehen.

Einzig Baselstadt hat in seiner „Ordn. f. Mat.-Pr.“ § 1 sich die früheren Vorschläge der schweizerischen Gymnasiallehrer ausdrücklich und ohne Veränderung (bis auf die Facultativerklärung des Griechischen) zum Mässtab genommen für die Prüfung derjenigen, „welche nicht vom dortigen Pädagogium mit dem Zeugniß der Reife entlassen sind, noch Maturitätszeugnisse einer anderen (auswärtigen) höheren humanistischen Anstalt vorlegen, welche die Prüfungscommission für genügend findet“. Am nächsten schliesst sich an Basel Frauenfeld, Bern und Zürich an; die Zahl der Fächer wird aufsteigend grösser in Aarau, Chur, Liestal, Luzern, Solothurn. An den beiden letzten Orten merkt man am Prüfungsplan den Einfluss der mit der Lycealeinrichtung verbundenen grossen Zersplitterung der Fächer.

Sehen wir uns jetzt inmitten dieser grossen Verschiedenheit der bestehenden Anforderungen nach leitenden Gesichtspunkten um, um das Zuträglichste ausfindig zu machen, so behaupten wir:

1. Die Prüfung darf sich nur auf Fächer erstrecken, welche in der obersten Classe eines Gymnasiums gelehrt werden oder doch gelehrt werden sollten; sie braucht sich dann aber im einzelnen Fache durchaus nicht auf dasjenige Material zu beschränken, welches gerade im letzten Jahre zur Behandlung kam. In Geographie ist daher nicht speciell zu prüfen; bei der geschichtlichen Prüfung findet sich genug Gelegenheit, die geographischen Kenntnisse des Examinanden der Hauptsache nach zu erforschen. Nur Baselland und Chur haben gegenwärtig eine besondere Prüfung in diesem Fache.

2. Auszuschliessen sind alle rein facultativen Fächer; denn von dem, dessen Studium einzig ins Belieben der Schüler gesetzt ist, kann der Ausgang einer Prüfung auch nicht zum Theil abhängig gemacht werden, welche darlegen soll, ob der Examinand die eigenthümliche, auf bestimmte Fächer fest begründete Gymnasialbildung sich erworben hat. Das Griechische bleibt von diesem Satze deshalb unberührt, weil es ja auf den Gymnasien nicht eigentliches Freifach ist, sondern höchstens den Schülern die Wahl gelassen wird zwischen obligatorischem Griechisch und einem andern obligatorischen Fache. Dass an die Stelle der antiken Sprache im Lehrplan und in der Prüfung wenigstens eine moderne Sprache (Englisch oder Italienisch) treten sollte wegen der grossen Vorzüge des sprachlichen Unterrichtes, leuchtet ein. Für unrichtig halten wir es daher, wenn z. B. in Aarau die Stelle der griechischen Prüfung auch durch die in der Chemie (schriftlich und mündlich) vertreten werden kann.*

* [Nach dem neuesten aargauischen Maturitätsreglement ist die Chemie ein für Alle obligatorisches Prüfungsfach (mündlich), und nur noch Italienisch oder Englisch Ersatzfach für das Griechische. Uhl.]

3. Unter die Prüfungsgegenstände gehören nothwendig alle die Gymnasialfächer, bei denen vorzugsweise leicht zu ersehen ist, ob der Examinand sich in ihnen ein dauerndes Können erworben hat. Hierzu gehören alle (obligatorischen) Sprachen, Deutsch, Latein, Griechisch (bezügl. Englisch oder Italienisch), Französisch, und die Mathematik. Auf eine Prüfung in diesen Fächern — und das ist ihr grosser Vorzug — kann sich der Examinand nicht durch noch so angestregtes mehrwöchentliches Wiederholen von Lehrbüchern und Heften vorbereiten; da muss er zeigen, was sein bleibender Besitz ist. Dafür läuft er aber auch nicht Gefahr, das rasch Gewonnene ebenso rasch zu verlieren. — Von den anderen Fächern, in denen sich der Schüler fast nur reproducirend verhalten kann, genügt es je nur einen Hauptvertreter der historischen und naturwissenschaftlichen Fächer in die Prüfung aufzunehmen, nämlich Geschichte und Naturbeschreibung. Neben der sogen. Weltgeschichte noch die Litteraturgeschichte zu einem besonderen Prüfungsgegenstande zu machen, erscheint unnöthig, da neben jener dieser keine besondere Methode der Behandlung zukommt, da sie ferner auf der Schule nur an der Hand der deutschen Schriftsteller behandelt werden sollte, diese Autoren aber doch in der Prüfung nicht selbst vorgelegt werden können. Ausserdem lässt sich gerade für die deutsche Litteraturgeschichte (natürlich nur in der deutschen Schweiz) erwarten, dass das Interesse daran eine über den Schulzwang hinausreichende ist; und schliesslich kann ja abwechselnd das Thema des deutschen Aufsatzes aus diesem Gebiete entnommen werden. — Die philos. Propädeutik soll nach Uhlig Verh. d. St. Gallen Vers. S. 8 auf der obersten Gymnasialstufe „ein Einigungspunkt für die auseinandergelassenen Zweige der Gymnasialbildung sein“. Ein solcher Sammelpunkt ist aber bei der Maturitätsprüfung gar nicht nöthig, weil gerade aus der abschliessenden Prüfung in den einzelnen Hauptfächern sich ein Gesammtergebniss, ob „reif“ oder „nicht reif“ ergeben soll. Diese einzelnen Fächer liefern auch gewöhnlich Gelegenheit zu sehen, ob dem Prüfling die Hauptpunkte jener Disciplin bekannt sind. — Der Religionsunterricht bezweckt nach dem Sinne der einzelnen kirchlichen Genossenschaften offenbar in erster Linie, die Jugend zum sittlichen Handeln und zum religiösen Glauben zu führen. Ueber beides hat die Maturitätsprüfung nicht zu entscheiden: das erstere festzustellen ist Sache des Sittenzeugnisses; über letzteren kann keine Prüfung zuverlässige Auskunft geben, das geschieht vielmehr durch besondere religiöse Acte, welche der Zeit nach in der Regel weit vor die Maturitätsprüfung fallen. Daneben enthält freilich der Religionsunterricht noch bedeutende Elemente für eine allgemeine Bildung; jedoch gilt von diesen das Nämliche wie von der Litteraturgeschichte in ihrem Verhältniss zur allgemeinen Geschichte. Solche Gründe mögen auch die sämmtlichen Kantone, in denen überhaupt eine Maturitätsprüfung stattfindet, mit einziger Ausnahme von Luzern, bewogen haben, die Religion nicht unter die Prüfungsgegenstände aufzunehmen. — Weit schwieriger stellt sich die Frage hinsichtlich der verschiedenen Naturwissenschaften, ob sie alle, ob keine oder welche derselben zur Prüfung zugezogen zu werden verdienen. Keineswegs

dürfen sie sämmtlich (d. h. Physik und Chemie und Naturbeschreibung) als gesonderte Fächer bei der Prüfung vorkommen, da sie allzu viel Gedächtnisstoff enthalten, welchen der Examinand nur einfach reproduciren kann; da ferner die naturwissenschaftlichen Fächer in jenem Falle beim Examen eine unverhältnissmässig hervorragende Stellung erhalten würden, welche sie im Lehrplan eines Gymnasiums aus guten Gründen nicht haben. Sie im Examen ganz zu übergehen, wie einzig in Zürich geschieht, halte ich auch für unrichtig, weil sie auch schon auf der Stufe des Gymnasiums eine ganz eigenthümliche Seite der Bildung vertreten und nach dieser Seite hin durch nichts anders ersetzt werden können. Gehören sie somit als integrierender Bestandtheil zu der Reihe von Fächern, durch welche auf dem Gymnasium eine harmonische Entwicklung und Ausbildung der Geisteskräfte erstrebt wird, so dürfen sie auch bei der Maturitätsprüfung nicht unvertreten bleiben. Den eigenthümlichen Vorzug dieses Bildungstoffes finde ich nun aber darin, dass der Sinn des Menschen für die ihn äusserlich umgebende Welt geschärft wird, dass er es lernt, sich unter den Gegenständen und Erscheinungen dieser äusseren Welt zurecht zu finden. Der nur durch Sprachen, Geschichte und Mathematik gebildete Mensch wird eine grosse Fertigkeit im abstracten Denken erlangen, wird aber — ich sage das ohne Uebertreibung — fast ohne Verständniss sein für das, was ihn sinnlich umgiebt, und zwar um so mehr, je gründlicher jene einseitige Ausbildung ist. Fremd in der Natur bewegt er sich, wo er auch immer sei, nur in Mitten seiner Gedanken. Mit diesen Bemerkungen will ich den in St. Gallen geführten Streit über die Organisation der Gymnasien nicht von Neuem anregen, sondern nur die Ansicht vertreten, dass jener Lehrstoff auch bei der Maturitäts-Prüfung seine Vertretung finde, und zwar gerade durch dasjenige Fach, welches in hervorragendster Weise uns in der umgebenden Natur als Führer dient, durch die Naturbeschreibung. Vor Allem scheint mir die Somatologie des Menschen geeignet zu sein, den Mittelpunkt dieser Prüfung zu bilden. An sie werden sich sehr leicht einzelne Fragen aus den anderen Gebieten der Naturwissenschaften, auch aus der Chemie und der Physik, anreihen lassen (viel leichter als umgekehrt); ebenso wie an die Uebersetzung aus einem Schriftsteller bei der sprachlichen Probe die verschiedensten Fragen angeknüpft werden. Die Physik, welche sonst in den meisten Prüfungsreglementen als selbstständiges Prüfungsfach erscheint und von Hrn. Hunziker auch als solches empfohlen wird, mit Ausschluss der andern naturwissenschaftlichen Gebiete (vgl. die S. 31 mitgetheilten Vorschläge desselben), hat ohne Zweifel durch die Vielseitigkeit und den leicht nachweisbaren inneren Zusammenhang der physischen Erscheinungen, sowie durch ihre mannigfachen Beziehungen zur Mathematik ihre grossen Vorzüge als Lehrfach, namentlich im Vergleich zur Chemie. Dagegen ist zu bedenken, dass durch die letztere Eigenschaft die Physik auch wieder einen abstracteren Character erhält und so in ihr die den Naturwissenschaften wesentliche Eigenthümlichkeit minder stark hervortritt. Auch scheint mir das Gebiet, auf welchem sich die Naturbeschreibung bewegt, an sich den Menschen noch näher zu berühren als die physischen

Erscheinungen. In weit geringerem Masse ist die Chemie geeignet, als einziges naturwissenschaftliches Fach bei der Maturitäts-Prüfung Sitz und Stimme zu erhalten, da sie besonders viel gedächtnissmässigen, nicht auf Anschauung beruhenden Stoff enthält und bei der noch geringen Entwicklung der organischen Chemie zu wenig Bezüge auf einen weiteren Kreis von Naturerscheinungen bietet. — Die Frage in Betreff des Hebräischen wünsche ich erst bei der folgenden These zur Sprache zu bringen.

Jetzt soll nur noch ein vierter Grundsatz Erwähnung finden, nach welchem, wie ich meine, die Fächer der Maturitäts-Prüfung zu bestimmen sind und welcher viel zur Vereinfachung derselben beitragen kann. Es sollte nämlich

4. nur in denjenigen Fächern zugleich schriftlich und mündlich geprüft werden, wo durch diese getheilte Prüfung wesentlich verschiedene Seiten der Kenntnisse des Examinanden erforscht werden. Grundsätzlich spreche ich mich daher gegen jede schriftliche Uebersetzung aus einer fremden Sprache in die Muttersprache aus, welche mit einer gleichen mündlichen Prüfung parallel läuft. Höchstens lässt eine solche schriftliche Prüfung ein zuverlässigeres Urtheil über die Gewandtheit des Examinanden im deutschen Ausdruck zu; diese kann aber aus der schriftlichen deutschen Prüfung noch besser ersehen werden. Nur in zwei Fächern, dem Latein und der Mathematik, finde ich eine schriftliche und mündliche Prüfung gerechtfertigt. Abgesehen von der Fertigkeit, eine nicht gelesene leichtere Stelle aus einem lateinischen Autor sofort mit einiger Gewandtheit zu übersetzen und zu erklären, soll der Examinand auch des eigenthümlichen lateinischen Stils so weit mächtig sein, dass er mit einiger römischen Färbung zu schreiben im Stande ist. Das streng Logische, fest Geschlossene des lateinischen Stils bleibe ihm später gewissermassen eine Norm für den eigenen, natürlich modificirten, Ausdruck in anderen Sprachen. In der Mathematik wird die schriftliche Prüfung auf Lösung von Aufgaben gerichtet sein; in der mündlichen hingegen wird der Examinand reproducirend zusammenhängende Kenntnisse auf den verschiedenen Gebieten dieser Wissenschaft darzulegen haben. — Im Deutschen ist natürlich eine schriftliche Arbeit zu verlangen; diese genügt aber, wie wir schon sahen (S. 43). — Im Griechischen reicht gleichfalls Eine Prüfung, die mündliche, aus. So sehr ich schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische während der ganzen Schulzeit zur Uebung für nöthig halte, ebenso sicher glaube ich, dass der Candidat sich in einer gründlichen mündlichen Prüfung genügend über seine Kenntnisse in der Formen- und Satzlehre und über seine Vocabelkenntniss ausweisen kann; mehr kann man ja aber mit der schriftlichen griechischen Prüfung auch nicht beabsichtigen. — Im Französischen empfehle ich umgekehrt eine bloss schriftliche Prüfung. Entbehren kann man diese schon aus praktischen Gründen nicht, namentlich in der Schweiz, wo einige Fertigkeit auch im schriftlichen Gebrauch dieser Sprache bei den Angehörigen höherer Berufsarten mit Recht vorausgesetzt wird; aber auch sonst machen sich in Bezug auf den französischen Stil ähnliche Rücksichten der allgemeinen Bildung geltend wie beim

Latein. Hingegen lässt sich mit Recht behaupten, dass wer gewandt und im Ganzen fehlerlos schreibt, noch viel besser aus dem Französischen ins Deutsche zu überetzen und wenigstens so fertig zu sprechen im Stande sein wird, als zum Bestehen der Prüfung hinreicht. Um aber die Maturitätsprüfung möglichst zu vereinfachen und über das unbedingt Nothwendige einen um so gründlicheren und strengern Ausweis verlangen zu können, gestehe ich mit dem Vorschlag des Hrn. Rector Hunziker, welcher im Französischen schriftlich und mündlich geprüft wissen will (vergl. die genannten Vorschläge desselben), nicht einverstanden zu sein. — In Geschichte und Naturbeschreibung braucht natürlich nur eine mündliche Prüfung Statt zu finden.

Auf diese Weise erhalten wir sieben Prüfungsfächer, von denen in zweien schriftlich und mündlich, in zweien nur schriftlich, in dreien nur mündlich geprüft wird. Die früheren Vorschläge des schweizerischen Gymnasiallehrervereins bieten die gleiche Zahl von Fächern und, mit Ausnahme des naturwissenschaftlichen Gebietes, auch die nämlichen Fächer; jedoch so, dass in drei Fächern eine doppelte Probe vorgenommen werden soll. Jedenfalls kann eine solche Vereinfachung der Maturitäts-Prüfung, unbeschadet ihrer Gründlichkeit, dazu beitragen, manche der Vorwürfe, welche gegen dieselbe in Bezug auf übermässige Anstrengungen der Schüler erhoben werden, zu beseitigen.

Es bleibt mir bei Besprechung der 4. These noch übrig, kurz auf den von Hrn. Rector Hunziker zur These 4b) vorgeschlagenen Zusatz einzugehen: „Nur solche Examinanden, die nicht einen vollständigen Gymnasialkurs durchgemacht, sondern sich privatim vorbereitet haben, müssen sich auch einem Examen in der Geographie, Naturgeschichte und deutschen Literaturgeschichte unterwerfen.“ Ich war eben bemüht, die Fächer der Prüfung wo möglich nach allgemeinen pädagogischen Gesichtspunkten aufzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob die Prüfung von Seiten des Gymnasiums oder der Universität oder einer besondern Prüfungs-Commission abgehalten wird, ob mit solchen, die sich privatim oder auf einem Gymnasium vorbereitet haben. Weshalb sollten diese Gesichtspuncte für die sog. Extranei weniger gelten als für die Gymnasialschüler? Weshalb z. B. die Geographie für jene Extranei eine andere und höhere Stellung einnehmen, als im Lehrplan und in der Maturitätsprüfung der Gymnasiasten? Wenn jene in den drei bezeichneten Fächern noch besonders geprüft werden sollen, weil sie möglicher Weise dieselben gar nicht oder ungenügend betrieben haben, warum nicht auch solche Gymnasiasten, welche in den gleichen Fächern vor der Maturitätsprüfung nur die Note „ungenügend“ sich erworben haben? Gewiss wird sich eine gründliche Vernachlässigung der betreffenden Disciplinen, wenn sie überhaupt anzunehmen ist, auch sonst bei der Prüfung der regelmässigen Prüfungsgegenstände ebenso gründlich rächen. Da ohne Zweifel einem privatim zur Maturitätsprüfung Vorbereiteten dieselbe an sich schon bedeutend schwerer fallen wird als Einem, der alle Classen eines Gymnasiums genügend absolvirt hat, so sollte man ihm dieselbe nicht noch schwerer machen durch Forderungen, welche ihn nöthigen,

eine grosse Masse von Gedächtnisstoff sich kurz vor der Prüfung zu dem Andern, was er sonst noch treiben muss, frisch einzuprägen oder doch eifrig zu wiederholen.

Zu der fünften These:

Bei der Maturitätsprüfung und Maturitätserklärung ist der künftige Beruf nicht zu berücksichtigen —

wurde ich durch die Wahrnehmung veranlasst, dass in einzelnen Kantonen bei der Maturitätsprüfung besondere Rücksicht auf das künftige Studium des Examinanden genommen wird, namentlich auf das Studium der Medicin und Theologie. In Aarau ist stellvertretendes Fach für das Griechische besonders Chemie* sowie Englisch und Italienisch; auch in Frauenfeld werden nur die künftigen Mediciner in der Chemie geprüft. In anderen Kantonen, welche keine besondere Prüfung haben, geht die gleiche Rücksichtnahme schon aus dem Lehrplan hervor, z. B. in St. Gallen. Das Richtige ist das nicht: was man den künftigen Medicinern gestattet, muss man den künftigen Juristen und Candidaten des höhern Lehramts auch gewähren, und zwar nicht nur in der Prüfung, sondern auch im Lehrplan der obersten Gymnasialclassen. Damit würde man im Princip anerkennen, dass für verschiedene Berufsarten die einzelnen Fächer eine verschiedene Bedeutung haben und dass sie nicht in ihrer Gesamtheit eine einheitliche harmonische Ausbildung und die Grundlage für jedes wissenschaftliche Studium zu geben bestimmt sind. Diejenigen Fächer, welche der einzelne Schüler als minder wichtig für seinen künftigen Beruf ansähe, würde er den andern gegenüber vernachlässigen, und somit würde Wesen und Ziel der Gymnasien bedeutend gefährdet werden. Erhält man hingegen dem Gymnasium seinen einheitlichen Character in Lehrgang und Maturitätsprüfung, so werden die Studenten zwar etwas weniger Einzelkenntnisse für den speciellen Beruf auf die Universität mitbringen, dafür aber vielseitiger und gründlicher entwickelte Geisteskräfte und einen weiteren Gesichtskreis. Das Maturitätszeugniss eröffne ihnen daher jedes Universitätsstudium ohne Ausnahme. Das hat auch den practischen Vortheil, dass die jungen Leute nicht schon Jahre lang vor Beschluss der Gymnasiellaufbahn, jedenfalls vor der Maturitätsprüfung, sich für einen bestimmten Beruf entscheiden müssen; dass sie ferner, was freilich nicht sehr zu wünschen ist, unter Umständen ihr Berufsstudium auch ändern können.

Schon aus diesen Gründen sollte mit den künftigen Theologen keine Ausnahme gemacht und die hebräische Sprache nicht in die Maturitätsprüfung aufgenommen werden. Ueberhaupt sehe ich nicht ein, warum dieses Fach auch nur facultativ auf den Gymnasien gelehrt werden soll. Die allgemein bildenden Elemente des Hebräischen können, zumal auf einem Gymnasium, gar nicht hervorgehoben werden, da diese Sprache mit den andern auf dem Gymnasien gelehrt Sprachen und sonstigen Fächern zu wenig Be-

* [Vergl. die Anmerkung auf S. 42. Uhl.]

rührungspunkte bietet. Der angehende Theologe aber wird, seinen Eifer vorausgesetzt, in den ersten zwei Universitätssemestern leicht das erreichen, was ein Gymnasiast durch mehrjährigen Unterricht erlernt. Treibt Letzterer zudem die hebräischen Studien auf der Universität nicht fort, so wird er am Ende des theologischen Studiums nur noch nothdürftig die einfachsten Paradigmata kennen; von einer Verwerthung des früher Erlernten wird doch keine Rede sein. Kurz, das Hebräische ist heutzutage für die Theologen nicht weniger, aber auch nicht mehr als für die Philologen das Sanskrit; und dass dieses auf den Gymnasien als facultatives Lehrfach eingeführt werde, wird Niemand im Ernst vorschlagen wollen.

Die letzte (sechste) These sucht die practische Seite der Frage in einer den schweizerischen Verhältnissen angemessenen Weise zu lösen. Gegenwärtig herrscht in Bezug auf Anerkennung oder Nichtanerkennung wissenschaftlicher Examina und Zeugnisse, darunter der Maturitätszeugnisse, eine sehr bedeutende Rechtsunsicherheit, welche sich vielfach störend geltend macht. Junge Kantonsangehörige, welche aus irgend welchen Gründen das Gymnasium eines andern Kantons besucht haben, müssen dasselbe, wenn sie im Heimathskanton ein Berufsexamen machen wollen, noch vor Beendigung ihrer Gymnasialstudien verlassen und sich auf der Anstalt ihres Kantons in einen ganz andern Lehrgang eingewöhnen; oder wenigstens zur Maturitätsprüfung zurückkehren und dieselbe vor ganz fremden Examinatoren und nach ebenso unbekanntem Anforderungen bestehen. Thun sie das nicht und kommen etwa mit dem Maturitätszeugniss einer andern Anstalt heim, so laufen sie Gefahr, dieses nicht anerkannt und sich eine neue Prüfung auferlegt zu sehen. Wie schon bemerkt (S. 37, Anm. **), führt namentlich Baselstadt Klage, dass ihre Maturitätszeugnisse in der Ostschweiz keine Anerkennung finden. Mit den sich stets mehrenden Ortsveränderungen der jungen Schweizer mehrt sich aber natürlich auch die Zahl solcher Fälle. Daneben finden sich übrigens Anfänge einer Einigung. Im Aargau ist im Jahr 1868 durch die schon Seite 40 erwähnte Abänderung der das Maturitätsexamen betreffenden Paragraphen des Schulgesetzes bestimmt worden, dass ein Maturitätszeugniss ertheilt werden solle auch „solchen Candidaten, die sich ausweisen, dass sie eine hierseitigen Vorschriften entsprechende Maturitätsprüfung bereits anderwärts mit genügendem Erfolge gemacht haben“; und diese Bestimmung hat schon Anwendung gefunden. In Baselland bestimmt das Gesetz über wissensch. Prüfung vom 4. Dec. 1849, § 3 b grundsätzlich, dass „von der diessseitigen Maturitätsprüfung Angehörige solcher Kantone entbunden sind, mit welchen der Landrath eine Uebereinkunft in Bezug auf gegenseitige Anerkennung der Reife- und Berufsprüfungszeugnisse und gegenseitige Zulassung zu den betreffenden Beamtungen oder Berufsarten getroffen hat“. Im December 1869 hat eine solche Uebereinkunft mit Baselstadt stattgefunden (vergl. Amtsbl. für Basellandschaft 2. Abthl. Nr. 27, vom 30. Dec. 1869, S. 542 f.). In Baselstadt werden die Maturitätszeugnisse einer andern höheren humanistischen Anstalt

auf das Gutachten der Prüfungscommission anerkannt, mit Baselland ist die eben genannte Vereinbarung getroffen. In Bern wird nach einer brieflichen Mittheilung beim Staatsexamen das Maturitätszeugniss jeder Anstalt anerkannt. In Schaffhausen ist in dieser Hinsicht bis jetzt nichts gesetzlich festgestellt, jedoch würde dort, da die Schaffhauser Zeugnisse in den letzten Jahren z. B. von Aargau und Zürich anerkannt worden sind, ohne Zweifel Gegenrecht geübt werden. Sodann werden natürlich die Maturitätszeugnisse aller Kantone, welche zum Concordat für Freizügigkeit des Medicinalpersonals gehören, von der betreffenden Prüfungscommission anerkannt. Ebenso steht es mit den Zeugnissen der Kantone des Concordats für protestantische Theologen, nur mit dem Unterschied, dass nach der Bestimmung des Reglements, § 8, die Prüfungsbehörde erst noch entscheidet, ob das Zeugniss auch genügend sei; in der Praxis wird das wohl keine Schwierigkeiten bereiten.

Trotz solcher anerkannter Anfänge ist die Sache doch noch nicht in weiterem Umfang und vertragsmässig geregelt. Ein Hinderniss, das dem im Wege steht, ist die überaus grosse Verschiedenheit der Anforderungen, welche in den verschiedenen Kantonen bei der Maturitätsprüfung gestellt werden. Gerade aus diesem Grunde hat, wie verlautet, die ausgedehntere Anerkennung der Maturitätszeugnisse, welche nach dem medicinischen Concordat für die Studierenden dieses Faches gilt, eher zu Uebelständen als zur Beseitigung solcher geführt, insofern jetzt Schüler ihre Kantonsschule (oft selbst vor der Zeit) verlassen und in andern Kantonen, denen sie voraussichtlich später mit ihrer unfertigen Bildung nicht zur Last fallen werden, die Maturitätsprüfung in Folge der ihnen gewährten Nachsicht glücklich bestehen. Die unausbleiblichen Folgen sind eine grosse Ungleichheit in der Vorbildung der Studenten und die beständige Verlockung für die gewissenhafteren Gymnasiasten, es ebenso zu machen, damit ihnen die davoneilenden Mitschüler nicht um ein, ja sogar um zwei Jahre im Berufsstudium vorauskommen möchten.* Es würde sich daher für unseren Verein sehr empfehlen, wenn er das Werk der Einigung

* Ganz neuerdings (unter dem 23. Februar 1871) hat der leitende Ausschuss des Medicinalconcordates in einem Circular an die Regierungen der Concordatsstände über obige Erscheinung Klage geführt. Nachdem er auf § 22, lit. a des früheren und § 23, lit. a des revidirten Prüfungsreglements (s. oben S. 37) aufmerksam gemacht, fährt er also fort: »Enthält auch das Reglement eine nähere Präcisirung dessen, was unter einem vollständig und befriedigend absolvirten Gymnasialstudium zu verstehen sei, nicht, so können doch die Begriffe darüber, wie wir aus der thatsächlichen Uebereinstimmung der Lehrpläne der guten Anstalten erschen, nicht weit aus einander gehen, so dass wir kaum irren, wenn wir annehmen, es begreife dieses Studium diejenige Summe des Wissens in sich, welche durch vollständige Passirung der oberen Gymnasialabtheilungen (Lyceen) unserer besseren Kantonsschulen erworben werden kann.«

»Obschon diese Definition ebenso einfach als ungezwungen erscheint und obschon das Concordat nun schon 3 Jahre lang besteht und gedeiht, so kommen dennoch fortwährend Fälle vor, wo Studierende den Zutritt zum medicinisch-propädeutischen Examen verlangen, welche den Anforderungen des Reglements nicht gerecht zu werden vermögen; sei es, dass sie ihre Vorstudien an Anstalten vollendet haben, die ihrer ganzen Anlage nach nicht

versuchen und zu diesem Zweck an alle Kantonsregierungen (zunächst der deutschen Schweiz, da es für diese nur practische Bedeutung hat) eine kurze Zuschrift, enthaltend die Hauptgesichtspunkte über Maturitätsprüfung nach den Ansichten des Vereins, erlassen wollte. Man würde zugleich die hohen Regierungen ersuchen:

1. Nach diesen Gesichtspunkten, falls sie ihre Billigung finden, in ihren betreffenden Kantonen die Maturitätsprüfung einzurichten;
2. Jedes in einem andern Kanton nach den gleichen Anforderungen ausgestellte Maturitätszeugniss ihrerseits anzuerkennen und den damit Ausgestatteten den Zutritt zu allen Berufsexamina zu gestatten;
3. Eine gewisse Garantie für im Ganzen gleichmässige Beurtheilung der Examinanden in den verschiedenen Kantonen von den andern Kantonsregierungen zu verlangen und selbst zu gewähren.

Letzterer Wunsch, der nach dem früher Bemerkten offenbar sehr berechtigt ist, wird, wenn erfüllt, von selbst zu dem Abschluss eines interkantonalen Concordats für Maturitätsexamina führen,* nach welchem die Prüfungen aller zu dem Concordat gehörigen Kantone nach dem gleichen Prüfungsreglement und unter dem Vorsitz von einem oder zwei interkantonalen Abgeordneten abgehalten werden. Es wäre dies gewiss keine so grosse Belästigung für die kantonalen Schulanstalten im Verhältniss zu den grossen Vortheilen, die daraus hervorgiengen. Wollten vorläufig nur einige Kantone damit den sicheren Anfang machen, so würden andere gewiss bald nachfolgen.

hinreichend weit fördern, sei es, dass sie Schulen, deren Abgangszeugnisse genügend wären, verlassen, ehe sie dieselben vollständig durchgemacht haben; und zwar treffen diese Vorwürfe fast ausnahmslos die Angehörigen einiger weniger Kantone.«

»In solchen Fällen bleibt dem leitenden Ausschusse nur die Wahl, entweder in unzurechtfertigender Nachsicht die unzweideutigen Vorschriften des Reglements zu umgehen und zugleich die Rücksicht ausser Acht zu lassen, welche gut organisirte Anstalten beanspruchen können, oder aber hin und wieder einen jungen Mann zurückzuweisen, an welchem hinsichtlich der Vorbildung Mängel haften, die er in der Regel nicht selbst verschuldet hat.«

»Bei dieser Sachlage können wir um so weniger im Zweifel sein, wohin wir uns zu entscheiden haben, als der § 9 des Concordats wenigstens für einen Theil der Zurückgewiesenen einen die anscheinende Härte einer Zurückweisung mildernden Ausweg öffnet.«

»Es hat daher der leitende Ausschuss in seiner Sitzung vom 16. dieses beschlossen, in Zukunft nur denjenigen Studierenden den Zutritt zum propädeutisch-medicinischen Examen zu gestatten, welche den Anforderungen des § 23, lit. a des Prüfungsreglements vollständig zu entsprechen im Stande sind.« — Schliesslich wird der Wunsch beigefügt, »dass der Wortlaut der Abgangszeugnisse jener Anstalten eines Kantons, welche zur Ertheilung solcher berechtigt erscheinen, wo möglich demjenigen in lit. a des citirten § 23 angepasst werde.«

* Die Anregung dieses Planes verdanke ich dem um unsern Verein so sehr verdienten Herrn Prof. Dr. Uhlig aus Aarau bei Gelegenheit einer mündlichen Besprechung über die aufzustellenden Thesen. Ich selbst hatte ursprünglich nicht so weit gehen wollen, überzeugte mich aber sehr bald, dass ein solches Concordat einerseits wohl ausführbar, andererseits ein grosser Gewinn für das höhere Schulwesen der Schweiz sein würde.

Uebelstände, welche sich bei Ausführung des Plans vielleicht herausstellen werden, könnten leicht durch kantonale Abgeordnete, sowie in unserem Verein eine passende Besprechung finden.

Von Seiten der schon bestehenden Concordate für Freizügigkeit der Aerzte und protestantischen Theologen würde dieses interkantonale Concordat für Maturitätsexamina gewiss freudig begrüsst werden, da sie alsdann für ihre Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung zum Universitätsstudium einen festen Anhaltspunkt hätten. Auch steht zu erwarten, dass die leitenden Vorstände jener Concordate die Realisirung des vorliegenden Planes, welche mit in ihrem Interesse liegt, bei den Kantonsregierungen, zu welchen sie in Beziehungen stehen, kräftig unterstützen werden.* Daher ist es empfehlenswerth, sich auch an sie mit bezüglichen Zuschriften zu wenden.

Ich schliesse mit dem Wunsche, dass dieser Plan den Beifall des schweizerischen Gymnasiallehrervereins finden und es diesem sodann gelingen möge, durch jenes Concordat ein neues Band friedlicher Einigung um die verschiedenen Kantone zu schlingen!

* Zu dieser Hoffnung berechtigt mich das mit Absicht fast vollständig mitgetheilte Circular des leitenden Ausschusses des Medicinalconcordats an die Regierungen der Concordatsstände.

(Vergleiche zu diesem Aufsatz die Tabelle am Schlusse des Heftes.)

Nachrichten über Entstehung und Geschichte schweizer. Gymnasien.

Zweite Folge.

Meine Hoffnung in diesem Hefte Mittheilungen über die fünfzehn Gymnasien drucken lassen zu können, über welche das vorige Heft keine Notiz bietet, hat sich keineswegs erfüllt. Von manchen Anstalten müssen wir es wohl aufgeben, Nachrichten, wie die vorliegenden, zu erhalten, von anderen habe ich sie wenigstens bis jetzt noch nicht erhalten, doch ist sichere Aussicht für das folgende Jahresheft. — Meinen ergebensten Dank den Herren, welchen wir die folgenden Berichte verdanken. Uhlig.

XIII. Das Gymnasium in Engelberg.

(Mittheilung des Herrn Präfecten P. Leodegar Scherer.)

Wie sich aus einzelnen Andeutungen ergibt, war, wie bei den meisten Benediktinerklöstern, so auch mit dem Kloster Engelberg, beinahe seit dessen Stiftung (1082), eine Schule verbunden. Der eigentliche Begründer der Schule und Wissenschaft in dem jungen Gotteshaus war aber Frowin, der zweite Abt desselben. Dieser, ein höchst gelehrter Mann, verfasste nicht nur selbst gelehrte Werke, sondern leitete auch eine eigene Schule von Abschreibern, deren Handschriften sich durch Correctheit und Eleganz auszeichnen. Wie die Engelberger Handschrift des Trogus Pompejus sagt, erklärte Frowin selbst seinen Schülern den Text der späteren Classiker. Noch ist ein Catalog von Frowins Schulbüchern vorhanden, in welchem sich unter Anderem zwei Homere, ein Cicero, gereimte Fabeln, Glossen über den Ovid und Lehrbücher der Astronomie und Naturgeschichte (liber bestiarum) verzeichnet finden. Weil sich die gewöhnlichen Schulbücher, wie Catonis disticha, Glossarien und Erklärungen grammatischen und rhetorischen Inhaltes doppelt und dreifach vorfinden, so lässt dies auf eine grössere Zahl von Lehrern und Schülern schliessen.

Da sich das Stift bis ins 14. Jahrhundert hinein würdiger und um die Pflege der Wissenschaften eifrig besorgter Aehte erfreute, so dürfen wir hieraus schon auf einen blühenden Fortbestand der Klosterschule schliessen; und wir finden die Bestätigung hievon in verschiedenen Zeugnissen. Wir erfahren z. B., dass Unterricht in der griechischen und hebräischen Sprache ertheilt wurde; auch ist noch ein um die Mitte des 14. Jahrhunderts geschriebenes

vocabularium quadruplex vorhanden. Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts finden sich noch in lateinischer und deutscher Sprache geschriebene Hymnen und Gedichte, sowie regulae declinationum vor.

Als aber im Verlauf des 15. Jahrhunderts die klösterliche Zucht und Ordnung sank, erlosch auch die Liebe und der Eifer für die Schule und Wissenschaft, so dass spätere Aebte genöthigt waren, ihre Religiosen zur wissenschaftlichen Ausbildung auf Hochschulen zu schicken. So wurde ein Fr. Barnabas Bürci sogar nach Paris auf die Universität gesandt, der dann (1504) zum Abte erwählt während mehr als 40 Jahren († 1546) ungemein viel für Religion und Wissenschaft geleistet, wie er denn auch bei der 1526 in Baden, Kt. Aargau, abgehaltenen Disputation sich als: „exceptor hospitum et arbiter disputationis“ hohen Ruhm erwarb.

Im Jahre 1549 starben, wie die Klosterchronik sagt, alle anwesenden Patres, sowie alle Schüler bis auf 2 an der Pest. Von da bis zum 17. Jahrhundert finden sich nur spärliche Notizen über die Klosterschule.

Mit dem Abt Jakob Benedict Sigrist (1603—1619), welcher mit Recht „restaurator monasterii“ genannt wird, nahm auch die Schule einen neuen Aufschwung. Ueberhaupt herrschte während des 17. Jahrhunderts im Kloster ein reges wissenschaftliches Leben. Die Aebte dieser Zeit, fast ohne Ausnahme sehr gebildet und gelehrt, pflegten nach Möglichkeit diesen Eifer und diese Liebe für die Schule und Wissenschaft und schickten zu diesem Zwecke mehrere Patres zur Ausbildung nach Mailand ins Borromeische Collegium, nach Dillingen u. s. w. Sie selbst stellten die Aufgaben für die Examina und nahmen die Prüfung der Schüler vor. In dieser Zeit verfassten denn auch einige Patres gute Schulbücher und daneben verschiedene Theaterstücke, welche von den Studenten aufgeführt wurden.

Im Jahr 1729 haben die Studenten das Kloster in grosses Unglück gestürzt, indem sie durch unvorsichtiges Abschiessen von Raketen das Klostergebäude in Brand steckten, wodurch dasselbe ganz eingeäschert wurde. Als das neu erbaute Kloster bezogen wurde (1735), ward auch die Schule wieder eröffnet. Wie sich aus einer in jener Zeit verfassten und vom Abte approbirten Schulordnung ersehen lässt, gingen damals die Verhaltensregeln für die Zöglinge bis ins Kleinlichste, der Lehrplan aber war sehr mangelhaft; auch mussten die Studenten einen so grossen Theil der Chorübungen mitmachen, dass ihnen zum Studium und für die Schule zu wenig Zeit übrig blieb.

Dem nach der französischen Revolution zum Abte erwählten Karl Stadler (1803—1822) lag die Erziehung und Bildung der Jugend sehr am Herzen, was er namentlich auch dadurch bewies, dass er an der Klosterschule 6 Freiplätze für Nidwaldner stiftete, von denen jedoch 1815, als sich Engelberg an Obwalden anschloss, drei an diesen Kanton kamen. Hiedurch erhielt die Klosterschule, welche bisher fast ausschliesslich eine Pflanzschule für das Stift gewesen war, mehr einen öffentlichen Charakter und Bedeutung nach Aussen. Indess war eine glückliche Entwicklung der Schule damals nicht möglich, theils wegen Mangels an nothwendigen Lehrkräften, theils, weil sowohl die Professoren

als Schüler noch allzuviel an den Chordienst gebunden waren; endlich auch, weil bei Erziehung und Behandlung der Zöglinge eine Art spartanischer Strenge herrschte. Die Schülerzahl stieg daher durchschnittlich auch nicht über 20.

Mit den Vierzigerjahren begann ein allmählicher Umschwung sowohl hinsichtlich der Unterrichts- als der Erziehungsmethode. Unter Abt Placidus Tanner (1851—1866) erhielt endlich das Gymnasium eine vollständige Reorganisation. Abt Placidus, ein eifriger Freund der Wissenschaft, half der Schule namentlich dadurch auf, dass er alle seine jungen Religiösen (nicht weniger als 17) zur wissenschaftlichen Ausbildung an gute Lehranstalten schickte. Sobald nun diese jungen Kräfte für die Schule verwendbar waren, wurde ein neuer Lehrplan entworfen, entsprechend dem Zweck der Anstalt, den Zöglingen eine sittlich religiöse und zugleich wissenschaftliche Bildung zu geben, welche einerseits mit dem Geist und Leben der katholischen Kirche in Eintracht stehe, andererseits den Anforderungen der Zeit entspreche. Die deutsche und griechische Sprache, bisher allzu stiefmütterlich behandelt, fanden daher im neuen Lehrplan die ihnen gebührende Berücksichtigung; auch Naturkunde und Literaturgeschichte wurden in den Kreis der Lehrfächer gezogen und den Zöglingen Gelegenheit geboten, neben der französischen auch die italienische und englische Sprache zu erlernen. (Ueber den gegenwärtigen Lehrplan s. Uhlig in der Lehrplanzusammenstellung S. 7 und im ersten Jahreshft S. 28.)

Da bei zunehmender Schülerzahl die bisher im Kloster selbst der Schule angewiesenen Räumlichkeiten zu eng und unbequem wurden, so ward im Jahre 1863 ein eigenes Gymnasialgebäude errichtet, in welchem für etwa 70 Convictoren Platz ist. Externe werden nur ausnahmsweise und zwar nur aus der Umgegend zugelassen.

Der Schule steht, sowohl hinsichtlich der Erziehung der Zöglinge, als auch für Leitung und Ueberwachung der Studien, ein Präfect vor, welcher jedoch für alle Anordnungen und Abänderungen an der Schulordnung und im Lehrplan die Gutheissung des Abtes einzuholen hat, wie denn auch dieser allein die Professoren bestimmt und so gewissermassen als Rector der Schule zu betrachten ist.

XIV. Die St. Gallische Kantonsschule.

(Mittheilung des Herrn Prof. Hardegger.)

Die gegenwärtige Kantonsschule ist eine Vereinigung der alten katholischen Kantonsschule und der evangelischen Stadtschule. Die erstere hat ihren Ursprung in der Klosterschule, die bald nach dem Beginn des Klosters entstand. Für jene Zeit, in der das Schreiben schon als eine grosse Kunst angesehen wurde, war die Anstalt gut bestellt, und die Stiftsbibliothek weist nach, wie man in deutscher, lateinischer und griechischer Sprache zu schreiben verstand. Unter Abt Grimoald (841—872), einem der ersten Gelehrten des Karolinger-

reiches begann das goldene Zeitalter der Schule, sie erhob sich bald zu einer der vorzüglichsten des Reiches, und die Werke der vielseitig gebildeten Mönche verbreiteten über die Anstalt grossen Glanz. Man erwähnt eine äussere Schule für die, welche nicht ins Kloster traten und eine innere für die, welche die klösterliche Kleidung trugen. Infolge ihres Rufes wurde die Anstalt mit reichen Stiftungen bedacht, wie von König Konrad I. und Abtbischof Salomon III. († 920) und andern. Als Wissenschaften und Schulen in Deutschland und Frankreich zu sinken begannen, behauptete St. Gallen noch seinen alten Glanz. Nach herkömmlicher Art waren die Lehrgegenstände die 7 freien Künste, in das Trivium und Quadrivium getheilt: Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Geometrie, Arithmetik, Astrologie und Musik. In der Musik thaten sich viele sehr hervor. Wie das Studium des Alterthums wurde auch die Ausbildung der deutschen Sprache sehr gepflegt. Die Hauptbeschäftigung im Kloster war aber das Bücherabschreiben, wodurch die Mönche der Wissenschaft grosse Dienste leisteten. Unter den Lehrern ragen hervor Eckehard I, II, III und IV, Notker Labeo, Notker physicus, Kunibert.

Wie überhaupt gegen Ende des 12. Jahrhunderts die geistlichen Stiftungen und Orden sich nicht mehr den Studien widmeten, sondern in Schwelgerei lebten und christliches Leben und christliche Lehre aus den Klöstern schwanden, so begann auch in St. Gallen mit dem 13. Jahrhundert eine Periode, in der man der Pflege der Musen sehr wenig oblag. „In den Annalen der Wissenschaften und ihrer Anstalten, sagt Weidmann, beginnt nun eine lange, unrühmliche Nacht, nur selten erblitzt ein Funke des Lichts und sogleich er stirbt er wieder; es herrscht beinahe ewiges Dunkel, wie im Reich der Schatten, bis nach der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.“ Unter Abt Eglolf I. (1429 bis 1441) begann es wieder zu tagen; eine rühmliche Periode nahm den Anfang unter Ulrich VIII (1463—1491), der sich durch kluge Oekonomie und Politik auszeichnete. Künste und Wissenschaften erblühten, die Schule wurde zu einem Gymnasium erhoben und fremde Professoren berufen. St. Gallen ragte bei der Wiederbelebung der Wissenschaften in der Eidgenossenschaft besonders hervor. Die Aebte schickten die Fähigsten der jungen Geistlichen auf fremde Universitäten, besonders nach Paris. Es kam dahin, dass das Kloster in der Rechtswissenschaft und Alterthumskunde mit der gelehrten Welt völlig gleichen Schritt halten konnte, dass Geschichtskunde, griechische und hebräische Sprache einheimisch wurden. Als Filialen erstanden Neu St. Johann und Rorschach.

Als 1528 die Stadt die Reformation angenommen hatte, entstanden auf protestantischer Seite eigene Schulen, die zwar anfangs nur Privatschulen waren. Bald erweiterten sie sich durch die Bemühungen der Obrigkeit und Bürgerschaft und erhielten zeitgemässe Verbesserungen. Johann Kessler und Vadian, auf protestantisch kirchlichem Gebiet in St. Gallen die Hauptgrössen, bekleideten seit 1537 die Lehrstellen der lateinischen und griechischen Sprache an dem städtischen Gymnasium. Auch Philosophie und Theologie erhielten ihre Stelle an demselben.

Der Klosterschule kam durch die Reformation manche Anregung, aber ihr wurden auch manche Wunden durch dieselbe geschlagen. Von ihnen erholte sie sich wieder unter Abt Diethelm Blarer (1530—1564). Diesem Manne verdankten Wissenschaft und gesetzliche Ordnung ihre Wiederherstellung. Auch die folgenden Aebte hielten die Klostergeistlichen zur Betreibung der Wissenschaft an.

Zur Zeit der Mediation wurde ein paritätischer Kirchenrath geschaffen, aber nicht kam es zu einem gemeinsamen Gymnasium. Es errichtete 1808 der katholische Landestheil wieder eine gesonderte Schule neben dem städtischen Gymnasium. Mit dem confessionellen Gesetz von 1816 erstanden wieder confessionelle Behörden. Politischer Parteigeist verursachte manchen Wechsel und auf beiden Seiten waren Lob und Tadel der Anstalten stets gefärbt. 1833 versuchte man abermals die beiden Confessionen des Kantons und auch von Thurgau zu einer gemeinsamen Kantonsschule zu vereinen, doch erst 1856 kam es zu einem Resultat, das besonders der energischen Wirksamkeit von Dr. Weder zuzuschreiben ist. Zuerst errichtete man versuchsweise und behutsam nur für 10 Jahre eine gemeinsame Schule auf Grund eines Vertrages zwischen dem katholischen Kantonstheil, der Stadt und dem evangelischen Kantonstheil. Die Probe hatte sich bewährt und 1861, also vor Ablauf des Vertrages, wurde die Staatsschule geschaffen, die aus einem 7kursigen Gymnasium, einer 3kursigen Mercantil- und einer 4kursigen technischen Abtheilung besteht.

In Bezug auf den Lehrplan verweise ich auf Uhlig in der Lehrplanzusammenstellung S. 7.

XV. Das Gymnasium in Sarnen.

(Mittheilung des Herrn Prof. P. Martin Kiem.)

Die Geschichte der Kantonsschule in Sarnen geht bis zum Jahre 1540 zurück. Die h. Regierung von Obwalden wollte wegen der damaligen Glaubensrichtung in den äussern Kantonen die Jugend im eigenen Lande durch einen Lehrer unterrichten lassen. Derselbe hatte die Aufgabe, die Knaben im Lesen und Schreiben, wie auch im Latein zu unterrichten. Vom Jahre 1619 wurde dem Hauptlehrer in dem Organisten von Sarnen ein Hilfslehrer beigegeben. Jeder von ihnen musste täglich fünf Stunden Unterricht ertheilen. Nach 30 Jahren wurde diese Kantonsschule stark heruntergedrückt, indem die Landsgemeinde die bisher von ihr ausgegangene Wahl und Besoldung der Lehrer dem Gemeinderath von Sarnen in die Hände legte. Doch behielt dieser die Lateinschule bei und vermochte bei der h. Regierung so viel, dass dem Lehrer, welcher Latein tradirte, 20 oder 40 Gld. aus dem Landsäckel jährlich verabfolgt wurden. Auch erlangte die Schule im Jahr 1683 neuen Aufschwung, wo den Lehrern auch besonders fleissiger Unterricht in der Religion und Musik — Gesang und Instrumentalmusik — anempfohlen wurde.

Im Jahr 1745 errichtete Dr. Joh. Baptist Dillier von Alzellen, Kt. Nidwalden, Exjesuit, in Sarnen ein Priesterseminar, das er bis zu seinem Tode mit Geschick leitete. Er veranlasste durch seine Stiftung, dass die h. Regierung ein Collegium baute, einen Fond für zwei Professoren auswarf, und ein aus 6 Cursen bestehendes Gymnasium eröffnete (1752). Während den zwei Professoren anfänglich sogar ein dritter beigegeben wurde, war 1760—1781 der Rector Franz Anton Haimann oft einziger Professor am Gymnasium, ebenso der tüchtige Rector Lochmann 1793—1817, der den Cicero und Virgil trefflich erklärte und die deutsche Sprache nicht vernachlässigte. Im letztgenannten Jahre war die h. Regierung ernstlich bedacht, das Gymnasium zu heben; erwählte den Hochw. Herrn Jacob Kathriner als zweiten Professor, revidierte die Schulgesetze und schrieb einen wohl geordneten Lehrplan vor. In den Jahren 1840 und 1841 finden wir aber nur wieder einen Professor am hiesigen Gymnasium. Die h. Regierung war indessen sehr eifrig bemüht, das Gymnasium irgend einem religiösen Orden zu übergeben, welcher Wunsch bald verwirklicht wurde.

Im Herbste 1841 übernahm der Hochw. Abt Adalbert von Muri mit seinen seit dem Jänner d. J. vom Stammkloster vertriebenen Conventualen das Collegium in Sarnen. Hiemit begann für das Gymnasium eine neue Periode. Den 6 Lateinclassen wurde sogleich eine Secundarschule beigelegt. Nebst der lateinischen, deutschen und griechischen Sprache wurde auch das Französische tradiert, und der Religionswissenschaft, Geschichte, Geographie, Arithmetik und Algebra auch die Geometrie und Naturgeschichte beigelegt, wobei den Hochw. Prälaten, der, als ein tüchtiger Mathematiker, selbst in die Hörsäle als Professor eintrat, noch vier Mitbrüder unterstützten. Seitdem consolidirte sich immer mehr die innere Einrichtung, die Schule gewann einen stetigeren Gang, die Zahl der Studenten stieg sogleich von 15 auf 30. Auch das Uebersiedeln des Hochw. Abtes nach Gries, in Tirol, mit andern Conventualen (1845) störte den stufenmässigen Fortschritt des Gymnasiums nur wenig. An dem Collegium wirkten noch immer 4 Professoren. Bald kamen frische Kräfte aus Tirol. Namentlich bekam die Kantonsschule einen neuen Aufschwung im Jahr 1863, da P. Augustin Grüniger, von Altendorf, mit jungen Mitbrüdern als Rector an die Spitze der Anstalt trat, welcher die Secundarschule sofort in eine Realschule umwandelte, den Bau eines auf Wohlthaten und unverzinsliche Actien fussenden Pensionates ausführte, dasselbe 1868 im Herbste eröffnete und zugleich zu den bestehenden Cursen einen Vorbereitungscurus hinzufügte. Gegenwärtig wirken an diesen Schulen 9 Patres vom Kloster Muri-Gries, mit einem Gehalte von 3200 Fr. Diesen 9 Professoren ist ein Zeichnungslehrer beigegeben. Die Zahl der Schüler war letztes Jahr (1870) in 10 Cursen 115. Wegen ungenügender Anzahl von Professoren ist vorherrschend das Fächersystem. Der Stundenplan ist für das Gymnasium (1871) folgender:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	2	2	2 Stunden
Latein	9	9	7	7	6	6 „

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
Deutsch	4	4	2	2	5	5	Stunden
Griechisch	—	—	4	4	3	3	"
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2	"
Geschichte	2	2	2	2	2	2	"
Geographie	1	1	1	1	—	—	"
Arithmetik	2	2	—	—	—	—	"
Algebra	—	—	2	1	2	1	"
Geometrie	—	—	1	2	1	2	"

Freifächer:

Französisch in 4 Cursen zu je 2 Stunden

Italienisch " 2 " " " 2 "

Gesang " 2 " " " 2 "

Clavier- und andere Instrumentalmusik.

Ueber diese Kantonsschule wird in den Programmen von 1864, 1865, 1869 und 1871 gesprochen. Weiteres kann in den seit 1864 erschienenen Jahresberichten nachgesehen werden.

XVI. Die Kantonsschule von Solothurn.

(Mittheilung des Herrn Rector Schlatter.)

Die Anfänge der Kantonsschule von Solothurn gehen tief ins Mittelalter zurück und lehnen sich wie bei vielen Gymnasien unserer Zeit an eine Stiftschule an. Das gegenwärtige Domstift St. Ursus war ursprünglich ein Regularstift, das von der Mutter Carls des Grossen gestiftet wurde. Ob mit diesem uralten Regularstift schon eine Lateinschule verbunden war, wissen wir nicht; wohl aber begegnen uns die ersten lateinischen Schulmeister an dem Collegiatstifte St. Ursus, in welches das alte Regularstift durch die Königin Bertha (10. saec.) umgewandelt worden war.

Den ersten lateinischen Schulmeister finden wir um 1227 in einem Chorherrn Ludwig; von ihm bis ins 15. Jahrhundert begegnen uns in den Urkunden noch einige scholastici, rectores scholarum und doctores puerorum; bald sind diese Chorherren des Stiftes, bald andere Cleriker. Schon im 13. Jahrhundert finden wir neben den Stiftsschulherren auch weltliche Schulmeister.

Der erste Organisator für die Schulen der Stadt Solothurn war der berühmte Felix Hemmerlin, zum Stiftsprobst von St. Ursus gewählt 1421. In seinen von den Stiftsherren 1424 angenommenen Stiftsstatuten befindet sich auch ein Abschnitt de officio Rectoris sive magistri scholarium. Wir erwähnen daraus folgende Stellen: Tenetur igitur magister scholarium singulis diebus et horis congruis personaliter scolis interesse. Et si ipsum ob aliquas rationabiles causas se absentare contigerit, per alium habilem et fidelem scolis providere non omittat. — — Item quod magister scholarium diebus dominicis et festivis

matutinis tenetur interesse, et alias per totum annum tam illis quam alijs diebus privatis missae publicae et omnibus horis canonicis diurnalibus interesse non omittat. Item magister ipsos scolares ad hoc aptos et habiles cum summa diligentia ordinet, instruat et informet, ut diebus dominicis et festivis matutinis intersint, ut lectiones legant, responsoria incipiant, versus versiculos et benedicamus cantent. In majoribus vero festivitibus omnes scolares in matutinis convenire faciat. Item alias per totum annum majores scolares in choro missam publicam et alias horas canonicas diurnales exceptis primis frequentare disponat etc. — Der Stiftsschulmeister bildete nach diesen Statuten ein Mittel- ding zwischen Chorherren und Caplänen. Diese Statuten blieben bis Ende des 15. Jahrhunderts in Kraft.

Im 16. Jahrhundert nahm sich zuerst auch die weltliche Regierung der Schulen an. 1541 werden zwei lateinische Schulen und eine deutsche eingerichtet. Die zwei lateinischen sind Stiftsschulen. Ende des 16. Jahrhunderts sind beide lateinische Schulmeister Laien; wir finden darunter den bekannten Guillimannus, ferner Bartschi, den Vater des Dichters Barzaeus, und diesen selbst (1625—1628).

Ein Schulmandat von 1581 dringt vorzüglich auf Auswendiglernen des „Canisi“ (des kleinen Katechismus des P. Canisius) und ordnet eine Visitation durch die Schulherren (scholarchae) aus dem Stifte auf alle Frohnfasten an, damit die Schullehrer ihre Pflicht besser thun.

Die Statuten von 1637 bestimmen, dass die Scholarchen aus der Stiftsgeistlichkeit genommen werden und in den lateinischen und in der deutschen Schule die Aufsicht führen sollen. Wir finden Anweisungen, dass die Schüler im Choral- und Figuralgesang unterrichtet, dass alljährlich Examen abgehalten und auf Kosten der Obrigkeit angeschaffte Prämien ausgetheilt werden sollen.

Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts erlag auch Solothurn den Jesuiten. Dieser Orden hatte sich bereits in Freiburg und Luzern festgesetzt, und schon in der Nähe Solothurns, unterstützt von einem angesehenen Bürger der Stadt, eine Schule eröffnet. Begünstigt durch die damalige Regierung, erweiterten sie ihre Schule zu einem Collegium, in welchem die alte Lateinschule aufging. Allein das Solothurner Jesuitencollegium erreichte nie die Ausdehnung der Jesuitenanstalten von Luzern oder Freiburg. Erst nach 80 Jahren konnte an demselben Logik und Physik und erst nach 100 Jahren Theologie gelehrt werden, Fächer, welche bisher von Franciscaner-Mönchen gelehrt worden waren. Die an den untern Classen gelehrteten Fächer, die Eintheilung der ganzen Schule unterschied sich nicht vom gewöhnlichen Zuschnitt der Jesuitenschulen: Religionslehre, Lateinisch, etwas Griechisch, Erdbeschreibung, Geschichte, Rhetorik paradierten in der an diesen Schulen gewöhnlichen Reihenfolge. Auch der übrige äussere Glanz, durch welchen die Jesuiten ihre Schulen bei den Eltern und der hohen Obrigkeit in Credit zu bringen streben, fehlte nicht. Es gab alle Jahre feierliche öffentliche Prüfungen, bei denen die Eltern an den eminenten Fortschritten ihrer Söhne sich erbauen konnten, Aufführungen von Schauspielen, feierliche Vertheidigung von philosophischen und theologischen

Thesen etc. Dass die Jesuiten die Beichtstühle und Kanzeln der meisten Kirchen zu erobern wussten und dadurch auch ausserhalb der Schule grossen Einfluss gewannen, versteht sich bei den bekannten ehrgeizigen und herrschsüchtigen Tendenzen des Ordens von selbst.

1773 als der Jesuitenorden aufgelöst wurde, hörte auch das Jesuitencollegium in Solothurn auf. Die Regierung liess einen Plan entwerfen, wie die Schule erhalten werden könne. 11 geistliche Lehrer, meistens Mitglieder des frühern Jesuitenordens wurden in den Räumlichkeiten des verlassenen Jesuitenklosters zu einem Convict vereinigt unter einem selbstgewählten Principalen und mit dem Vorschlagsrecht für neu in den Convict aufzunehmende Mitglieder. Dieser Professorenverein dauerte bis zum 13. December 1832, wo er durch Beschluss des Grossen Rathes aufgehoben wurde.

Von 1775 fliessen die Nachrichten nun reichlicher, da wir die vollständige Reihe der Schülerverzeichnisse und der an der Schule gelehrten Fächer besitzen. Damals bestand die Anstalt aus einem Lyceum und einem Gymnasium. Das Lyceum begriff in sich einen vierjährigen Curs der Theologie (*Theologia dogmatico-scholastica et theologia moralis*) und einen zweijährigen Curs der Philosophie (*Philosophia et Mathesis*). Das Gymnasium enthielt 6 Classen mit den bekannten Namen *Rhetorica*, *Grammatica* und *Principia*. Gelehrt wurde in allen Classen Latein unter verschiedenen Namen: *oratio latina*, *carmen latinum*, *stilus oratorius*; daneben finden wir doch schon deutsche Sprachübungen unter den Namen *oratio germanica*, *epistola germanica*. Vor andern Fächern finden wir die *doctrina christiana*, die *eruditio geographica* und die *eruditio historica* und die *arithmetica*. In dieser Weise wurde die Schule geführt bis 1785, wo der später auch als Herausgeber des Solothurner Wochenblattes bekannt gewordene Rathsherr Lüthy unter dem Namen *Theodorus Rabiosus* sie in *Armbrusters Schwäbischem Museum* hart angriff. Der Verfasser klagt, dass man sieben Jahre ausschliesslich Latein lerne, dass erst mit dem 13. Jahre der Schüler zweimal in der Woche von Weltgeschichte, von deutscher Sprachlehre und vom Rechnen etwas vernehme. Von der Philosophie erzählt er, der Hauptbeweis für die Wahrheit eines Satzes heisse: *Ita censet P. Laymann cum 50 aliis*; von der *Moral*, sie bestehe bloss in *Casuistik*. So sehr diese Artikel in Solothurn Lärm machten, dass sie ihrem Verfasser sogar die (allerdings bald wieder aufgehobene) Verbannung zuzogen, so wenig änderten sie an der Einrichtung der „gelehrten“ Anstalt. Im Jahr 1785 erscheint die *Algebra* zuerst als Lehrfach der 5. u. 6. Cl.; im Jahr 1786 finden wir in der 3. Cl. die *historia patria*, vereinigt mit der *historia romana*.

Im Jahre 1798 wurde Solothurn von den Franzosen eingenommen. Der Einfluss der durch die französische Occupation zur Herrschaft gekommenen Grundsätze zeigt sich schon im Schülerverzeichniss von 1799: es ist zum ersten Male deutsch. Mehrere neue Fächer erscheinen jetzt zuerst. Am Lyceum *Physik*, *Logik*, *Metaphysik* und *Ethik*; in der 5. Classe *mathematische Geographie*, vor Allem aber ein *Freicurs* in der französischen Sprache.

Im Jahre 1806 finden wir wieder eine Reihe Neuerungen. Da tritt nicht nur *Pastoraltheologie* auf, sondern auch *angewandte Mathematik*, *praktische*

Anthropologie und Naturrecht. In der 2. Classe des Gymnasiums begegnen wir sogar der Naturgeschichte, die aber verbunden ist mit der Religionslehre. Das Fach der Naturgeschichte scheint beliebt gewesen zu sein, denn schon 1809 finden wir es durch die 2., 3. und 4. Gymnasialclassen hindurch gehend, aber immer mit der Religionslehre verbunden. Die Geschichte tritt in allen Gymnasialclassen auf, in der Vorbereitungsclassen als biblische Geschichte, in Cl. I, II, III, IV verbunden mit Geographie, in der V. mit Religionslehre, in Classe VI verklärt sie sich zur Kirchengeschichte.

Im Jahre 1811 (!) wird zuerst griechische Sprache in Solothurn gelehrt; sie wurde in zwei Freicursen gegeben, in einem für die Theologen und in einem für die übrigen Lyceisten. Das Griechische erscheint von nun als stehendes Freifach in einem Doppelcourse für die Lyceisten.

Interessant ist das Jahr 1813, da erscheinen die „orientalischen“ Sprachen als Lehrfächer des Lyceums; zu den orientalischen Sprachen gehört 1) das Hebräische, das in jenem Jahr zuerst gelehrt wird, und 2) die „griechische Sprachkunde“.

Mit dem Jahre 1815 hören die deutschen Schülerverzeichnisse auf; und 1816 erscheinen wieder in alter Weise die nomina literatorum, wie sie schon 1775 erschienen waren. Doch muss man zugestehen, der neue „Catalog“ hat eine bessere Façon als seine frühern Brüder; die Fächer werden genauer geschieden und fester bestimmt. Es beginnt auch die von vielen noch jetzt bedauerte starke Frequenz der Anstalt: hat ja die Theologie im Jahre 1816 allein 53 Schüler. Zur Dogmatik, zur Moral und Pastoraltheologie tritt nun auch das Kirchenrecht und die Hermeneutik. Die sogenannte Philosophie hat zwei Jahrescourse; im zweiten Course erscheinen neben der Physik die Philosophia moralis, Jus naturae und die Mathesis; im ersten Course wird Logik und Metaphysik gegeben, Cosmologia, Theologia naturalis, Psychologia und Anthropologia theoretica, dazu Mathematik und Moralphilosophie als Zugüsse. Die linguae orientales blühen als Freifach fort.

Im Jahre 1817 erscheint eine neue Abtheilung, Realinistae (sic). Wir begegnen schon in frühern Classen einzelnen Schülern, die als Realinistae bezeichnet sind: es scheinen darunter solche gemeint zu sein, die vom Besuche des Latein befreit waren, sonst aber die übrigen Fächer mit besuchten. In dieser Realschule wurden gelehrt stilus germanicus, historia naturalis und universalis, Mathesis, Doctrina christiana und Orthographia. Das sind also die Anfänge der gegenwärtigen Gewerbschule.

Erst im Jahre 1820 verschwinden die linguae orientales, und Griechisch und Hebräisch erscheinen unter dem Collectivnamen Philologia. Der allgemeine Name Physica ist schon früher specialisirt worden und neben ihr erscheinen als besondere Fächer: Ethica, Jus naturae, Optica und Gnomonica, Trigonometria und Astronomia.

Ein weiterer Ruck vorwärts geschah im Jahre 1825.* Das Griechische

* Vieles trug zu diesen Neuerungen bei eine kleine Schrift des bekannten Geschicht-

wird aus einem blossen Freifache für Lyceisten nun zu einem obligatorischen Fache für die 4., 5. und 6. Gymnasialklasse erklärt. Im Jahre 1825 wird auch neben den *literis græcis et latinis* noch die *historia universalis* unter die Lycealfächer aufgenommen. In der Theologie erscheinen zum ersten Male Predigtübungen. Dagegen scheint es mit dem Griechischen als obligatorischem Fach für die oberen Gymnasialklassen nicht recht gegangen zu sein, denn von 1827 erscheint die *scola græca* mit 2 Classen abgesondert von den übrigen. 1828 werden das Zeichnen und der Gesang als Freifächer eingeführt. Und so rücken wir nun dem Jahre 1832 entgegen, welches die bestehenden Einrichtungen ganz aufhob und ganz neue an die Stelle setzte.

Die wichtigste Neuerung des im Schuljahr 1833/34 in's Leben tretenden Schulplans war, dass das Monopol, welches der Clerus für den höhern Unterricht bis jetzt besass, gebrochen wurde. Dies geschah durch die schon oben erwähnte Aufhebung des *Convicts*, welche nicht ohne politisch-religiöse Kämpfe geschah, da die Frommen in dem *Convict* nicht nur den Hort der wahren Wissenschaft, sondern auch der wahren Religiosität sahen. Sonst waren die Neuerungen sehr bescheiden. Ein Gymnasium von 6 Classen, ein Lyceum von 2 Classen und eine theologische Anstalt von 3 Classen bildeten auch jetzt noch den Rahmen der „höhern Lehranstalt“. Die lateinische Sprache blieb der mit den meisten Stunden bedachte und durch alle Classen bis zur Theologie durchgehende Lehr-Gegenstand; dagegen wurde die griechische Sprache zum obligatorischen Lehrfach von der dritten Gymnasialklasse an bis zum Schlusse des Lyceums gemacht. Neu waren am Lyceum die Freifächer Literaturgeschichte und Altdeutsch. Sämmtliche Professuren wurden als aufgehoben erklärt und mit neuen, meist jugendlichen Kräften besetzt. In den nächsten Jahren gelangten ausser dem Griechischen auch die Philosophie, die Geschichte am Lyceum, die Mathematik, die Naturgeschichte und die Physik in die Hände weltlicher, auf deutschen Universitäten gebildeter Professoren; damit verschwand auch der alte *Convicts*-geist immer mehr aus der Anstalt, wenn auch die Freunde des Alten ihr Mögliches thaten, die neue Anstalt und ihre Lehrer zu verdächtigen und ihr die Schüler zu entziehen. Dessen ungeachtet entwickelte sich der Lehrplan in erfreulicher Weise; auch die Fächer, die zuerst am mindesten bedacht waren, erhielten eine grössere Ausdehnung und einen durch die verschiedenen Classen durchgeführten consequenten Gang, so das Deutsche, die Geographie und die Geschichte.

Mit dem Schuljahr 1839/40 geschah ein neuer Fortschritt. Die Angriffe der Gegner der Anstalt wurden immer kräftiger und verpflanzten sich aus den Zeitungen auch in den Kantonsrath, in welchem die damals noch mächtige Jesuitenpartei ihre Sprecher hatte. Es wurde im Kantonsrathe keck die

schreibers Robert Glutz (Nachrichten von den öffentlichen Lehranstalten in Solothurn 1818), in welcher die Mängel des sogenannten Collegiums hart angegriffen wurden. Die Professoren liessen es an einer heftigen Entgegnung nicht fehlen, führten aber doch in den nächsten Jahren viele Verbesserungen ein.

Meinung geäußert, Carthaginem esse delendam, d. h. man solle die Kantonschule aufheben; die Nützlichkeits-Apostel, geistreich wie überall, verkündeten, es wäre viel gescheidter, wenn man die zwölf Professoren der Kantonschule in die zehn Wahlbezirke des Kantons vertheilte und statt der Kantonschule zehn Secundarschulen gründete; ein fromm gewordener Renegat behauptete sogar, die Klosterschule Mariastein sei die einzig wahre höhere Lehranstalt des Kantons Solothurn. Um diesem vielseitigen Gekläff zu begegnen, beschloss die Regierung, die Professoren Rauchenstein und Moosbrugger von Aarau kommen, durch sie die Anstalt in den verschiedenen Fächern prüfen zu lassen und ihr Gutachten über einzuführende Reformen zu vernehmen. Das Resultat der langen Discussion war die Gründung einer realistischen Abtheilung an der Lehranstalt, die der humanistischen parallel gehen sollte. Das frühere sechsklassige Gymnasium und das Lyceum wurden die humanistische Abtheilung, ihr gegenüber wurde die realistische Abtheilung mit vier Classen gestellt. Diese neue Einrichtung zog andere nach sich. Nach dem frühern Plan hatte man nicht gewagt, mit dem seit jeher üblichen Classenlehrersystem ganz zu brechen, und so waren, die Mathematik und die Naturwissenschaften ausgenommen, die meisten Professoren in mehreren Fächern zugleich beschäftigt. Das war nun nicht mehr möglich, und das Fachlehrersystem wurde grundsätzlich angenommen. Der neuen realistischen Abtheilung fehlte allerdings die unabhängige Stellung; in allen Fächern, wo es möglich war, sassen „Humanisten“ und „Realisten“ neben einander. Nur in Chemie, Mechanik und im technischen Zeichnen war, wie begreiflich, der Unterricht gesondert. In dem Lehrplan des Gymnasiums treffen wir keine neuen Fächer, wohl aber das Bestreben, den Lehrstoff consequenter und methodischer zu gliedern. So wurde bei den meisten Lehrfächern eine Theilung in drei Stufen vorgenommen.

Die Gründung der schweizerischen polytechnischen Schule brachte in Solothurn, wie anderswo, neue Aenderungen in den Lehrplan der kantonalen Schule. Es zeigte sich, dass der mathematische Unterricht, wie er an den vier Classen der realistischen Abtheilung ertheilt wurde, nicht mehr genügte zum Eintritt ins Polytechnikum, dass also die Gründung einer fünften Classe nothwendig geworden. Ebenso war die Verquickung von realistischen und humanistischen Cursen, die mit der ursprünglichen Anlage der Realschule angekommen war, immer unleidlicher geworden, und es zeigte sich das Bedürfniss immer dringender, Gymnasium und Realschule von einander zu trennen. Dieses waren die Gedanken, die den mit dem J. 1858 in's Leben tretenden revidirten Lehrplan leiteten. Die „höhere Lehranstalt“ erhielt jetzt zum ersten Male den Namen Kantons-Schule und besteht nun aus dem untern Gymnasium (4 Class.), dem Ober-Gymnasium (2 Class.), und dem Lyceum (2 Classen); dem Gymnasium gegenüber steht die aus drei Classen bestehende untere, und aus 2 Classen bestehende obere Gewerbschule. (Die alte theologische Anstalt wurde von diesen reformatorischen Bewegungen nicht berührt.) Eine wesentliche Neuerung war auch die Einführung des Französischen als obligatorischen Lehrfaches von der Gymnasialclassen II bis Classe

VI (und 1864/65 wurde die französische Sprache auch an den beiden Lycealclassen zu einem obligatorischen Fach erklärt). Das Lyceum erhielt neben dem zwei Jahrescourse umfassenden philosophischen Unterricht noch einen Curs in der Physik und einen in der Chemie, einen zweijährigen Cursus in der Naturgeschichte (Somatologie und Geologie), zwei mathematische Course (Vollendung und Repetition des ganzen mathematischen Lehrstoffes), ausserdem besondere Course für Latein, Griechisch, Deutsch und Culturgeschichte.

Im Jahr 1864/65 trat noch die Veränderung ein, dass am Gymnasium der Besuch des Griechischen facultativ erklärt wurde; doch muss an seiner Stelle ein Curs für italienische oder englische Sprache genommen werden. Hat man sich am Gymnasium einmal für den Besuch des Griechischen erklärt, so ist man gebunden bis zum Lyceum, wo dann die Wahl gelassen wird, ob man statt des Griechischen und des Lateinischen (denn auch diese Sprache ist im Lyceum facultativ) italienische und englische Course hören wolle. Es ist gewiss kein ungünstiges Zeugniß für die Schüler, dass von diesem Wahlrecht sehr wenig Gebrauch gemacht wird und nur von solchen, die später zu einem sogenannten praktischen Berufe überzugehen gedenken.

Der gegenwärtige Lehrplan des Solothurner Gymnasiums und Lyceums ist im ersten Jahreshft S. 27 mitgetheilt.

XVII. Das Gymnasium in Zug.

(Nach Mittheilung des Herrn Rector Villiger.)

Die ersten Spuren von Lateinschulen im Kanton Zug reichen bis in's 16. und 15. Jahrhundert hinauf. Dieselben wurden fast ausschliesslich von Geistlichen gehalten und hatten anfänglich einen mehr privaten als öffentlichen Character. Nicht bloss in der Stadt Zug, wo z. B. 1539 ein Andreas Kienberger (später Caplan in Schwyz) Latein lehrte, sondern auch in Baar, Menzingen und Unterägeri gab es „lateinische Schulmeister“. Allein von einer Rhetorik oder Syntax, von einem Gymnasium war damals noch nicht die Rede. Daher waren die Aeltern genöthigt, ihre Söhne zur weiteren Fortbildung in der lateinischen Sprache schon frühzeitig in auswärtige Schulen zu schicken, was ihnen nicht geringe Kosten verursachte.

Da stiftete im Jahr 1659 Herr Martin Utinger, Bürger und Uhrenmacher in Zug zwei Caplaneipfründen, deren Uebernahme mit der Verpflichtung, den höheren lateinischen Unterricht zu ertheilen, verbunden war. In der Stiftungsurkunde vom 5. December 1659 heisst es: „Dieweil die gute Aufzucht der Jugend das rechte und erste Fundament ist aller Stände, dazu aber die fleissige Schulhaltung und Studiren das beste Mittel, ich aber hab erfahren und ist in dem Augenschein, dass, obwohlen gute Schulen und Schulmeister in dieser löblichen Stadt Zug für die Jugend verordnet sind, doch diese jungen Schüler nicht oder kaum höher als in die Grammatik mögen gelehrt werden, dahero vielen frommen, nothleidenden Aeltern einheimischen und fremden grosse Noth und Beschwerd, den Lehrjungen aber alle Hinderniss zum

Studieren erfolgen, derowegen, diesem gemeinen Mangel und Noth möglichst abzuhelpen und allen Aeltern Hilf und Trost zu geben, habe ich hiemit diese beiden Pfründen beiden Herren Priestern gestiftet, nicht allein zu gesagtem Ende des Messlesens, sondern auch setze ich sie ein und stifte sie vornehmlich darum, dass diese beiden verpfründeten Herren nach so frühem obgesagtem verrichtetem Gottesdienst schuldig und verbunden seien, allezeit, wie gebräuchlich, die Schulen zu halten, das ist die Grammatica, die kleine und grosse Syntax, die Humanität und Rhetorik, auch weiter und höher hinauf, wenn es möglich wäre, damit so grosser Kosten an der Fremde möge erspart und alles Gute mit der Jugend möge befördert werden.“ Die Einrichtung des Jesuitengymnasiums in Luzern leitete bei diesen Bestimmungen. Die Professorenstellen für Rhetorik und Syntax wurden aber erst den 24. November 1672 besetzt, so dass man dieses Jahr als den Anfangspunkt des Gymnasiums der Stadtgemeinde Zug ansehen muss.

Vom Jahre 1672 an war für das Gymnasium eine Visitationscommission aufgestellt unter dem Präsidium des Stadtpfarrers, bestehend aus zwei andern Geistlichen und drei Rathsherren. Dieselbe besuchte vierteljährlich die Schulen, leitete die Prüfungen und machte von Zeit zu Zeit Anordnungen, die Schul- und Sittendisziplin betreffend; nahm nöthige Strafexecutionen vor und re-currierte nöthigenfalls an den Stadtrath. — Laut den lateinischen Visitationsprotokollen von den Jahren 1679—1695 bestand das Lehrpersonal der Stadtschule aus 3—4 Lateinlehrern, 1 Deutschlehrer, 1 Choral- und 1 Musiklehrer. Unter den Lateinlehrern war ein Professor der Poesie und Rhetorik, später zugleich Präfect der ganzen Anstalt, ein Professor der grossen und kleinen Syntax, einer der Grammatik und Rudiment und ein Quasisupernumerarius für die Anfänger. Diese Gymnasiallehrer waren sämmtlich Geistliche, nur der Deutschlehrer oft auch ein Laie, ebenso der Chorallehrer (Provisor) und der Chorregent (Rector chori). Sämmtliche Lehrer wurden vom Stadtrathe gewählt. Zum Behufe des Aufsteigens in eine höhere Classe wurde von der Visitationscommission ein mündliches und schriftliches Examen abgehalten. So stiegen im Jahr 1688:

1. aus der unteren in die obere Syntax 8 Schüler,
2. aus der Grammatik in die erste Syntax 9 „
3. aus der Rudiment in die Grammatik 14 „
4. Principisten wurden aufgenommen 10 „

Als einmal missbräuchlicher Weise (wohl wegen des Schulgeldes) von einem Lehrer Schüler aufgenommen wurden, die nicht in seine Classe gehörten, schritt die Behörde geziemend ein.

Von 1695 bis 1719 hat das Visitationsprotokoll eine Lücke. Es war die Zeit des zweiten Villmergerkrieges. — Im Jahr 1710 im April wurde ein Haus in der St. Oswaldsgass angekauft und an dessen Stelle ein neues Schulhaus (das jetzige) erbaut, in dem gegenwärtig die Primar- und Secundarschule, das Gymnasium und die kantonale Industrieschule sich befinden.

Im Jahr 1719 folgte nach der Resignation des Decans Wolfgang Forste als Stadtpfarrer und Präsident der Schulcommission Osw. Moos, bisheriger Professor der Poesie und Rhetorik und Schulpräfect. Unter ihm wurde unter Andern bestimmt, dass jeder Professor seinen Schülern am Ende des Jahres Noten geben solle (juxta morem Jesuitarum); ferner: pueri debent separari puellis, in den Primarclassen. Oefter wurden von den Schülern dramatische Stücke aufgeführt. Auch durch Prämienbücher wurde ihr Fleiss gesponnt. Später bestanden die Prämien der Gymnasialschüler in silbernen und je einer goldenen Medaille.

Im Jahr 1728 erscheint als Stadtpfarrer und Präsident der Schulvisitation R. D. B. C. Wolfg. Ant. Wickert, ein ausgezeichnete Mann, der auf Verbesserung und Hebung der Schule drang. In diesem Jahre wurde angeordnet, dass am Ende des Schuljahres nur die Rhetoriker geprüft werden sollten, die übrigen Schüler aber zum Behufe des Aufstiegens erst nach den Ferien auf St. Lucas, damit sie aus Furcht vor dem Examen noch etwas arbeiteten. Während der Ferien sollten sie sich alle Samstag Nachmittags 2 Uhr im Schulhause einstellen, um von ihren Arbeiten Rechenschaft zu geben.

Vom Jahr 1728 an müssen die Schulnotizen aus den Stadtrathsprotokollen gesammelt werden, wo indessen nur wenige Aufzeichnungen, die Schule betreffend, sich vorfinden. — Nach Ableben des letzten Weissenbach, Collators der St. Carls-Pfründe, wurde die Collatur der dortigen Pfründe vom Stadtrath übernommen und mit einer Lehrstelle am Gymnasium (Syntax) verbunden. Ebenso wurde nach Ableben des letzten Zurlauben 1799 die Collatur der Caplanei bei St. Conrad im Hof vom Stadtrath übernommen und mit einer Lehrstelle (Rhetorik) verbunden. Die dritte Lehrstelle am Gymnasium (Grammatik) wurde mit der sogen. Rosenkranzbruderschafts-Kaplanei bei St. Oswald verbunden. Das Einkommen der 3 Stellen belief sich auf je 1400 Fr., wozu noch ein Pfrundhaus oder 200 Fr. Wohnungsentschädigung kamen.

Mit dem Jahr 1829 fand eine Reform der Schule statt. (Vergl. Plan der öffentlichen Knabenlehranstalt der Stadtgemeinde Zug sammt beleuchtendem Berichte. 2. Aufl. Zug 1840.)

Im Jahr 1860 erfolgte die Errichtung der Zugerischen Secundarschule in Verbindung mit dem unteren Gymnasium (I. und II. Grammatik). (Vergl. Nr. 22 der Zugerischen Gesetze.)

In demselben Jahr erfolgte auch die Errichtung der kantonalen Industrieschule in Verbindung mit dem oberen städtischen Gymnasium, I. u. II. Syntax und I. u. II. Rhetorik. (Siehe Nr. 24, Reglement für eine Industrieschule im Kanton Zug v. 10. Dec. 1860.)

Ueber den gegenwärtigen Bestand des Zugerischen Gymnasiums geben die seit 1863 erschienenen Jahresberichte der kantonalen Industrieschule, des städtischen Gymnasiums und der Secundarschule Aufschluss. Der Lehrplan des Zuger Gymnasiums ist im ersten Jahreshft S. 30 mitgetheilt.

(Die oben erwähnte Lateinschule in Baar hatte sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts ebenfalls zu einem Gymnasium entwickelt, wie uns dies das

„Testament und letzter Wille des Herrn Johann Christoph Reidthaaren in Baar, Anno 1752“ beweist. In demselben werden Gelder ausgesetzt zur Besoldung zweier Priester, denen ausser geistlichen Functionen folgende Schulthätigkeit auferlegt wird: Der Eine „solle obligiert sein, mit wahrem Fleiss und Ernst die Rudiment, Grammatica und kleine Syntax ohne weitere und andere Bezahlung zu dociren“; der Andere „solle die grosse Syntax, Humanität und Rhetoricam auch ohne fernere Besoldung zu dociren schuldig und verbunden sein“. — Sehr lange hat der mit einer geistlichen Pfründe verbundene Lateinunterricht in Menzingen bestanden, und in Unterägeri ist heute noch der Geistliche einer Pfründe verpflichtet, lateinischen Unterricht zu ertheilen — Grammatik —, so dass die Schüler der dortigen zweicursigen Secundarschule, wenn sie Latein nehmen, dann in Zug in das Obergymnasium eintreten können.)

Verzeichniss

der

Mitglieder des schweizerischen Gymnasiallehrervereins.*)

I. Aarau.

1. Herr Georg Gladbach, Lehrer der Geschichte und Geographie an der Gewerbeschule, der Geographie am Gymnasium.
- * 2. » Auguste Gouzy, Lehrer d. Mathematik an d. Gewerbsch., Protector d. Kantonsschule.
3. » Dr. J. Guttentag, Lehrer d. Französisch. an d. Gewerbsch., d. Griechisch. am Gymn.
- ** 4. » J. Fr. Häfeli, an d. Staatsbibliothek beschäftigt.
- * 5. » Dr. Ludwig Hirzel, Lehrer des Deutschen u. Griechischen am Gymnasium.
6. » Carl Holzinger, Lehrer der Geschichte und des Lateinischen am Gymnasium.
- * 7. » Jacob Hunziker, Lehrer des Französischen am Gymnasium und an der Gewerbeschule, Rector der Kantonsschule, Erziehungsrath.
- ** 8. » Dr. Augustin Keller, Regierungsrath, Erziehungsdirector.
- ** 9. » Dr. Krippendorf, Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium.
- * 10. » Carl Maier, Lehrer des Lateinischen am Progymn., des Italienischen am Gymn.
11. » Friedrich Rauchenstein, früher Lehrer der classischen Sprachen am Gymn.
- * 12. » Dr. Rudolf Rauchenstein, früher Lehrer der alten Sprachen am Gymnasium und Rector der Kantonsschule, jetzt Inspector des classischen Unterrichts.
- * 13. » Dr. Gustav Uhlig, Lehrer der alten Sprachen und d. philos. Propädeutik am Gymn., Prof. extraord. der class. Philologie an der Zürcher Universität.
- * 14. » Dr. Hans Wirz, Lehrer der alten Sprachen am Gymnasium.
- ** 15. » Joh. Zürcher, Lehrer des Französischen an der Bezirksschule.

II. Altdorf.

- ** 16. Herr Fr. Rohrer, Lehrer der Religion und Geschichte am Gymn. und der Realschule, der alten Sprachen und des Deutschen am Gymn., Rector der Kantonsschule.

III. Baden.

- ** 17. Herr Joh. Huber, Lehrer der alten Sprachen an der Bezirksschule und Rector derselben.

IV. Basel.

18. Herr Friedr. Becker, Lehrer des Deutschen an der Gewerbeschule.
19. » Dr. Joh. Jac. Bernoulli, Lehrer d. Geschichte am Pädagogium und d. Gewerbeschule, Privatdocent der Archäologie an der Universität.

*) Die Sternchen bezeichnen die Anwesenheit an der Oltener Versammlung, ein zweites den Eintritt in den Verein an dieser Versammlung. Zum ersten Mal ist den Namen eine nähere Angabe der Lehrthätigkeit beigefügt worden, so weit wenigstens Programme mich belehrten, besonders damit klar werde, bis zu welchem Grade die verschiedenen Lehrfächer und die verschiedenen Arten von Anstalten in unserem Vereine vertreten sind. Die Lücken in diesen Angaben, sowie Unrichtigkeiten, die etwa vorkommen, wird wohl ein späteres Heft beseitigen. Der Titel Dr. ist überall gesetzt, wo ich von der Würde Kunde hatte, dagegen der Titel Professor weggelassen, weil derselbe an vielen Gymnasien der Schweiz für alle Lehrer gebräuchlich ist. Uhlig.

20. Herr Felix Bertholet, Lehrer des Französischen am humanistischen Gymnasium.
21. » Dr. Fritz Burckhardt-Brenner, Lehrer der Mathematik an der Gewerbeschule, Rector derselben u. des Realgymn., Prof. extr. der Math. an der Universität.
22. » Theophil Burckhardt-Piguet, Lehrer des Latein. und Deutsch. am human. Gymn.
23. » Dr. Theophil Burckhardt-Biedermann, Lehrer des Lateinischen, Deutschen und der Religion am humanistischen Gymn., des Griechischen am Pädagogium.
* 24. » Dr. Daniel Albert Fechter, Lehrer des Lateinischen am Pädagogium und humanistischen Gymnasium, Conrector des letzteren.
25. » Dr. Hans Frey, Privatdocent der Geschichte an der Universität.
** 26. » Dr. Heinrich Gelzer, Lehrer des Griechischen am humanistischen Gymnasium.
27. » Dr. Carl Franz Girard, Lehrer des Französischen am Pädagog. und der Gewerbeschule, Prof. ordin. der französ. Sprache und Literatur an der Universität.
28. » Dr. Carl Grüniger, Lehrer des Latein. und Deutschen am humanist. Gymn.
29. » Dr. Eduard Hagenbach, Lehrer der Physik an der Gewerbeschule, und Prof. ordin. derselben an der Universität.
30. » Joh. Wurmund Hess, Inspector der Gemeindeschulen.
* 31. » Dr. Jac. Achilles Mähly, Lehrer der classischen Sprachen am Pädagogium und Prof. extraord. derselben an der Universität.
32. » Dr. Fritz Meissner, Lehrer des Deutschen und Französischen am Realgymn.
33. » Dr. Carl Remigius Meyer, Privatdocent der deutschen Sprache und Literatur. an der Universität, Lehrer des Deutschen am Pädagogium.
** 34. » Nathanael Plüss, Lehrer d. Mathematik u. Physik am human. Gymn. u. Pädagog.
35. » Joh. Jac. Schaublin, Waisenvater.
* 36. » Ludwig Sieber, Lehrer des Griechischen u. Deutschen am Pädagog. u. human. Gymn. bis zum Frühjahr 1871, wo er die Schulstellung mit der Stelle eines Bibliothekars an der öffentlichen Bibliothek vertauschte.
37. » Eduard Singeisen, Lehrer des Französischen und Deutschen an der Realschule.
* 38. » Dr. Wilhelm Vischer, Prof. ordin. der griechischen Sprache u. Literatur an der Universität, Rathsherr, Präsident des Erziehungscollegiums.
* 39. » Dr. Carl Ferdinand Zimmermann, Lehrer der Geschichte, des Deutschen u. der Religion am Realgymnasium.

V. Bern.

40. Herr Dr. Bachmann, Lehrer d. Naturgeschichte an der Literar- und Realabtheilung d. Kantonsschule, Privatdocent d. Geologie an d. Universität.
* 41. » Dr. Bähler, Lehrer des Deutschen und Lateinischen am Gymn., Privatdocent d. Pädagogik an d. Univ.
** 42. » Constantin Bodenheimer, Regierungsrath, früher Lehrer an der Pruntruter Kantonsschule.
43. » Dr. Emil Cherbuliez, Lehrer d. Mathematik am Gymnasium, Rector d. Kantonsschule, Privatdocent d. mathem. Physik an d. Universität.
44. » Wilh. Fetscherin, Lehrer d. Geschichte und d. Lateinischen am Gymnasium.
* 45. » Dr. Gisi, eidgenössischer Archivar.
46. » Dr. Hermann Hagen, Lehrer d. alten Sprachen am Gymnasium, Privatdocent d. classischen Philologie an d. Universität.
47. » Knaus, Lehrer d. alten Sprachen am Gymnasium, Prof. extraord. d. classischen Philologie an d. Universität.
48. » Dr. Georg Rettig, Prof. ordin. der classischen Philologie an der Universität.
* 49. » Dr. Georg Sidler, Lehrer d. Mathematik an d. Realabtheilung d. Kantonsschule, Prof. honor. d. Mathematik und Astronomie an d. Universität.
50. » Dr. L. Tobler, Prof. extraord. d. allgem. Sprachwissenschaft und germanischen Philologie an d. Universität.

- 51. Herr Weizel, Lehrer d. Deutschen an der bürgerlichen Mädchenschule bis zum Winter 1870, wo er als Gymnasialrektor nach Ulm berufen wurde.
- 52. » Dr. Ed. Winckelmann, Prof. ordin. d. Geschichte an der Universität und Lehrer derselben an den oberen Gymnasialclassen.
- 53. » Dr. Zündel, Lehrer an d. städtischen Realschule bis zu seinem im Juni 1871 erfolgten Tode.

VI. Biel.

- 54. Herr Albrecht, Lehrer am Progymnasium.
- * 55. » Brunner, Rector am »
- * 56. » Fr. Hersche, Lehrer am »

VII. Bremgarten.

- ** 57. Herr J. L. Zimmermann, Lehrer d. alten Sprachen an d. Bezirksschule.

VIII. Brugg.

- ** 58. Herr Edmund Hæge, Lehrer d. alten Sprachen u. d. Französ. an d. Bezirksschule.

IX. Burgdorf.

- ** 59. Herr Bühler, Lehrer am Progymnasium.
- ** 60. » Heuer, V. D. M., Lehrer am Progymn.
- * 61. » E. Muralt, Lehrer am Progymn.
- ** 62. » Eugène Soguel, Lehrer am Progymn.
- * 63. » David Stüssi, Lehrer d. alten Sprachen am Progymn.
- ** 64. » J. Zangger, Lehrer am Progymn.

X. Chur.

- 65. » Herr L. Fing, Lehrer der katholischen Religionslehre an d. Kantonsschule.
- 66. » N. Michael, Lehrer' der Geschichte, Geographie und der alten Sprachen an der Kantonsschule.
- 67. » H. Schällibaum, Lehrer der alten Sprachen am Gymnasium.

XI. Einsiedeln.

- 68. Herr Pater Gall Morell, Lehrer der Aesthetik an der Stiftsanstalt.
- 69. » Pater Rickenbach, Lehrer des Lateinischen u. Griechischen an d. Stiftsanstalt, Präfect.

XII. Frauenfeld.

- * 70. Herr Dr. Dagobert Böckel, Lehrer der classischen Sprachen und des Hebräischen an dem Gymnasium.
- 71. » Breitingen, Lehrer des Französischen und Lateinischen am Gymnasium, des Französischen und Englischen an der Industrieschule.
- 72. » Fuchs, Lehrer des Französischen und Lateinischen am Gymnasium, des Französischen und Italienischen an der Industrieschule.
- 73. » Jenny, Lehrer des Griechischen und Lateinischen am Gymnasium.
- 74. » Mann, Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium, der Physik an der Industrieschule, Rector der Kantonsschule.
- 75. » Wolfgang, Lehrer d. Naturgesch. u. Chemie am Gymn. u. d. Industrieschule.

XIII. St. Gallen.

- 76. Herr Arnet, Lehrer des Lateinischen am Gymnasium.
- 77. » Bendel, Lehrer der classischen Sprachen am Gymnasium.
- 78. » Dr. Bertsch, Lehrer des Deutschen am Gymnasium und der Industrieschule, der Geschichte an der Industrieschule.
- 79. » Dr. Dierauer, Lehrer der Geschichte am Gymnasium und der Industrieschule.
- 80. » Dr. Götzinger, Lehrer des Deutschen u. d. Geogr. am Gymn. u. d. Industrieschule.

- * 81. Herr Hardegger, Lehrer der alten Sprachen am Gymnasium.
- 82. » Jäger, Lehrer des Französischen am Gymnasium und der Industrieschule.
- 83. » Dr. Kaiser, Lehrer der Physik und Chemie am Gymn. u. d. Industrieschule.
- 84. » Dr. Mauron, Lehrer des Engl. u. d. Industrieschule, d. Französischen u. d. Gymn.

XIV. Glarus.

- * 85. Herr Leuzinger, Rector der Secundarschule.

XV. Laufenburg.

- ** 86. » H. Thüring, Lehrer d. alten Sprachen. u. d. Religion a. d. Bezirkssch., Caplan.

XVI. Lausanne.

- 87. » Duperrex, Prof. d. Geschichte an d. Academie und d. Gymnasium, Director des letzteren.

XVII. Liestal.

- ** 88. » H. Kestenholz, Schulinspector.

XVIII. Luzern.

- 89. » Bucher, Lehrer des Deutschen am Gymnasium, Rector der Kantonsschule.
- * 90. » Dr. Dziatzko, Lehrer der alten Sprachen am Lyceum bis zum Frühjahr 1871, wo er die Stelle eines Universitätsbibliothecars in Freiburg i. B. übernahm.
- ** 91. » Fischer, Lehrer der Religion und des Lateinischen am Gymnasium.
- * 92. » Gehrig, Lehrer der Geschichte am Gymnasium und Lyceum.
- 93. » Dr. Joh. Kaufmann, Lehrer des Griechischen am Gymnasium.
- 94. » C. Neumann, Lehrer der französischen Sprache am Gymnasium.
- 95. » Suppiger, Lehrer der Religion, Geschichte, Geographie, des Lateinischen und Deutschen am Gymnasium, Präfect.
- * 96. » Zähringer, Lehrer der Mathematik an der Realschule und Rector derselben.

XIX. Moudon.

- ** 97. » Carl Christ. Schardt, Lehrer am Collège.

XX. Münster, Kt. Luzern.

- 98. » L. Aebi, Chorberr und Lehrer am Progymnasium.

XXI. Neuenburg.

- 99. » Daguët, Prof. d. Geschichte an der Academie.
- * 100. » Gilliéron, Lehrer am Gymnasium.

XXII. Niederbüren, Kt. St. Gallen.

- 101. » J. B. Brühwiler, Pfarrer.

XXIII. Olten.

- * 102. » P. Dietschy, Zeitungsredaktor, früher Lehrer an der Kantonsschule in Solothurn.
- ** 103. » G. Zehnder, Rector der Bezirksschule.

XXIV. Schaffhausen.

- 104. » Dr. Bischoff, Lehrer des Lateinischen und Griechischen am Gymnasium.
- 105. » Dr. Koch, Lehrer d. Deutschen, Hebräischen u. d. philos. Propädeutik am Gymn.
- 106. » Dr. Mägis, Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium.
- 107. » Mezger, Lehrer der Religion am Gymnasium, Pfarrer.
- 108. » Dr. Morstadt, früher Director des Gymnasiums.
- 109. » Dr. Oehri, Lehrer der alten Sprachen am Gymnasium.
- * 110. » Dr. A. Ott, Lehrer der alten Sprachen am Gymnasium, Director desselben.
- 111. » Perréaz, Lehrer des Französischen und Englischen am Gymnasium.

112. Herr Dr. Pfaff, Lehrer der Geschichte und Geographie am Gymnasium.
113. » Pfister, Lehrer des Französischen am Gymnasium.
114. » Schoch, Turnlehrer.

XXV. Solothurn.

- * 115. » J. Affolter sen., Lehrer d. Latein. am Gymn., des Franz. an der Gewerbschule bis zu seinem im Januar 1871 erfolgten Tode.
** 116. » Fr. G. Affolter jun., Lehrer d. Mathematik an d. Gewerbsch. und am Lyceum.
* 117. » Eglolf, Lehrer der Geographie u. Geschichte a. Gymn. u. der Gewerbschule.
118. » Hartmann, Lehrer des Lateinischen am Gymnasium und Lyceum.
* 119. » Misteli, Lehrer des Griechischen am Gymnasium und Lyceum.
* 120. » P. J. Roth, Lehrer des Deutschen und Französischen an der Gewerbschule.
** 121. » Rudolf, Lehrer des Englischen am Gymnasium und der Gewerbschule, des Deutschen an der Gewerbschule.
* 122. » Dr. Georg Schlatter, Lehrer d. Deutschen am Gymnasium u. Lyceum, Rector der Kantonsschule, Inspector d. Bezirksschulen, Schulrath d. Stadtschulen.

XXVI. Thun.

123. » Horrer, Lehrer am Progymnasium.

XXVII. Vevey.

124. » Charles Ferderer, inspecteur des collèges communaux.

XXVIII. Winterthur.

- * 125. » J. Dändliker, Lehrer des Deutschen und Französischen am Gymnasium, Rector der höheren Stadtschulen.
126. » K. Egli, Lehrer des Französischen an der Industrieschule.
127. » Geilfuss, Lehrer d. Geschichte u. Geographie am Gymn. u. d. Industrieschule.
128. » Dr. E. Grunauer, Lehrer der alten Sprachen am Gymnasium.
129. » Heller, Pfarrer.
130. » Dr. Hitzig, Lehrer der alten Sprachen am Gymnasium.
131. » J. Suter, Lehrer der alten Sprachen und des Deutschen am Gymnasium und der Industrieschule.
132. » Dr. J. J. Welti, Lehrer der classischen Sprachen am Gymnasium, Prorector dess.
133. » Dr. Ed. Wölflin, Prof. ordin. der class. Philologie an der Zürcher Universität.
134. » G. Ziegler, Regierungsrath, früher Lehrer am Gymnasium.

XXIX. Zofingen.

- ** 135. » Heinrich Henz, Lehrer d. alten Sprachen a. d. Bezirksschule u. Rector derselben.
** 136. » F. Kinkelin, Lehrer d. Mathematik u. Naturwissenschaften a. d. Bezirksschule.
* 137. » Schumann, Lehrer des Deutschen an der Bezirksschule.

XXX. Zug.

- ** 138. » Amberg, Lehrer an der Kantonsschule.
** 139. » H. Al. Keiser, Caplan, Lehrer an der Kantonsschule.
** 140. » B. Staub, Lehrer der Religion und der alten Sprachen an der Kantonsschule.
** 141. » J. Villiger, Lehrer des Deutschen und der Geschichte an der Kantonsschule, Rector derselben.

XXXI. Zürich.

142. » Dr. J. G. Baiter, Lehrer des Griechischen am Gymnasium.
** 143. » Dr. Otto Benndorf, Prof. ordin. der class. Philologie und Archäologie an der Universität bis zum Herbst 1871.
* 144. » Dr. Joh. Frei, Lehrer d. Griechischen u. Latein. a. Gymn., Rector desselben.

145. Herr Heinrich Grob, Lehrer der Geschichte am Gymnasium, Prorector desselben.
146. » H. Hofmeister, Lehrer der Physik am Gymnasium und der Industrieschule, Rector der letzteren, Privatdozent d. Physik an d. Universität.
* 147. » Dr. Arnold Hug, Prof. ordin. der classischen Philologie an der Universität.
148. » J. Kaspar Hug, Lehrer der Mathematik am Gymnasium, Privatdozent an der Universität, Erziehungsrath.
* 149. » Dr. Theodor Hug, Lehrer des Lateinischen am Gymnasium.
150. » Karl Keller, Lehrer des Französischen am Gymnasium.
151. » Heinrich Kesselring, Lehrer der Religion und philos. Propädeutik am Gymn., Prof. extraord. der Theologie an der Universität.
152. » Aug. Menzel, Lehrer der Naturgeschichte am Gymnasium und der Industrieschule, Privatdozent an der Universität.
* 153. » Dr. Heinrich Motz, Lehrer des Deutschen am Gymnasium.
154. » Dr. A. Olivier, Lehrer der Mathematik an der Industrieschule, Prof. extraord. der Mathematik an der Universität.
155. » Ignaz Sartori, Lehrer des Deutschen am Gymnasium.
* 156. » Dr. Heinrich Schweizer-Sidler, Prof. ordin. der classischen und der indischen Philologie an der Universität, bis zum Herbst 1871 zugleich Lehrer des Lateinischen am Gymnasium.
157. » Rudolf Snell, Zeichnungslehrer an der Kantonsschule.
158. » Dr. Fr. Staub, Redactor des schweizerischen Idiotikons.
* 159. » K. Thomann, Lehrer des Lateinischen am Gymnasium, Cassier des Vereins.
160. » Dr. Salomon Vögelin, Lehrer des Griechischen u. Hebräischen am Gymnasium.
161. » Aug. Weilenmann, Lehrer der Mathematik am Gymnasium.

Um Mitglied des Vereins zu werden, hat man nur nöthig, unserem

Vereinscassier, Herrn Professor Thomann,
Unterstrass bei Zürich, No. 191

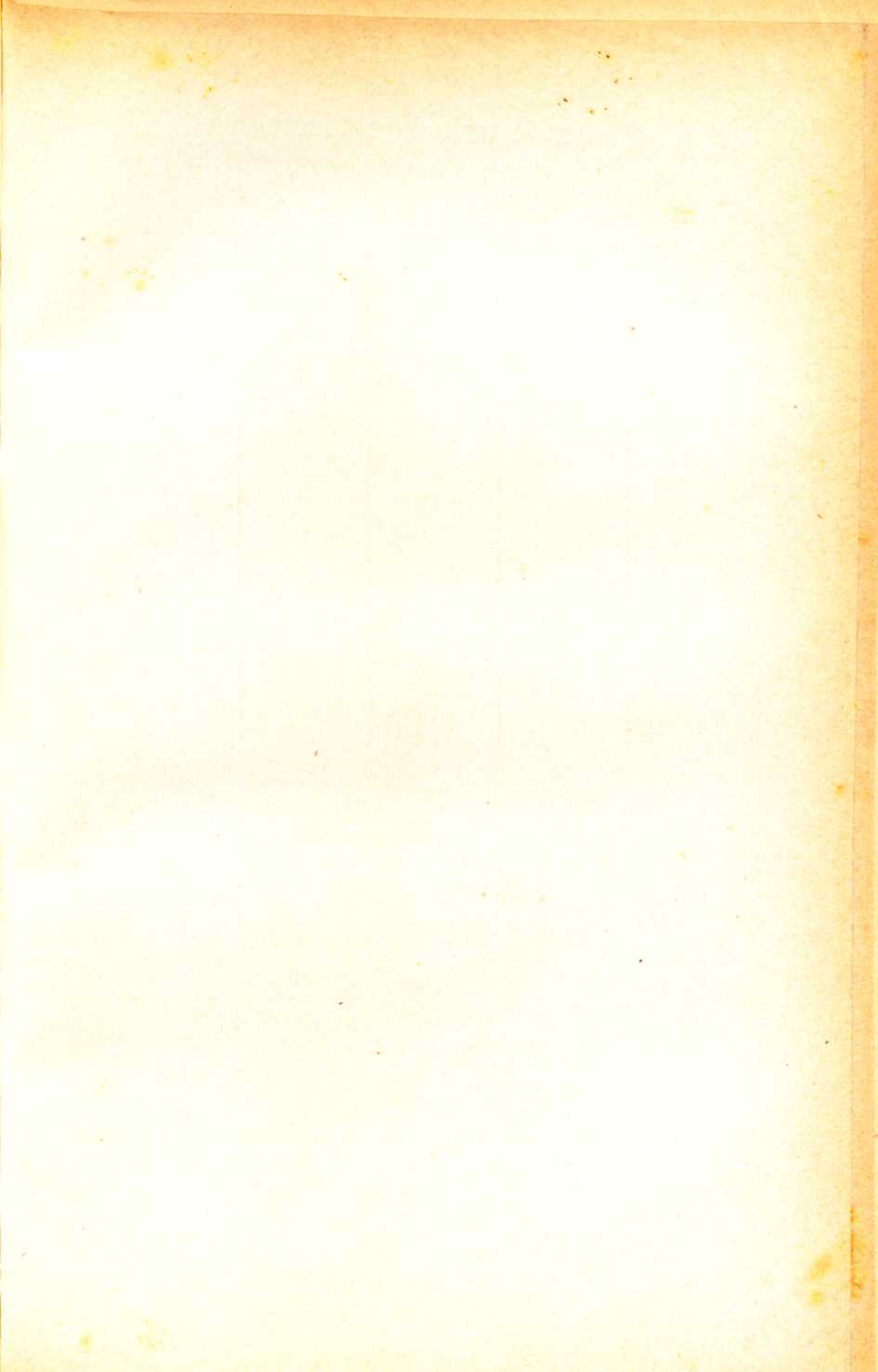
briefliche Anzeige zu machen.

Die drei früheren Vereinspublicationen sind noch immer auf buchhändlerischem Wege, von H. R. Sauerländer in Aarau, zu beziehen.

Berichtigungen im vorigen Jahreshefte.

- S. 6 im Votum Hardeggers lies »und sie zur Abnahme«.
- S. 8, Z. 4 von oben lies »der etruskischen Kunstwerke« statt »der persischen K.«.
- S. 10, Z. 10 von unten lies »gemehrten Schwierigkeit« statt »gemachten Schw.«
- S. 17, Z. 3 von oben lies »zu reinem« statt »zu einem«.
- S. 22 in der Nachricht vom Altorfer Gymnasium Z. 4 lies »Theil der Urkunden«, ebenda im dritten Absatz: »bestand dasselbe aus«; im fünften Absatz entstand durch Correcturen des Manuscripts Confusion, es muss daselbst heissen: »Religionslehre wurde nach dem Katechismus von Jais und Rhetorik nach Fischer gegeben, ferner Schweizer- und Weltgeschichte, sowie Geographie und die Rechnungsweisen gelehrt.«
- S. 23, Z. 3 lies »mit Rücksicht auf die damit verbundene Errichtung«.
- S. 25, Z. 15 lies »Comenius« statt »Comerius«.
- S. 26, Z. 11 von unten lies »unterem und oberem Gymnasium«.
- S. 30, Z. 5 von oben lies »mit Ausnahme des Lateinischen in der I. Classe«.
- S. 32, Z. 1 lies »eine neue Classe an«.
- S. 37, Z. 9 lies »sous la direction« statt »sans l. d.«
- S. 38, Z. 18 lies »Ils ont des conférences«.
- S. 39 in der Nachricht vom Schaffhauser Gymnasium Z. 13 lies: »Auch dieser Anstalt kamen die Schrecken des dreissigjährigen Krieges zu Statten«, statt »die Schweden«!
- Vershen, deren Correctur sogleich einleuchtet, sind übergangen.





Verzeichniss der Maturitäts-Prüfungsfächer in den einzelnen des schweiz. Gymnasiallehrervereins vom

Das Leerlassen eines Feldes bedeutet, dass im betreffenden Fache nicht geprüft wird.

	Deutsch.		Latein.		Griechisch.		Französisch.		Italienisch od. Englisch	
	Schriftl.	Mündl.	Schriftl.	Mündl.	Schriftl.	Mündl.	Schriftl.	Mündl.	Schriftl.	Mündl.
Aargau ¹	Ja	Ja								
Basel-Landschaft ²	Ja	Ja	Ja	Ja	(Ja)	(Ja)	Ja	Ja	(Ja)	(Ja)
Basel-Stadt ³	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		(Ja)
Bern	Ja	Ja	Ja	Ja	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)
Graubünden ⁴	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja		(Ja)
Luzern ⁵	Ja	Ja	Ja	Ja	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)
Solothurn ⁶	Ja	Ja		Ja		(Ja)	Ja	Ja		(Ja)
Thurgau ⁷	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja	Ja	Ja		
Zürich ⁸	Ja		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		
[Zürich ⁹	Ja	Ja	Ja	Ja	(Ja)	(Ja)	Eine der neueren Sprachen: Schriftl. und mündl.:		(Ja)	
Preussen ¹⁰	Ja		Ja	Ja	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)		
Frühere Vorschläge d. schweiz. G.-L.-V. ¹¹	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja			(Ja)
Vorschläge d. Refer.	Ja		Ja	Ja		(Ja)	Ja			(Ja)

* Die in Preussen geltenden Forderungen sind beigelegt einmal wegen der anerkannten Tüchtigkeit des preussischen höheren Schulwesens, sodann weil dort gerade zuerst die Maturitätsprüfung im Jahr 1788 eingeführt wurde.

¹ Stellvertretendes Fach für das Griechische ist das Englische oder Italienische (vergleiche S. 42 neben Anmerkung).

² Das Reglement vom 2. April 1853 führt als 9. Fach der mündlichen Prüfung noch »Physische Anthropologie« an. Ebenda heisst es § 2: »Für die Realisten fällt nach Umständen das Latein und Griechische weg.« Dagegen wird ausser dem Französischen noch Kenntniss einer andern lebenden Sprache gefordert.

³ Obige Forderungen, welche den vom schweiz. Gymnasiallehrerverein im Jahre 1863 aufgestellten fast ganz entsprechen, gelten nur für solche, welche nicht vom Pädagogium mit dem Zeugnisse der Reife entlassen sind und von welchen nicht genügend befundene Maturitäts-Prüfung mit dem Zeugnisse anderer humanistischer Anstalten vorliegen. Das Pädagogium fällt die Maturitätsprüfung zusammen. — Statt des Französischen tritt die Vorprüfung im Griechischen können solche befreit werden, welche sich nicht der Theologie oder den historischen philologisch-philosophischen Fächern widmen wollen.

⁴ Das Griechische ist obligatorisch für Theologen in der Schule und im Examen. Statt der Prüfung im Französischen kann die in der italienischen Sprache eintreten.

⁵ Nach § 12 des Regulativs über die Maturitätsprüfung vom 25. Mai 1868 kann im Französischen, wenn die schriftliche Arbeit ganz befriedigend ausgefallen ist, die mündliche Prüfung erlassen werden. — Physik und Chemie, in welchen gesondert examinirt wird, haben bei der Abstimmung nur eine Stimme.

⁶ »Schüler, die am Lyceum statt des Lateinischen und Griechischen eine oder zwei moderne Sprachen studirt haben, machen das Examen aus Latein und Griechisch durch die mündliche Uebersetzung aus einer

Kantone der Schweiz, in Preussen*), nach den Vorschlägen ihre 1863 und nach denen des Referenten.

ird. — (Ja) bezeichnet, dass die Prüfung im betreffenden Fache facultativ ist.

Hebräisch.		Mathematik.		Chemie.	Physik.	Natur- beschr.	Religion.	Philo- sophie.	Geschichte.		Geo- graphie.
Schriftl.	Mündl.	Schriftl.	Mündl.	Mündl.	Mündl.	Mündl.	Mündl.	Mündl.	Schriftl.	Mündl.	Mündl.
		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja		Ja	Ja
		Ja	Ja	Naturwissenschaften: Ja						Ja	Ja
		Ja			Ja				Ja	Ja	
	(Ja)	Ja	Ja		Ja					Ja	Ja
	(Ja)	Ja	Ja	Chemie od. Physik: Ja		Ja				Ja	Ja
		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja	
			Ja	Ja	Ja	Ja		Ja		Ja	
	(Ja)	Ja	Ja	(Ja)		Ja				Ja	
(Ja)	(Ja)		Ja					Ja		Ja	
(Ja)	(Ja)	Ja	Ja		Ja					Ja	
(Ja)	(Ja)	Ja	Ja				Ja				Ja
		Ja			Ja						Ja
		Ja	Ja			Ja					Ja

der im oberen Gymnasium gelesenen lateinischen und griechischen Schriftsteller. Ansserdem haben sie in den von ihnen gewählten modernen Sprachen eine mündliche Prüfung zu bestehen.« (Regl. f. d. Mat.-Pr. § 2)

7 Mit der Prüfung in der Mathematik ist die in der Physik verbunden. — In der Chemie werden nur die künftigen Mediziner geprüft.

8 Nach § 13 des Reglements können die Examinanden unter Angabe triftiger Gründe die Prüfung im Griechischen ablehnen und dafür eine der neueren Sprachen (darunter auch das Französische) bezeichnen, welche an der Kantonsschule gelehrt werden, um in dieser sich prüfen zu lassen.

9 Die vorhergehenden Angaben gelten nur für das Examen, welches in Zürich mit denjenigen Kantonsangehörigen abgehalten wird, die nicht durch ein Reifezeugniss des Zürcher oder Winterthurer Gymnasiums ausgewiesen sind. Sieh Seite 41 Anm. Die folgenden Angaben dagegen beziehen sich auf das in manchem Betracht strengere Maturitätsexamen, welches die Abiturienten der beiden Gymnasien zu bestehen haben. — Wenn hier das Französische und das Hebräische als facultativ bezeichnet sind, so ist das nur insoweit richtig, als man wählen kann, in welchem von beiden man geprüft sein wolle. Das Examen in der Physik beschränkt sich auf mathematisch-physikalische Geographie. Uhlig.]

10 So seit 1864 in ganz Preussen einheitlich geordnet; nur wird 1) an den Gymnasien des Grossherzogthums Posen von den Schülern, deren Muttersprache das Polnische ist, in der schriftlichen Prüfung ausser dem polnischen Aufsatz auch noch ein deutscher, und umgekehrt ausser dem deutschen noch ein polnischer Aufsatz von denjenigen verlangt, welche ursprünglich deutsch sprechen; 2) ist für die Rheinprovinz und für die Provinz Westphalen genehmigt worden, dass auch in der Religionslehre eine schriftliche Abiturientenprüfung stattfinde.

11 Nach dem Protokoll der betreffenden Versammlungen soll das Griechische nicht facultativ sein. Nur in diesem Punkte weicht das Baselstädtische Reglement von den Vorschlägen des Vereins ab.